Das Friedensrecht des Mittelalters im Stande Luzern

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doctors juris utriusque

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern,

vorgelegt von

Arthur Jost,

von Willisau

Willisau 1929

Buchdruckerei Willisauer Volksblatt A.-G.

Das Friedensrecht des Mittelalters im Stande Luzern

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doctors juris utriusque

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern,

vorgelegt von

Arthur Jost,

von Willisau

Willisau 1929

Buchdruckerei Willisauer Volksblatt A.-G.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort 1

§ 1. Einleitung 2

§ 2. Rechtsquellen, Schrifttum, Wörterbücher und Abkürzungen . . 10

I. Abschnitt.

Das Friedensrecht der Städte

A) Das Friedensrecht der Stadt Luzern.

§ 3. Das Friedensrecht der ältern Zeit 17

§ 4. Die Begrenzung und die Bestätigungen des Geschworenenbriefes 28

§ 5. Der friedensrechtliche Inhalt des Geschworenenbriefes vom 4. Mai 1252 30

§ 6. Der Geschworenebrief vom Jahre 1415 43

§ 7. Der Geschworenebrief von 1434 45

§ 8. Der Geschworenebrief vom 24. Juni 1489 50

§ 9. Das älteste Ratsbüchlein 58

§ 10. Das älteste Luzerner Bürgerbuch 62

§ 11. Das alte Stadtrecht von Luzern 65

§ 12. Die Verrufung für Mörder und Totschläger im Landgericht in Luzern 71

B) Die Stadt Luzern im eidgenössischen Friedensrecht.

§ 13. Die Bedeutung des Vierwaldstätterbundes für das Friedensrecht 72

§ 14. Der Pfaffenbrief 75

§ 15. Der Sempacherbrief 77

C) **Das Friedensrecht der Stadt Sursee.**

§ 16. Die Albrechtiana 78

§ 17. Die Rudolfina 79

D) **Das Friedensrecht der Stadt Sempach.**

§ 18. Das Stadtrecht von 1520 82

II. Abschnitt.

Das Friedensrecht in den Herrschafts-, Amts- und Landrechten

§ 19. Das Recht der Herrschaft Ebikon 85

§ 20. Das Amtsrecht von Merischwand 87

§ 21. Das Rothenburger Amtsrecht 87

§ 22. Das Entlebucher Landrecht 89

§ 23. Das Amtsrecht von Neu-Habsburg 90

§ 24. Das Herrschaftsrecht von Büron und Triengen 91

§ 25. Das Amts- und Twingrecht von Knutwil 94

§ 26. Das Amtsrecht von Münster 97

§ 27. Das Krienser Amtsrecht 99

§ 28. Das Amtsrecht von Malters 99

§ 29. Das Herrschaftsrecht der Edlen von Trostberg 101

III. Abschnitt. Seite

Das Friedensrecht in den Hof- und Twingrechten

§ 30. Der Frieden in den Hofrechten: Emmen, Greppen, Knutwil, Luthern, Schwarzenbach und Weggis 104

IV. Abschnitt.

Schlußfolgerungen

§ 31. Der luzernische Friede im allgemeinen Strafrecht des Mittelalters 106
§ 32. Die Friedensidee als Staatsbildnerin 117

Photographische Beilagen

Berichtigung von Druckfehlern

Seite 7, Zeile 10 von oben: anstatt «Angelgenheiten» lies Angelegenheiten.
„ 24 „ 10/11 von oben: anstatt «stadtherrliche» lies stadtherrlicher.
„ 28 „ 1 von unten: anstatt «welcher» lies welchen.
„ 29 „ 17 von oben: anstatt «Fredens» lies Friedens.
„ 45 „ 4 von unten: anstatt «ubellicche» lies ubeliche.
„ 48 „ 16 von oben: «sich» kann gestrichen werden.
„ 54 „ 17 von oben: anstatt «Burgen» lies Burger.
„ 60 „ 3 von oben: zwischen «rechtlos» und «für» ist einzufügen: und.
„ 64 „ 1 von unten: anstatt «zurückfällt» lies fällt.
„ 74 „ 16 von oben: anstatt «ihm» lies im.
„ 107 „ 11 von oben: vor «Die» ist einzufügen: IV.
„ 119 „ 7 von oben: «er» kann gestrichen werden.

VORWORT

Aufgabe dieser Monographie ist die Darstellung des luzernischen Friedensrechtes im Mittelalter an Hand der Stadtrechte,
Herrschafts- und Amtsrechte, und
Rechte kleinerer bäuerlicher Kreise und Grundherrschaften.

Die Abgrenzung der Rechte kleinerer bäuerlicher Kreise und Grundherrschaften gegenüber den Herrschafts- und Amtsrechten erfolgt, weil die letztern vom städtischen Recht beeinflusst wurden, während die Hof- und Twingrechte davon verschont blieben.

Einzelne Bestimmungen des Murbach'schen Hofrechtes finden sich schon in der Darstellung des ältern Friedensrechtes der Stadt Luzern vor.

Die Darstellung richtet sich nach dem örtlichen Geltungsbereich der Satzungen; das Friedensrecht der Hof- und Twingrechte macht davon eine Ausnahme.

Die Herrschafts- und Amtsrechte kommen nach der Reihenfolge der zeitlichen Erwerbung der Landschaft infolge Kauf, Pfandschaft, Belehnung und Eroberung durch die Stadt Luzern zur Darstellung.

Allgemeine Erörterungen sind im besondern Teil, d. h. bei der quellenmässigen Darstellung des Friedensrechtes nur soweit eingeschoben, als dies zum Verständnis der Institute notwendig erschien.

Die wichtigern Stellen in den Quellen sind mitabgedruckt. Bestimmend dafür war die Erzielung einer grössern Anschaulichkeit und der Umstand, dass die bisher im Druck herausgegebenen Rechtsquellen nur mit Mühe erhältlich sind. Die noch nicht im Druck erschienenen Rechtsquellen befinden sich im Anhang als photographische Beilage.

Die angeführten Quellentexte sind mit den entsprechenden Stellen in den Originalurkunden auf ihre Richtigkeit geprüft worden.

Es ist mir eine Ehrenpflicht, folgenden Herren für die dieser Arbeit geliehene Unterstützung zu danken:

Dr. Hans Fehr, Professor der Rechte, Bern;
Dr. Hans Wirz, Privatdozent, Bern;
Dr. Plazidus Meyer von Schauensee, Obergerichtsvizepräsident, Luzern;
P. X. Weber, Staatsarchivar des Kts. Luzern, Luzern;
Dr. Hilber, Bibliothekar der Bürgerbibliothek, Luzern;
Bättig, Bibliothekar der Kantonsbibliothek, Luzern.

§ 1. Einleitung

1. Der mittelalterliche Friedensbegriff ist aus germanischen und christlichen Anschauungen herausgewachsen. Das strafrechtliche Grundprinzip der vorchristlich-germanischen Welt — die rein menschliche Vergeltung — verschmolz sich mit dem christlichen Gedanken der auf göttlicher Gerechtigkeit fussenden Vergeltung. Leidenschaftlich germanisches und mildchristliches Denken haben durch die Friedensidee die Grundlage zur mittelalterlichen Gesellschaftsordnung geschaffen.

   Der Frieden ist der Erhalter der Rechtsgemeinschaft; aus dem Frieden heraus kristallisierte sich der Rechtsstaat.

2. a) Der germanische Volksstaat kannte ein kräftig entwickeltes Privatstrafrecht und ein primitives öffentliches Strafrecht. Das erstere floss aus dem Einbruch in den Sippefrieden, das letztere ging auf die Verletzung eines von der Gottheit geschützten Sonderfriedens oder die Gesamtheit schädigende Rechtsuntat zurück.[1])

   b) Die germanische Volksgemeinschaft war ein Zellenstaat: er setzte sich aus Sippeverbänden zusammen. Innerhalb der Magschaft herrschte ewiger Friede, der Sippefriede. Ein das ganze Volk umspannender allgemeiner Friede ist nicht nachzuweisen. Bei einer Verletzung eines Sippegenossen war nur die Magschaft, aber keineswegs der Staat, die Gesamtheit der Volksgenossen, beleidigt, ausgenommen, wenn ein staatlicher Sonderfriede missachtet oder eine gemeingefährliche Untat begangen wurde. Die Schädigung war ein Bruch des Sippefriedens, ob sie von einem eigenen oder von einem fremden Sippegenossen herrührte, ist gleichgültig.[2]) Der Staat sah keine strafrechtliche Ahndung der Missetat vor, sondern überliess die Bestrafung der verwerflichen Handlung der Sippe. Diese schritt aus ihrem Rachegefühl heraus zur Fehde.

   Von einer allgemeinen Friedlosigkeit des Missetäters kann hier nicht die Rede sein, weil der Staat sich ausserhalb der Blutrache und Fehde stellte.

---

[1]) Vergl. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, 1921, S. 21 f.

[2]) Vergl. Schröder-v. Künssberg, Deutsche Rechtsgeschichte, 1922, S. 78 ff.

Die Rache, die Erwiderung eines erlittenen Unrechtes, stand mit der staatlichen Zellengliederung im engsten Zusammenhang. Das Einzelwesen war in der Familie so stark verankert, dass die individuelle Rache sich selbsttätig zu einer Rache durch das Blut erweitern musste. Das Rachegefühl war vornehmlich das treibende Motiv zur Privatbestrafung einer erlittenen Missetat. In den meisten Fällen konnte aber die Privatstrafe die Idee der ausgleichenden Gerechtigkeit nicht verwirklichen, weil Stärke und Macht der Sippe in der Geschlechterfehde das Recht verbürgte. Offenbar herrschte auch im Sippekrieg die naive Anschauung, dass Recht und Kraft identische Begriffe sind, dass da, wo die Kraft, auch das Recht ist. Diese Meinung spiegelt sich im gerichtlichen Zweikampf in aller Schärfe wider.

Diese rohe strafrechtliche Auffassung musste vor allem beim Fehlen eines rachefähigen Geschlechtes versagen. Hier wird zuerst die Gewissensfrage an den langsam erstarkenden Staat aufgetaucht sein, ob er an der Stelle der verletzten, fehdeunfähigen Sippe die Rache ausüben soll.

Dass die Verhältnisse die Rechtsätze bestimmen und nicht umgekehrt, geht aus der Ablösbarkeit der Fehde hervor. Die germanischen Völker litten unter den Racheübungen, die den Keim zu Dauerkriegen zwischen den Geschlechtern in sich trugen. Ausserdem konnten die Fehden die Stosskraft nach aussen schwächen, ja ausschalten. Das alles hat dazu geführt, dass im Laufe der Entwicklung das Fehderecht abgekauft werden konnte. Uebung und Sitte werden auch hier der rechtlichen Sanktion vorausgeeilt sein. Vorerst mögen Männer, die sich der Verantwortung gegenüber dem Staatswohle bewusst waren, auf die in der Ausartung der Fehde und Blutrache liegenden staatszerrüttenden Tendenzen aufmerksam geworden sein — bis der Staat aus dem Selbstbehauptungstrieb heraus sich in das Fehdewesen einmischte. In jahrhundertelangem Ringen mit der Eigenmacht eroberte er schliesslich das subjektive Recht auf alleinige Bestrafung des Verbrechers.

Noch heute zittert der Resonanzboden, auf dem sich der Kampf zwischen Leidenschaft und Recht abgespielt hat. Ueberheben wir uns nicht: in jedem von uns schlummern noch die Kräfte, die Blutrache und Fehde heraufbeschworen haben. Und wer unsere Bergbauern kennt, der weiss, dass die zum Sprichwort gewordene

Wendung Thorsteins des Weisen, dem ein Sohn erschlagen und dafür Busse angetragen worden ist: «Ich mag meinen Sohn nicht im Beutel tragen», noch heute keine leere Phrase ist. Die Antwort des alten Thorstein, die kraft- und blutvoller klingt, als manche neutestamentliche Sentenzen, zeigt, wie schwer es hielt, Blutrache und Fehde zu verdrängen, die in gewissen Erscheinungen bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts fortbestunden. So finden wir in unsern luzernischen Amtsrechten Bestimmungen über die Gradesnähe der Verwandtschaft, die zur Rache für ein erschlagenes Familienmitglied schreiten musste.

c) Neben dem Privatstrafrecht gab es im germanischen Volksstaat ein öffentliches Strafrecht, bei welchem eine Einwirkung politischer Einrichtungen und Zwecke zu beobachten und das vielfach mit religiösen Vorstellungen und Formen verbunden ist. Schon in der ältesten Zeit sind gewisse schwere Handlungen mit Strafe belegt worden, z. B. Delikte, die auf eine offensichtliche Schädigung des Staatsinteresses hinausliefen, wie Verräterei, Fahnenflucht, weiter Delikte gemeiner Art, wie die widernatürliche Unzucht. Ein Teil des staatlichen Strafrechtes ist auf den Bruch eines der Gottheit geweihten Sonderfriedens, wie Tempelfriede, zurückzuführen.

3. a) Das Eindringen des christlichen Gedankenkreises in den germanischen Volksstaat stellte das Strafrecht auf eine neue Grundlage.

Der Rache stellt das Christentum als die Grundlage der sozialen Ordnung das Gebot des allgemeinen Friedens entgegen. Den Engelsgruss zu Bethlehem: «Friede den Menschen auf Erden», trug die Kirche hinaus in die von Blutrache und Fehde erschütterte Welt. Der von Gott kommende Friede soll alle Menschen umfassen. Der gemeine Friede, dessen Hüter der Kaiser mit dem einen von Christus verliehenen Schwerte ist, verbietet alle Missetaten an jedem Volksgenossen der Reichsgemeinde, der nicht durch besondere Untat oder Spruch denselben verloren oder verwirkt hat.

Auf Grund dieses christlichen Gedankens umspannte das fränkische Königtum das ganze Land mit einem allgemeinen Königsfrieden. Der Frieden wird zum Recht, die Rechtsordnung zur Friedensordnung.[1])

Der allgemeine Reichsfriede wird verletzt durch jede Tat, die dem den Genossen gewährten Schutz entgegenlief, aber auch durch jede nicht vom Staate gut-

[1]) Vergl. Fehr, a. a. O. 61 ff.

geheissene Rachehandlung als Folge einer unbefugten Tat. Daher nahm jede Missetat neben dem Charakter einer Privatverletzung den eines Friedensbruches im weitern Sinne (im Gegensatz zum Friedbruch im engern Sinne, wo ein besonderer Friede verletzt wurde) an, der sowohl die Rache des die Staatsgewalt verkörpernden Königs, als die Privatrache herausforderte. Wie an Stelle der Privatrache die schon zur vorchristlichen Zeit, allerdings in embryonenhafter Weise ausgebildete Komposition, so kann an Stelle der Königsrache das Fredum treten.

b) Der durch die Tat in die Friedlosigkeit fallende Missetäter ist nach streng germanischer, von fremden Einflüssen unberührter Auffassung ausserhalb der Rechtsgemeinschaft, für ihn existieren keine Gesetze. Er ist in rechtlicher Beziehung ein Toter. Aus diesem Grunde gibt es — ich pflichte hier der Ansicht Bindings [1]) bei — kein Rache- und Fehderecht gegenüber dem Friedlosen; denn Rechtsbeziehungen gibt es nur innerhalb eines Rechtsverbandes. Für ein wildes Tier — als solches erscheint der Vogelfreie — haben die Rechtsregeln keine Geltung. Die durch die Tat selbst ausgelöste Friedlosigkeit ist keine Strafe — im Gegensatz zu der durch Urteil erfolgten Friedlosigkeit, die einer Rechtsverwirkungsstrafe gleichkommt —, sondern eine Eigenschaft, die den Verlust der Staatsangehörigkeit nach sich zieht. Das müssen wir immer vor Augen halten, wenn wir vom ältern Friedens- und Fehderecht sprechen. Auf Grund dieser strengen Anschauung sind die Rechtsmittel, welche die Friedlosigkeit aufheben, anfänglich gar nicht, oder nur spärlich — für einzelne Taten — ausgebildet gewesen. Der Gedanke des Rückkaufes vom Unfrieden in den Frieden ist nicht gleichzeitig mit der Friedlosigkeit zur Rechtserscheinung geworden. Die nordischen Quellen kennen eine grosse Zahl von nicht ablösbarer Friedlosigkeit.

Die Ablösbarkeit der Friedlosigkeit wird wohl zuerst bei Friedlosigkeitsurteilen erwogen worden sein. Strafurteile der Gerichtsinstanz eines primitiven, aber desto leidenschaftlichern Staates sind häufig ungerecht und stehen in den meisten Fällen in keinem Verhältnis zur begangenen Missetat. Aus diesem Grunde wird das wachsende staatliche Verantwortlichkeitsgefühl dem strafumwandelnden Gedanken nicht abge-

[1]) Vergl. Binding, Die Entstehung der öffentlichen Strafe, Leipzig 1909, S. 21 f.

neigt gewesen sein. In erhöhtem Masse hat aber ohne Zweifel das immer grösser werdende staatliche Kraftgefühl dazu beigetragen, den Verbrecher innerhalb des Staates selbst zu dulden, ihn nicht mehr aus dem Rechtsleben zu stossen. Damit erhält die Friedlosigkeit rechtlich einen andern Inhalt: die Rechtsgemeinschaft erträgt die weitere Zugehörigkeit des Friedlosen. Rache und Fehde werden staatlich anerkannte, gutgeheissene Institutionen. Der Rächer wird zum Werkzeug des Strafrechts. In bewusster, klarer Weise wird der Vergeltungsgedanke, die Idee der gerechten Proportionalität zwischen Untat und Strafe durch den Staat aufgenommen. Die in der Fehde dem Gegner zugefügte Schädigung ist staatlich anerkannte Strafe.

Aber den entscheidenden Schlag für die Ablösbarkeit der Friedlosigkeit führte die christliche Lehre. Wie die Kirche die Macht hat, Sünden zu vergeben, so kann auch der Staat Missetaten vergessen, d. h. eine auf Grund einer Untat über das ganze Leben des Missetäters sich erstreckende Friedlosigkeit abkürzen oder aufheben.

Aus der Ablösbarkeit der Friedlosigkeit ging das Kompositionensystem hervor. Seine strafrechtliche Bedeutung liegt in der Beseitigung der Privatrache in der Gesellschaftsverfassung, in der Umwandlung der Verletzungen in Geldforderungen. Im Laufe der Zeit — kalendarische Daten lassen sich nicht angeben — erstreckte sich die Privatrache nur noch auf diejenigen Fälle, bei denen eine Befriedigung des Gegners nicht stattfand.

Die Ablösung der Friedlosigkeit erfolgte durch Zahlung von Seiten des Schuldigen und der mit ihm der Fehde preisgegebenen Sippe. Hier drängt sich die Frage auf, ob unsere Vorfahren den auf dem Zusammenhalt der Magschaft gegründeten Ehr- und Treubegriff durch Geld verraten haben, ob das plutokratische Moment im Strafrecht nur dem Geldhunger entsprungen ist. Bei der vorchristlich-germanischen Epoche, die den Friedbruch im weitern Sinne nicht kannte, ist ausgeführt worden, dass der Abkauf des Fehderechtes durch das staatspolitische Interesse bedingt war. Den Druck von Aussen kompensierten die germanischen Stämme mit der nach Innen gesteigerten Einigkeit, mit der Kräftezusammenfassung, die möglichst wenig durch Blutrache und Fehde gestört werden sollte. Dieses Moment wird auch bei der Ablösbarkeit der Friedlosigkeit mitgesprochen haben. Ein Schwächezeichen der Sippe liegt

hier nicht vor. Die Sippe zeigt sich hier als eine in die Zukunft blickende Staatsbildnerin, Hand in Hand mit dem Königtum. Es mag sein, dass der Geldhunger ein nicht zu unterschätzender, besonders durch das Königtum stimulierter Faktor zur Unterdrückung der Blutrache und Fehde gewesen ist. Eine so grosse Veränderung hätte aber niemals ohne Mithilfe der Sippe stattfinden können, wenn man weiss, wie stark das konservative Volkselement das fortschrittliche Königtum in weniger wichtigen Angelgenheiten im Banne hielt, geschweige denn in der festverwurzelten Blutrache und Fehde. Das Recht war im Mittelalter nichts Abstraktes, sondern verkörpert in der Erdscholle. Das Königtum fand dadurch in den Neuerungen im Rechte eine natürliche Schranke. Ein jeder Volksgenosse war Träger des Rechts. Von dieser Erscheinung ausgehend, ist es klar, dass bei Rechtsveränderungen jeder Rechtsgenosse mitwirken musste; damit findet der konservative Zug in dem germanischen und besonders in unserm schweizerischen Recht, wo zudem das monarchistische Prinzip als Gegendruck des konservativen Volksgeistes in der Rechtsentwicklung fehlte, seine Erklärung.

c) Die Gesamtbusse der Rechtsquellen zerfällt regelmässig in die Leistungen an den Verletzten bezw. an seine Erben und in die an die öffentliche Gewalt fallende Busse (fredus). Letztere mag wohl den Charakter einer Vermittlungsgebühr an den Richter getragen haben — bis sich die Rechtsanschauung durchgebrochen hat, dass sich der Verbrecher sowohl beim Verletzten und seiner Sippe als auch bei der Allgemeinheit in den Frieden zurückzukaufen hat. Daraus entwickelte sich dann der Begriff des Friedensgeldes.

Uhrfede, Sühnefriede wurde nach Zahlung des Sühnegeldes geschworen.

Die Klage auf Busse war lange Zeit kein obligatorisches Erfordernis. Der Verletzte konnte den Fehdeweg der Busse vorziehen. Eine spätere Epoche gestattete das Wahlrecht nicht mehr. Damit verwandelte sich der Gedanke der Belohnung für freiwilligen Verzicht auf die Fehde, der in der Busse anfänglich wohnte, in die Schadenersatzidee, ohne aber dem Gedanken des Rückkaufes vom Unfrieden in den Frieden Abbruch zu tun.[1])

Das Verhältnis zwischen Busse und Friedlosigkeit kann mit dem Satz festgelegt werden: Wer die Busse nicht zahlen kann oder will, wird friedlos.

[1]) Vergl. Fehr, a. a. O., S. 63.

Die Busse wird zur Strafe — vorher war sie eine Wohltat, die dem Delinquenten das verschlossene Friedenstor wieder öffnete — in dem Moment, wo ihr Charakter als Friedensgeld verblasst, wo die Friedlosigkeit nicht mehr den förmlichen Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft nach sich zieht. Der Friedlose braucht sich nicht mehr in den Frieden zurückzukaufen. Die Friedlosigkeit wird zum Rechtsbruch, der innerhalb der Rechtsgemeinde gesühnt wird.

4. a) Neben dem allgemeinen Frieden haben wir von altersher Sonderfrieden, die auf Vertrag, Befehl oder autonomischer Gesetzgebung beruhen.[1])

Der Sonderfriede ist eine Verstärkung des allgemeinen Friedens. Verletzungen des Sonderfriedens werden strenger bestraft. Der Sonderfriede kann aber auch eine Erweiterung des gemeinen Friedens darstellen: Handlungen, die nach dem allgemeinen Friedensrecht erlaubt sind, werden durch den Sonderfrieden verboten.

Nachdem in der nachfränkischen Zeit die allgemeine Friedensidee in den Hintergrund gerückt war, Auflösung und Chaos das Reich regierten, war es vor allem die Stadt, die den Friedensgedanken als die Grundlage des Gemeinwesens in sich aufnahm und ihn zum Ausgangspunkt einer grosszügigen, städtischen Entwicklung machte. Es lag im Laufe der Dinge, dass der besondere Friede, hauptsächlich der Stadtfriede, an Bedeutung gewinnen musste, je mehr das allgemeine Friedensrecht verblasste. Dass die Stadt ein besonderes Interesse an der Verneinung der Blutrache und Fehde hatte, braucht keine weitere Begründung. Wollte das städtische Gemeinwesen seiner Mission nicht untreu werden, so musste es dem Friedenszustand in rechtlichen Satzungen den schärfsten Ausdruck verleihen. Es ist psychologisch durchaus begreiflich, dass in diesen wilden, aufgeregten Zeiten ein städtebegründender Zug wehte, der dem Friedensbedürfnis entgegenkam.

b) Durch den Stadtfrieden erhielt das Strafrecht unter den Bürgern eine neue Gestalt. Grundsätzlich ist der Begriff von Verbrechen und Strafe in der Stadt der gleiche geblieben, wie im Reichsstrafrecht, aber durch die strengere Anwendung des Friedensrechtes erhielt das städtische Strafrecht eine schärfere Fassung.

---

[1]) Vergl. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Leipzig 1920, S. 20 f.

c) Neben dem Stadtfrieden haben wir noch Sonderfrieden engerer Begrenzung. Auf örtlichem Geltungsbereich steht der Hausfriede, der Friede der Scheunen, Ställe, Vogelhütten, dann der Frieden des Ratshauses, der Kirche (hier ist die Heiligkeit des Ortes massgebend) und der Strassenfrieden. Unter den zeitlichen Sonderfrieden fallen die Sitzungen des städtischen Rates, der Marktfriede. Unter den persönlichen Frieden fällt der Frieden der Pilger, der Beamtenfrieden, der Richterfrieden. Der Frieden der Obstgärten, Rebberge, Saatfelder sind sächliche Frieden.

d) In dritter und engster Bedeutung erscheint der Sonderfriede als gebotener Friede. Bei jeder Handlung, die Blutrache und Fehde hervorrufen könnten, kann von jedem Friedgenossen den beteiligten Personen Frieden geboten werden. Wird das Friedegeben verweigert, so entsteht daraus das Delikt des Friedversagens. Der Bruch eines gegebenen Friedens ist der Friedbruch im engsten Sinne.

5. So kreist das Strafrecht im deutschen Mittelalter um die beiden Rechtspole: Rache und Friede. Daraus lassen sich für die Begriffe des Delikts und der Strafe einige bedeutsame Folgerungen ziehen:

a) Das Delikt reiht sich begrifflich nicht sehr unter dem Gesichtspunkte einer nach göttlichem Recht unstatthaften Handlung in das Strafrecht ein. Es stellt vielmehr eine Verletzung positiver, vom allgemeinen und besondern Frieden umschriebener Rechtssatzungen dar. Zwar beruht der Friede in der Hauptsache auf göttlichem Gebot. Allein damit eine Handlung als Friedensbruch erscheint, muss sie in einer, die Friedensgebote auf äussere Weise verletzenden Gestalt auftreten. Die Willensrichtung des Verbrechers hat gar keine oder nur sekundäre Bedeutung. Im Strafrecht des Mittelalters wird auf den Erfolg und nicht auf die Willensseite abgestellt.

b) Die Strafe ist ihrem Charakter nach ein Ersatz für die Rache des Verletzten. Lange Zeit erscheint ja nur der Verletzte und nicht der Staat als strafberechtigt. Das Strafrecht diente nur dem Affekte des Verletzten. Das mittelalterliche Strafverfahren, das auf accusatorischem Prinzip aufgebaut ist, wird charakterisiert durch den Satz: Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter. Aber Schritt für Schritt kommt der Offizialgedanke in das Strafrecht hinein. Jahrhunderte haben daran gearbeitet.

§ 2. Rechtsquellen, Schrifttum, Wörterbücher und Abkürzungen

I. Rechtsquellen.

1. Urkunde von Kaiser Lothar vom Jahre 840; abgedruckt im Geschichtsfreund der V Orte, Bd. I, Seite 158.
2. Alte Vogteiöffnung von Luzern. Abgedruckt im Geschichtsfreund Bd. 1, 161 ff.
3. Hofrecht des Klosters Luzern. Abgedruckt im Geschichtsfreund Bd. 1, 159 ff.
4. Die Geschworenenbriefe der Stadt Luzern von 1252, 1415, 1434, 1474, 1489.
   a) Der Geschworenenbrief vom 4. Mai 1252 ist abgedruckt im deutschen und lateinischen Text im Geschichtsfreund Bd. 1, Seite 180 ff., Vergl. dazu E. Kopp, Urkunden zur Geschichte der Eidgenössischen Bünde, Luzern 1835, Nr. 3.

      Dr. Theodor von Liebenau hält den Geschworenenbrief sowohl in formeller als in materieller Hinsicht für eine Fälschung aus dem Ende des 13. Jahrhunderts.[1]) Er vertritt die Annahme, dass vielleicht ein echter Geschworenenbrief von 1252 als Vorlage gedient habe, der aber nur jene Rechte der Bürger enthielt, die ihnen wirklich zukamen. Das Falsum sollte den Bürgern die Einwilligung in den Verkauf der Stadt vom Kloster Murbach an Oesterreich erleichtern. Th. v. Liebenau nimmt ferner an, dass die Fälschung im Einverständnis mit den Aebten von Murbach und den Vögten von Rothenburg entstanden sei. Diese Annahme käme ja gerade einer Rechtssanktion in materieller Hinsicht für die im Falsum aufgenommenen Vorschriften gleich. Durch die Urkunde vom 30. Brachmonat 1293 des Herzogs Albrecht bestätigte nämlich Oesterreich die unter Murbach und Rothenburg erworbenen Rechte der Stadt Luzern. Damit musste die unter Mitwirkung der Aebte und den Vögten von Rothenburg entstandene «Fälschung» des Geschworenenbriefes Mitanerkennung und Bestätigung gefunden haben.

      Entgegen der Liebenau'schen Auffassung findet in der neuern Forschung auch die Annahme, dass der Geschworenenbrief vom 4. Mai 1252 um die Mitte des

---

[1]) Dr. Th. von Liebenau, Rechtsquellen des Kantons Luzern, Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerisches Recht, Neue Folge, Bd. 1, Seite 432.

13. Jahrhunderts abgefasst worden sei, ihre Verfechter und Begründer.[1])

Der älteste Geschworenenbrief ist materiell keine Fälschung. Es wäre möglich, dass der ursprüngliche Geschworenenbrief verbrannt ist, so dass ein Statut nach dem Gedächtnis aufgestellt werden musste. Durch die häufigen Feuersbrünste sind im Mittelalter manche Urkunden vernichtet worden. Um aber dem Wiederherstellungs- und Bestätigungsverfahren der Urkunden und ihres Inhaltes bei den hiezu zuständigen Gewalten, das eintretendenfalls mit einer Beschneidung der Rechte verbunden war, zu entgehen, zog man die Restitution des urkundlichen Inhaltes nach dem Gedächtnis oder nach bestehendem Gewohnheitsrecht vor. Diese Erscheinung berechtigt uns noch nicht, den «Urkunden»inhalt als Fälschung anzusprechen. Die so entstandene Urkunde ist keine formelle, wohl aber eine materielle Rechtsquelle.

Ueberdies hat die Zeit als heilender Faktor einen allfälligen Rechtsmangel des ersten Geschworenenbriefes dadurch behoben, dass er von der Bürgerschaft in periodischen Abständen — im Jahr zweimal — beschworen wurde und somit infolge langjähriger Rechtsüberzeugung volle Geltung und Rechtskraft erlangte.

b) Die nach 1252 folgenden Geschworenenbriefe sind mit Ausnahme desjenigen von 1489, der in der Schrift von Theodor von Liebenau, Frischhans Teilling und der Geschworenebrief von Luzern vom 24. Juni 1489 (Seite 27 ff.), vollständig abgedruckt ist, alle ungedruckt im Staatsarchiv. Einzelne Stücke aus den Geschworenenbriefen finden sich zerstreut in Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 1854.

5. Luzerns ältestes Ratsbüchlein, herausgegeben von Staatsarchivar P. X. Weber. Sonder-Abdruck aus Geschichtsfreund 1910.

Es ist die älteste Sammlung amtlicher Satzungen des Rates von zirka 1300—1402, mehr ein Rechtsbuch als ein Ratsprotokoll. Zunächst sind die Rechte und Pflichten dieser gegen Ende des 13. Jahrhunderts eingesetzten Körperschaft behandelt. Nachher folgen eine Anzahl Bestimmungen über die Handhabung der Friedenspolizei durch dieses besondere hiezu bestellte Organ der Gemeinde.

Die spätern Ratsprotokolle sind nicht gedruckt.

---

[1]) Helbling, Verfassungsgeschichte der Stadt Luzern, Berner Diss. 1912.

6. Das älteste Luzerner Bürgerbuch (1357—1479), herausgegeben von Staatsarchivar P. X. Weber. Ueber die Bedeutung dieser Rechtsquelle vergl. hiezu die Einleitung des Herausgebers.

7. Das alte Stadtrecht von Luzern von Ph. A. von Segesser, Basel 1855.

   Das alte Stadtrecht ist eine Zusammentragung von Statuten und Rechtsgewohnheiten, eine systematische Kompilation aus den Ratsbüchern und einzelnen Gerichtsentscheidungen. Ueber Weiteres vergl. das Vorwort des Herausgebers.

8. Luzerner Landgerichtsordnung. Abgedruckt in Ph. A. von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. 2, Seite 703 ff.

9. Bündnis Luzerns mit den Waldstätten vom 7. November 1332, abgedruckt in Amtl. Sammlung der ältern Eidg. Abschiede, Bd. 1, bearb. von Ph. A. von Segesser, S. 256. Wiederabdruck bei Jos. Ig. von Ah, die Bundesbriefe der alten Eidgenossen, Einsiedeln 1891, Seite 31 ff.

10. Uebereinkunft vom 31. Oktober 1379 zwischen Luzern und den drei Ländern. Die Urkunde ist im Staatsarchiv Luzern.

11. Pfaffenbrief vom 7. Oktober 1372, in Eidg. Abschiede, Bd. 1, S. 301.

12. Sempacherbrief vom 10. Juli 1393, in Eidg. Abschiede, Bd. 1, S. 327.

13. Privilegien der Stadt Luzern, alle im Staatsarchiv Luzern:
    a) Urkunden der Aebte von Murbach vom 28. Oktober 1288 und vom 10. November 1290, abgedruckt im Geschichtsfreund Bd. 1, S. 326.
    b) Urkunden des Königs Rudolf (vorösterreichische Epoche) vom 9. Januar 1274, 4. November 1277, 1. November 1281 und 9. Mai 1282, abgedruckt in Kopp, Urkunden, Nr. 12, 13, 15 und 17.
    c) Urkunden Ulrichs vom Tore vom 20. Dezember 1291, abgedruckt in Kopp, Urkunden, Nr. 22.
    d) Urkunden Herzog Albrechts vom 31. Mai 1292 und 30. Juni 1293, abgedruckt in Kopp, Urkunden, Nr. 23 und Nr. 28.

14. Urkunde des Landvogts Otto von Ochsenstein vom 30. März 1293, abgedruckt in Kopp, Urkunden, Nr. 25.

15. Urfehdebrief vom 20. April und 29. Juni 1344, abgedruckt im Geschichtsfreund, Bd. 3, S. 252 und 254.
    Urfehdebrief vom 29. Juni 1344, abgedruckt im Geschichstfreund, Bd. 3, S. 254.

16. Stadtrecht von Sursee:

a) Stadtrecht von 1299, die sogenannte Albrechtiana, abgedruckt im Geschichtsfreund, Bd. 1, S. 68 ff.

Das Stadtrecht von Aarau, verliehen durch König Rudolf von Habsburg am 4. März 1283 (herausgegeben von Walter Merz, Rechtsquellen des Kantons Aargau, I. Stadtrechte, Bd. 1, Aarau 1898) ist Vorlage für das Stadtrecht von Sursee, verliehen durch König Albrecht am 29. März 1299 zu Luzern.

b) Die sogenannte Rudolfina (angeblich auf König Rudolf II. zurückgehend), abgedruckt in Th. von Liebenau, Rechtsquellen des Kts. Luzern, Sonder-Abdruck aus der Zeitschrift für Schweiz. Recht N. F. Bd. 2, S. 237. Die Rudolfina ist mit einigen Abweichungen eine Wiedergabe der Grössern Handfeste von Aarau vom Jahre 1309. Diese ist die deutsche Uebersetzung der lateinischen Handfeste von Bremgarten (zirka 1258), welche der zähringischen Stadtrechtsgruppe angehört.

Formell ist die Rudolfina eine Fälschung, die sehr wahrscheinlich zwischen 1363 und 1366 begangen wurde (vergl. die eingehenden Ausführungen von Th. von Liebenau in seinen Rechtsquellen des Kts. Luzern, Separatabdruck aus der Zeitschrift für Schweiz. Recht, N. F. Bd. 2, S. 242 ff.).

Materiell ist die Rudolfina keineswegs als Fälschung anzusprechen; denn sie enthielt den wirklichen Verhältnissen entsprechendes Recht. Th. von Liebenau hält es für sehr wahrscheinlich, dass Herzog Rudolf IV. Kenntnis von der Surseer Rudolfina hatte.

Im 15. Jahrhundert wurde die Rudolfina durch den Rat der Stadt Luzern ausdrücklich anerkannt.

17. Stadtrechte von Sempach:

a) Stadtrecht von 1474, abgedruckt im Geschichtsfreund Bd. 7, S. 147 ff.

b) Stadtrecht von 1520, abgedruckt in Liebenau, Rechtsquellen des Kts. Luzern, in der Zeitschrift für Schweiz. Recht, N. F., Bd. 2, S. 218 ff.

Das zweite Stadtrecht ist eine verkürzte Wiedergabe des Stadtrechtes von 1474; das Friedensrecht ist dabei unberührt geblieben.

18. Herrschaftsrecht von Büron und Triengen aus dem 15. Jahrhundert, herausgegeben von Ph. A. von Segesser in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 5, S. 106 ff.

19. Herrschaftsrecht von Ebikon, 1424, abgedruckt in der Zeitschrift für Schweiz. Recht, N. F. I 3, S. 334 ff.
20. Hofrecht von Emmen, 1303 (?), abgedruckt in Grimm, Weistümer, Bd. 1, S. 166 ff.
21. Entlebucher Landrecht von 1491, abgedruckt in der Zeitschrift für Schweiz. Recht, N. F. I 3, S. 337 ff.
22. Hofrecht von Greppen, aus dem 14. Jahrhundert, abgedruckt in der Zeitschrift für Schweiz. Recht, N. F. I 3, S. 365 ff.
23. Habsburger Amtsrecht von 1590, abgedruckt in der Zeitschrift für Schweiz. Recht, N. F. I 3, S. 369 ff.
24. Hofrecht der XVI Höfe, aus dem 14. Jahrhundert, abgedruckt in Geschichtsfreund Bd. I, S. 161 ff.
25. Amts- und Twingrecht von Knutwil, 1579, abgedruckt in der Zeitschrift für Schweiz. Recht, N. F. I 3, S. 387 ff.
26. Hofrecht von Knutwil, 1274, abgedruckt in der Zeitschrift für Schweiz. Recht, N. F. I 3, S. 385 ff.
27. Krienser Amtsrecht 1556, abgedruckt in der Zeitschrift für Schweiz. Recht, N. F. I 3, S. 415 ff.
28. Hofrecht von Luthern, 1640, abgedruckt in der Zeitschrift für Schweiz. Recht, N. F. I 3, S. 431.
29. Hofrecht von Malters, aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, abgedruckt bei Grimm, Weistümer, Bd. 4, S. 375 ff.
30. Amtsrecht von Malters, 1599, abgedruckt in der Zeitschrift für Schweiz. Recht, N. F. I 3, S. 434.
31. Amtsrecht von Merischwand, 1589, abgedruckt in der Zeitschrift für Schweiz. Recht, N. F. I 3, S. 450 ff.
32. Amtsrecht von Münster, 1613, abgedruckt in der Zeitschrift für Schweiz. Recht, N. F. II 2, S. 144 ff.
33. Rothenburger Amtsrecht von 1490, abgedruckt in der Zeitschrift für Schweiz. Recht, N. F. II 2, S. 173 ff.
34. Twingrecht von Schwarzenbach, abgedruckt in der Zeitschrift für Schweiz. Recht, N. F. II 2, S. 216.
35. Herrschaftsrecht der Edlen von Trostberg, von 1346, abgedruckt bei Grimm, Weistümer, Bd. 4, S. 381 ff.
36. Hofrecht von Weggis, geschrieben zwischen 1342 und 1380, abgedruckt in der Zeitschrift für Schweiz. Recht, N. F. I 3, S. 431.
37. Rechte des freien Amtes und der Grafschaft Willisau von 1408, abgedruckt in der Zeitschrift für Schweiz Recht, N. F. II 2, S. 255 ff.

II. Schrifttum.

1. Balthasar, Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern, Luzern 1786.
2. von Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 1, Berlin 1882.
3. Bättig, Das Bürgerrecht der Stadt Luzern, Geschichtsfreund, Bd. 77 (1922).
4. von Below, Deutsche Städtegründungen im Mittelalter, Freiburg i. Br. 1920.
5. Binding, Die Entstehung der öffentlichen Strafe, Rektoratsrede, Leipzig 1909.
6. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizerischen Demokratien, St. Gallen 1850.
7. Breslau, Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone, im Jahrbuch für Schweiz. Geschichte Bd. 20, 1835.
8. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1887.
9. Durrer, Die ersten Freiheitskämpfe der Urschweiz (Schweizerische Kriegsgeschichte, 1. Heft, Bern 1915).
10. Durrer, Die Freiheit Unterwaldens, Jahrbuch der Schweiz. Geschichte Bd. 35, 1910.
11. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin und Leipzig, 1921.
12. Fehr, Schweizerischer und deutscher Volksgeist in der Rechtsentwicklung, Frauenfeld und Leipzig, 1926.
13. Helbling, Verfassungsgeschichte der Stadt Luzern, Berner Diss. 1912.
14. Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte, Leipzig 1905.
15. His, Das deutsche Strafrecht im Mittelalter, Leipzig 1920.
16. Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz, Luzern 1856.
17. Osenbrüggen, Alemannisches Strafrecht, Schaffhausen 1868.
18. Osenbrüggen, Rechtsgeschichte, Schaffhausen 1868.
19. Pfenninger, Strafrecht der Schweiz, Berlin 1890.
20. Pfyffer, Geschichte Luzerns, Zürich 1850.
21. Planitz, Handhaft und Blutrache, Leipzig (ohne Datum).
22. Schröder-von Künssberg, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig, 1922.
23. von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Luzern 1854.
24. von Segesser, Beiträge zur Geschichte des Stanserverkommnisses.
25. Sidler, zur Schlacht am Morgarten (Schweizerische Monatsschrift für Offiziere aller Waffen, Nr. 10, Frauenfeld 1910).

26. Wackernagel, Zur Entstehung der städtischen Ratsgerichtsbarkeit im Mittelalter (in der Festgabe der Basler Juristenfakultät und des Basler Juristenvereins zum Schweizerischen Juristentag 1920.)
27. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Kiel 1878.

III. Wörterbücher.

1. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch 1922.
2. Zieman, Mittelhochdeutsches Wörterbuch 1838.
3. Mühlmanns Lateinisch-deutsches Handwörterbuch, neu bearbeitet von Hans Windel.
4. Das schweizerische Idiotikon wurde mehrmals herangezogen.

IV. Abkürzungen.

1. Helbling: Helbling, Verfassungsgeschichte der Stadt Luzern, Berner Diss. 1912.
2. Pfyffer: Kasimir Pfyffer, Geschichte Luzerns, Zürich 1850.
3. v. Segesser: Ph. A. von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Luzern 1854.

1. Abschnitt:

Das Friedensrecht der Städte

A. Das Friedensrecht der Stadt Luzern

§ 3. Das Friedensrecht der älteren Zeit

I. Luzern als Hofgemeinde.[1])

Die Wurzeln der friedensrechtlichen Satzungen der Stadt Luzern liegen in dem Murbach'schen Hof- und Vogtrechte. Es finden sich darin zwar nur friedensrechtliche Ansätze vor. Diese Tatsache wirkt aber keineswegs befremdend; denn gerade damals wurde das Friedensrecht von der königlichen Gewalt aus geregelt.

1. Durch Schenkung König Pipins kam das luzernische Gotteshaus, dessen Gründung sich geschichtlich nicht verfolgen lässt, an das Kloster Murbach im Elsass. Auf welchen Rechtstitel sich die Schenkung stützte, ist nicht ersichtlich: ob der Boden, auf dem das monasterium Luziaria stand, herrenlos war oder ob der König schon vor der Schenkung das Land für sich belegt hatte, ist belanglos, aus beiden Tatsachen konnte der König sein Recht ableiten. Luzern wurde durch die Schenkung ein Eigenkloster von Murbach. Es stand unter Murbach als dem Grundherrn und somit auch unter der Vogteigewalt; die letztere wurde von den Grafen von Lenzburg und später von denjenigen von Habsburg ausgeübt. Da Murbach eine königliche Stiftung war, behielt das Reich über Murbach und seine Besitzungen die Oberhoheit. Durch die Schenkung verlor das luzernische Kloster keineswegs den Charakter einer juristischen Person; eine grosse Selbständigkeit blieb rechtlich gewahrt.

   Die älteste urkundliche Spur des Schenkungsvorganges findet sich in der Urkunde Kaiser Lothars vom Jahre 840. Darin wurde die durch Pipin gemachte Schenkung des Klosters Luzern an Murbach bestätigt. Friedensrechtlich von Bedeutung wird die Urkunde durch die Schenkung 5 freier

[1]) Vergl. von Segesser, 1. Bd., S. 19 ff.

Männer in Emmen an das Kloster in dem Sinne, dass sie die friedenspolizeilichen Funktionen, zu welchen sie bisher dem Reich verpflichtet waren, fortan dem Kloster zu erbringen hatten: die Aufrechterhaltung und die Bewachung des Strassenfriedens und der Transportsicherheit über den See, die Bewachung der Gerichtsstätten und die Eintreibung der Friedensgelder (das Friedensrecht wurde damals von der königlichen Gewalt aus geregelt: freie Männer, unter dem Befehl des Königs stehend, hatten bestimmte friedensrechtliche Aufgaben zu erfüllen). Freie Elemente sind also die Träger für die Handhabung des Friedensrechtes.

2. Die Besitzungen des Klosters Luzern bildeten 16 Dinghöfe. Unter ihnen ragte der Hof Luzern infolge seiner nahen Verbindung mit dem Gotteshaus und seiner zentral gelegenen Stellung in dem Güterkomplex des Klosters als Oberhof hervor.

In diesen Höfen, Gemeinden höriger Leute, übte das Kloster grundherrliche Rechte aus, welche ihm als Ausfluss des Eigentums zustanden, so vor allem die grundherrliche Gerichtsbarkeit.

Die Hintersassen des Klosters waren in der Regel Unfreie, politisch rechtlos, nur durch ihren Herrn im Reichsverband existierend; auch Freie, welche ihre Güter dem Kloster übergaben, um dieselben als Leibzucht wieder zu empfangen, verloren ihre Stellung im Landrecht.

Die Urkunde Lothars beweist, dass es jedoch auf dem Klostergebiete auch Freie gegeben hat, eine Tatsache die für das Friedensrecht und das Gerichtswesen in Betracht fällt. In den Urkunden des 13. Jahrhunderts haben die freien Hintersassen das Klosters Schöffendienste bei dem Gericht an den Staffeln zu Luzern zu leisten.

Die unfreien Hintersassen standen im Verhältnis der Gotteshausleute zum Kloster. Sie unterschieden sich von der übrigen Klasse der Unfreien durch grössere persönliche Freiheit und durch einen vom Hofrecht vermittelten gesicherten Besitz. Die Gotteshausleute hatten das Recht, das Gut zu verlassen. Ein Gotteshausmann konnte ein freies Gut ausserhalb des Hofes besitzen, sowie ein Freier ein zinspflichtiges Gut im Hof des Klosters besitzen konnte. Bei einigen Hofgerichten wirkten zudem die Hofgenossen als Urteilsfinder mit. Diese Erscheinungen haben offenbar den Freiheits- und Unabhängigkeitssinn der luzernischen Gotteshausleute beeinflusst und gestärkt.

3. Zur Entstehung der städtischen Organisation und der politischen Bestrebungen der Bürgerschaft wird das Band der

gemeinsamen Nutzungsrechte an der Allmend nicht wenig beigetragen haben. Dieses schloss die Leute von Luzern zu einer, wenn auch nur losen Gemeinschaft zusammen.

Das Kloster hat nicht allen Boden als Sondergut verliehen, sondern ein grosser Teil von Wald und Weide blieb unverteilt im Eigentum des Klosters, das ihn den Leuten, welche durch das Hofrecht ihm verbunden waren, zur Benutzung überliess. Die Nutzung wurde zu einem Recht, welches an den Besitz eines Grundstückes im Hof geknüpft war.

4. Neben der Grundherrschaft gab es ein öffentlich-rechtliches Institut: die Vogtei. Die Vogteigewalt umfasste zwei Elemente: die Schutzpflicht gegenüber den Vogtleuten und die Gerichtsbarkeit.

Die Hauptschutzpflicht des Vogtes war eine friedensrechtliche, nämlich Schutz der Vogteiunterworfenen vor Blutrachehandlungen. Das geht deutlich aus der Oeffnung von Malters — Malters war ein Dinghof des Klosters Luzern — hervor:

«Was och ein Vogtman inrent der vogtei ze Tedingen hat, da sol er mit im riten vnd gan an sin schaden. Vnd vsrent der vogtei ein Tag an schaden. Vnd bedarf er sin me so sol er den vffen des vogtmannes schaden riten vnd gan. Wil och ein vogtman vsser der vogtei mit lib und mit guot varen, so sol in der vogt beleitten vnz an die vorgenannten Zil. Wen er her wider wil, so sol in aber der vogt Inrent denselben Zil mit Lib vnd mit Guot herwider in die Selben vogtei beleitten. Es sol och ein vogt en kein sin vogt guot koffen.»

Die Gerichtsbarkeit des Vogtes umfasste Diebstahl und Freveltaten bis an das Blut. Er vollführte zugleich die Urteile des grundherrlichen Gerichtes, soweit der Grundherr sie nicht erzwingen konnte. Von den Bussen erhielt der Vogt einen Teil und das Kloster oder dessen Amtsleute zwei Teile.

Die Missetaten, welche an das Blut gingen, fielen in die landgräfliche Gerichtsbarkeit. In der Oeffnung von Malters, in welcher der Vogt von Rothenburg die landgräfliche Richtergewalt im Namen des Herzogs ausübte, heisst es:

«Geschech och dz. dz dekein menschen inrent dien Ziln vahen solti vmb sin mentat, dü im an den Lib mag gan, denselben sol ein vogt vahen, vnd also geuederen, ein Meier antwurten. Der sol in den behuten vnd für gerichte ein vogt von Rotenburg antwurten, wenn er ab im richten will. So ist der erst angriff dz sint iej vnd v. ss die sond eins Meiiers sin. Wirt aber dem geuangen sin Lib sin guot wider teilt. So sint zwein Teil des guots dem Meiier geuallen vnd der Trittel dem vogt.»

Nach der Oeffnung verfolgt und fängt der Vogt den Missetäter. Der Meier, der Klosterbeamte, liefert ihn dem Blutsrichter aus, wenn dieser es verlangt. Vogt und Meier üben also neben dem Landgrafen wichtige friedenspolizeiliche Befugnisse aus.

5. Die Gerichtsbarkeit wurde ausgeübt in den Hofgerichten und in dem Staffelgericht am Oberhof in Luzern.[1])

An den Hofgerichten wurden zuerst diejenigen Fälle, die in die Kompetenz der grundherrlichen Gerichtsbarkeit fielen — also die wirtschaftlichen Sachen — behandelt. Dann wurde die Vogteigerichtsbarkeit ausgeübt, welche die kleineren Straffälle umfasste.

Die eigentliche Friedensgerichtsbarkeit wurde am landgräflichen Staffelgericht am Oberhof zu Luzern ausgeübt. Hier sitzt neben dem Abt und dem Vogt, welche die grund- und vogteirechtlichen Fälle erledigten, der Landgraf dem Gerichte vor. Zwölf freie Männer sind Urteilsfinder.[2])

II. Luzern als Stadt.

1. Wie ist aus dem Oberhof des Klosters und der Probstei von St. Leodegar eine städtische Gemeinde erwachsen? Darüber geben uns die Quellen nur spärlichen Aufschluss.[3])

Luzern wurde nicht durch einen Gründungsakt zur Stadt. Die städtischen Institutionen und Merkmale entwickelten sich organisch aus der Hofverfassung heraus.

a. als äussere Momente haben wohl zur Stadtbildung beigetragen:

aa. Luzerns Stellung als Oberhof der 16 Dinghöfe und der damit verbundene Sitz des landgräflichen Gerichtes;[4])

bb. Seine wirtschaftliche Bedeutung als Handels- und Verkehrsplatz am Vierwaldstättersee, sowie als Durchgangsort im Verkehr über den Gotthard.

b. Die innern Triebkräfte äussern sich erstmals deutlich in dem ersten Stadtrecht, das eine Stadtfriedensordnung ist, dem Geschworenenbrief vom 4. März 1252: der Wille der Einwohner zur Bildung einer städtisch organisierten Gemeinschaft.

2. Das öffentliche Leben der freien Stadtgemeinden — freie Städte, die im vollen Sinn des Wortes ganz ihr eigenen Herrn gewesen wären, gab es ursprünglich ebenso wenig wie freie Märkte — gruppiert sich um die Begriffe: Marktrecht, Bürgerschaft und Ratsgerichtsbarkeit.

---

[1]) Vergl. von Segesser, 1. Bd., S. 72 ff.
[2]) Vergl. Urkunde in Geschichtsfreund Bd. 1, S. 159, Nr. 8.
[3]) Vergl. von Segesser, Pfyffer und Helbling.
[4]) Vergl. von Segesser, 1. Bd., S. 24 f.

a. Schon früh in der Murbach'schen Epoche taucht in Luzern der Markt als Recht des Abtes auf.[1]) Er ist ein ottonisches Privileg an Murbach. Der Zeitpunkt der Marktgründung ist urkundlich nicht nachweisbar. Im Marktrecht ist ein Teil der Wurzeln des sädtischen Friedensrechtes zu suchen. Mit dem Marktrecht war nämlich regelmässig die königliche Bannleihe verbunden. Der Marktherr — in Luzern war es der Abt — konnte ganz so, wie in den königlichen Märkten der König, jeden Marktfrevel mit dem Königsbann bestrafen.[2]) Der Marktherr ist der Hüter des Marktfriedens, der hier nichts anderes ist als ein Zweig des Königsfriedens. Eine besondere Regelung des Marktfriedensrechtes durch Murbach wurde daher überflüssig.

Für die städtische Entwicklung Luzerns erlangte der Markt grosse Bedeutung.

b. Die Institution des Stadtrates ist erstmals urkundlich erwähnt in der Vogtei-Oeffnung und im Stadtfriedensstatut vom 4. Mai 1252.

Die Hauptstelle in der Vogtei-Oeffnung lautet:

«Es sint auch die Burger von Lucerron mit dien vögten von Rotenburg als so har komen / das die burger einen rat hant in der stat der sol man zwein malen in dem iare enderen / ze sant Johans mes vnz zem zwelten dag mit des vogtz wüssende oder des den er / derzu sendet, vnd richtet der rat ir gesworn gerichte vnt sezzent ouch in / der stat swas dien burgerren ze nuze vnd ze eren komen mag svnd swas vor / dem rat von dien gerichten geuallet der busse werdent dem rat zwen teil vnd der dritte dem vogte vnd dem Ammanne.»

Die Einrichtung des städtischen Rates gründet sich auf ein vertragliches Uebereinkommen der Vögte von Rothenburg — die Untervögte des Klosters — mit den Stadtbürgern. Die mit dem Königsbann belehnten Vögte delegieren einen Teil ihrer Rechte an den städtischen Rat. Die stadträtlichen Kompetenzen erfahren zudem noch eine vertragsgemässe Ausdehnung durch die Bürgerschaft. Die Urkunde ist offenbar mehr eine erzwungene als freiwillige Konzession dieser Vögte an die aufstrebende, langsam ihr Schicksal selbst in die Hand nehmende Stadtgemeinde.

Die in der Vogtei-Oeffnung erwähnten «gesworn gerichte» bedeuten nichts anderes als die im Geschworenenbrief vom 4. Mai 1252 niedergelegten Fälle der höhern und niedern Polizei, die zum Teil in den Bereich der landgräflichen Gewalt hinübergreifen. Anfänglich wird

[1]) Geschichtsfreund Bd. 1, S. 161, Nr. 9.
[2]) Vergl. Schröder-von Künssberg, a. a. O., S. 205.

wohl der Rat unter Vorsitz eines vom Landgrafen bezeichneten Blutrichters die Hochgerichtsbarkeit ausgeübt haben. Durch geschickte Ausnutzung der politischen Lage wird auf dem Gewohnheitswege später das Recht des Rates, den Blutrichter selber zu ernennen, entstanden sein.

Die Vogtei-Oeffnung liefert die gerichtsorganisatorische Unterlage zur Stadtfriedensordnung.

In der Hof- und Vogtei-Oeffnung ist weiterhin ausgeführt, dass für Ansprüche aus Erbe und Eigen die Bürger ihren Gerichtsstand ferner beim Abte haben.

c. Wenn das Institut der Bürgerschaft in Luzern nur langsam zur Anwendung kam, lag der Grund in den aus dem Hofrecht stammenden Verhältnissen. Luzern war eine Stadt patrimonialen Einschlages, bei dem die Herrschaft einem Grundherrn zustand.

Erst der Geschworenebrief von 1252 — darin liegt seine Bedeutung für die städtische Entwicklung — weist Spuren einer politisch organisierten Bürgerschaft auf. Zum ersten Mal tritt auf der Grundlage des Stadtfriedens die Gesamtheit der Bürger mit dem Rat an der Spitze handelnd auf. Die Hofgenossenschaft wird durch die Bürgergemeinde abgelöst.

3. a. Der Geschwornenbrief lässt auf vorangegangene schwere Unruhen und Parteiungen innerhalb der Bürgerschaft schliessen. Wahrscheinlich sind die Bürger in die Kämpfe, welche auf dem Reichsboden zwischen Welfen und Ghibellinen ausgefochten wurden, hineingezogen worden. Bresslau[1]) hat durch seine Untersuchungen die Annahme, dass in Luzern von 1244 bis 1251 die päpstliche Partei die Oberhand behielt, für wahrscheinlich gemacht. Luzern hatte aber offenbar eine starke und tätige kaiserliche Minderheit unter der Bürgerschaft, so dass in der Stadt durch die Parteiung innere Unruhen entstanden sind. Von der politischen Seite aus betrachtet ist der Geschworenebrief ein durch die Vögte von Rothenburg vermittelter Befriedungsvertrag zwischen den Bürgern. Segesser[2]) und andere schieben den Vögten von Rothenburg Parteirolle zu. Sie setzen einen vorausgegangenen Krieg zwischen der Stadt und den Rothenburger Vögten voraus. Im Geschworenenbrief stehen aber die Vögte in keinem Gegensatz zur Bürgerschaft, sondern sie treten als Gerichtsherren auf. Der In-

[1]) Jahrbuch für Schweiz. Geschichte Bd. 20, 1895, Seite 34—38.
[2]) Bd. 1, S. 88.

halt des Briefes weist auf keine Fehde zwischen der Vogtherrschaft und der Stadt hin.[1])

b. Der politische Zustand im Reich zur Zeit der Entstehung des Geschworenenbriefes war zerrüttet. Die damalige Lage wird durch zwei Hauptmerkmale charakterisiert: einmal durch die stetige Zunahme der den Kaufleuten auflauernden Raubritter und die damit verbundene Unsicherheit im Verkehr, sodann durch den sich stets verschärfenden Gegensatz zwischen der Herrschaftsgewalt und den kommunalen Selbständigkeitsbestrebungen städtischer und zum Teil auch ländlicher Gemeinwesen. Die Machtlosigkeit der Reichsgewalt bereitete einen günstigen Boden für die zahllosen Fehden vor; eine traurige Folge der beispielslosen Verzettelung und Verschwendung deutscher Kraft durch die Reichszüge und der antideutschen Politik der Hohenstaufen.

Infolge der auf den Handel ungünstig einwirkenden staatlichen Wirren waren die Städte als Zentren des sich langsam entwickelnden Kaufmannsstandes gezwungen, eine nach innen und nach aussen energisch wirkende Friedenspolitik einzuleiten. Nach innen wurde dies durch Aufstellung scharfer Friedensbestimmungen erreicht, nach aussen durch Städtebündnisse, sowie durch ländliche Bünde oder durch Verbindungen von Städten mit ländlichen Gemeinwesen. An Stelle des zur Bedeutungslosigkeit herabgesunkenen allgemeinen Landfriedens traten diese besondern Verbindungen und Verträge zum Schutze des Friedens.

Luzern als Durchgangsort für den Verkehr über den Gotthard musste im Verein mit den Waldstätten ein grosses Interesse an der Aufrechterhaltung der Friedensordnung haben.

5. a. In formeller Hinsicht ist der Geschworenenbrief ein durch die Bürger beschworener Vertrag. Seinen Inhalt bilden friedensrechtliche Bestimmungen, welche unter den Schutz des Eides gestellt sind. Die Bürger bilden einen Schwurverband.

b. Der Geschworenenbrief nimmt eine genaue Kompetenzumschreibung der Ratsgerichtsbarkeit vor: der Rat wirkt in weitestem Umfange als Richter in Polizei- und Friedenssachen. Der Rat wird Beauftragter der Bürgerschaft.

---

[1]) Vergl. Durrer, Die Einheit Unterwaldens, in Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, Bd. 35, 1910, S. 35.

Der Stadtfriede begründet die gesetzgebende Gewalt der Bürgerschaft. Er bildet die Grundlage der korporativen Existenz der Bürger. Die Genossen des Stadtfriedens binden sich — erstmals am 4. Mai 1252 — unter das von ihnen aufgestellte Statut dieses besondern Friedens, und Vogt und Rat schwören, nach diesem Grundsatz zu richten. Neben dem Stadtherrn treten also die Bürger als gesetzgebende Körperschaft auf. In zähem Kampfe ziehen die Bürger die auf selbständiger städtischer Organisation und stadtherrliche Gewalt ruhenden Kompetenzen an sich. Dadurch dass der Rat zum Hüter des von den Bürgern aufgestellten Stadtfriedens wird, erscheint er als Vertreter und Beauftragter der Bürgerschaft. In Luzern empfing also der Rat, wie es scheint, schon früh die Hauptfülle seiner Gewalt von der Bürgerschaft.

Im Rat vereinigte sich— auf seine weitere Rechtsstellung kann hier nicht eingegangen werden — das nach Unabhängigkeit ringende Element. Durch den Geschworenenbrief wird der Rat den herrschaftlichen Gewalten, Vogtei- und Schultheissenamt, gegenübergestellt. Damit ist der Boden für die spätern Kämpfe zwischen der Stadt und Herrschaft umgrenzt: Die Bürgerschaft sucht Vogteigewalt und Schultheissenamt, zwei für das Friedensrecht wichtige Organe, in ihre Hand zu bringen. Dabei mag hauptsächlich der begreifliche Wunsch, die Ueberwachung und den Vollzug des Friedensrechtes in einer Hand zu vereinigen, entscheidend gewesen sein. Die Stadt war an der Befestigung des Friedensgedankens aus dem Selbsterhaltungstrieb heraus interessiert. Aus Gründen, die hier nicht weiter ausgeführt zu werden brauchen, verbürgte kein Moment eine solidere und sicherere Handhabung des Friedensrechtes als gerade die Vereinigung der Friedens- und Gerichtsgewalt in dem aus der Bürgerschaft hervorgehenden Rat.

c. Der Geschwornenbrief ist ein Burgrechtsvertrag: Nur wer das Friedensstatut beschwor, d. h. sich im Gegensatz zum aufgezwungenen Gesetz vertraglich zur Haltung des innern Friedens und Anerkennung der städtischen Ratsgerichtsbarkeit verpflichtete, war Bürger.

Wer dem Burgrechtsvertrag nicht freiwillig durch Eidleistung beitreten wollte, musste von der Stadt wegziehen. Im Geschworenenbrief heisst es:

«swem ouch unser gericht so streng were, dz er es nüt liden wolte, der sol von der stat varn und niemer wider komen e daz er mit willen sich gebindet zu lidenne ellü gerichte und alle gesitzede, und ze behaltenen vestekliche als ouch die anderen burgere, doch sol er ein wuchen han ze beratenne sich ub er daz gericht liden welle.»

Im ältesten Ratsbüchlein findet sich noch folgende, darauf Bezug nehmende Stelle:

«swer ieman huset oder hovet der nüt burgrecht empfangen hat, noch nüt empfan wöllte, nach der burger satzunge, und der darumb usgelassen wart von sinem burgrechte, der muoz es besron dem Rate mit ein lieb, als dick es beschicht.»

Das Wohnsitznehmen innerhalb des Stadtkreises wird demjenigen verweigert, der nicht Bürger werden will. Das Gastrecht wird nicht oder nur beschränkt gewährt. Man kann also von einer Zwangseinbürgerung sprechen. Diese schroffe Ablehnung der Fremden, die in der Stadt Wohnsitz nehmen wollen, erklärt sich wohl daraus, dass man von solchen, welche dem städtischen Friedensverbande fernblieben, eine feindliche Einstellung gegenüber der Stadt vermutete.

Der Eidschwur ist der Rechtsgrund der Bürgergemeinschaft. Auf Grund des Eides konnte der Missetäter bestraft werden.

Um den Geschworenenbrief zu beschwören, versammelten sich Rat und Gemeinde zwei Mal des Jahres, am Johannstag des Täufers und am St. Johannstag zu Weihnachten in der St. Peterskapelle. Die Gemeinde schwur dem jährlich zweimal sich erneuernden Rat Gehorsam, und Rat und Gemeinde beschwuren den Geschworenenbrief und andere Statute und Freiheiten der Stadt. Wenn die Gemeinde durch einen Eid gebunden werden sollte, so genügte es nicht, dass der Rat als Vertreter der Bürgemeinde schwur, sondern alle Bürger mussten schwören, weil der Schwur die Bekräftigung der Mitgliedschaft zum Bürgerverbande bedeutete.

d. Der Zusammenschluss der Bürger zu einer Friedensgenossenschaft hat die bestehenden hofrechtlichen Verhältnisse nicht beseitigt. Die aus dem Hofrecht stammenden Rechte sind mit den aus dem Friedensrecht resultierenden Pflichten zu einer Einheit, zum Bürgerrecht, zusammengezogen worden.

Als Grundlage der alten Hofgemeinde können wir die Allmendgenossenschaft ansehen. Der Umfang der Friedenskorporation deckt sich mit dem Umfang der Allmendgenossenschaft.

Das Bürgerrecht enthielt also ein grundherrliches und ein davon unabhängiges Element: das Genossenrecht

und das Schwurrecht (Friedensrecht).[1]) Im Laufe der Zeit ging der alte Begriff der Grundherrschaft durch das stärkere Hervortreten des Schwurrechtes der Auflösung entgegen; damit ging dem Bürgerrecht das allmendgenossenschaftliche Moment verloren. Die Angehörigkeit zum städtischen Friedensverband wird das ausschlaggebende Merkmal des Stadtbürgers. Die lebendige Verbindung von Person und Recht, welche in der freiwilligen, eidlich bekräftigten Unterordnung der Gemeindegenossen unter das Friedensstatut zum Ausdruck kam, wird juristisch das entscheidende Moment für die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft.

Das Vollbürgerrecht besass ursprünglch nur der, der die Voraussetzung sowohl des Allmend- als auch des Friedensverbandes erfüllte.

Der Besitz von Grund und Boden innerhalb des Stadtkreises, sei es zu Eigen oder zu Erbe, war eine Bedingung zur Teilnahme an den Allmendrechten und somit auch zur Aufnahme ins Bürgerrecht. Das ergibt sich aus folgenden Stellen des ältesten Ratsbüchleins:

«Die Rät alte und nüwe sint über ein komen, swele unser burger ist, der sol in unser stat zien mit wibe und mit kinden, so im ez der rat gebütet, ald er muoz von sinem burgrecht gan und darzuo sin oudel geben.»

«Ouch ist der rat über ein komen, swel eburger jar und tag mit wibe und mit kinden von der stat vert oder ziet an des rates urlop, und innandiu weder schaft noch wacht git, der ist von sinem burgrecht gangen.»

Die Bedingung des Besitzes von Grund und Boden innerhalb des Stadtkreises zur Aufnahme ins Bürgerrecht wurde in der Weise abgeändert, dass die sogenannte «Udel», eine Summe Geldes, an die Stelle des Grundbesitzes treten konnte. Der Aufzunehmende hatte die Summe persönlich zu bezahlen oder durch Bürger zu verbürgen. Sie konnte aber auch in der Stadt auf einem Hause oder Grundstück eines Andern sichergestellt werden.

Diese Fortbildung des ursprünglichen Rechtes ermöglichte einen starken Zuwachs an städtischer Kraft durch die sogenannten Aus- oder Pfahlburger:[2]) Leute, welche das städtische Bürgerrecht durch die Erbringung der den Grundbesitz ersetzenden Geldleistung

[1]) Vergl. Bättig, Das Bürgerrecht der Stadt Luzern, Geschichtsfreund, Bd. 77, S. 5.

[2]) Vergl. Schröder-von Künssberg, a. a. O., S. 696.

und durch die Beschwörung des Friedensstatutes erwarben. Auf die Kinder vererbte sich freilich das Bürgerrecht nicht. Im ältesten Luzerner Bürgerbuch findet sich eine Anzahl von Beispielen über die Anwendung des «Udels» vor.

Der «Udel »war ein Haftgeld für begangenen Friedbruch. Er sicherte die Einhaltung des Burgrechtsvertrages.

Da der «Udel» den Grundbesitz vertrat, musste sich durch seine Anwendung der Charakter des Grundbesitzes in der Stadt verschieben. Anfänglich wird die allmendgenossenschaftliche Bedeutung des Grundbesitzes die friedensrechtliche überwogen haben. Aber mit der stärkeren Betonung des Friedensgedankens wurde der Grundbesitz in erster Linie ein Haftobjekt für den Fall, dass ein Bürger den Eid brach und die Stadt schädigte. Dem Friedensbrecher wurde das Haus abgebrochen.

e. Die persönliche Voraussetzung zur Beschwörung des städtischen Friedensrechtes können wir negativ so umschreiben, dass persönliche Freiheit nicht gefordert wurde. Das geht aus der unten angeführten, allerdings aus einer spätern Zeit stammenden Eidesformel hervor, die uns aber erlaubt, Rückschlüsse zu ziehen. Neben Freien wurden auch Ministeralen und Eigenleute ins Bürgerrecht aufgenommen, jedoch nur insofern keine Einsprache von der Herrschaft binnen Jahr und Tag erfolgte. Lag eine Einsprache vor, so wurden sie unter Vorbehalt bestimmter Pflichtleistungen an die ursprüngliche Herrschaft als Bürger aufgenommen. Nach Herkunft und persönlichem Stand waren also die Bürger aus ganz verschiedenen Verhältnissen hervorgegangen.

f. Die weitere Voraussetzung zur Aufnahme in den Bürgerverband — wie sie uns in andern Stadtrechten begegnet — dass kein Aufzunehmender eine Fehde mit sich bringen dürfe, wird, wie es scheint, anfänglich nicht gefordert. In der Zeit der Loslösung von der Grundherrschaft Murbach's und dem Territorialverband Habsburgs benutzten offenbar die Bürger von Luzern das Bürgerrecht zum Zweck der Stärkung und Mehrung ihrer Macht. Ihr Streben ging dahin, durch Erleichterung im Erwerb des Bürgerrechtes, so viele Bürger als möglich zu erlangen.

Erst im Anfang des 15. Jahrhunderts kommt im ältesten Ratsbüchlein in einer Eidesformel, die ein aufzunehmender Bürger beschwören musste, die Bestimmung vor, dass der Neubürger keinen Krieg mit sich bringen

dürfe. Die Formel — es ist zwar nicht unwahrscheinlich, dass sie altes Recht ist — lautet:

«Weler burger wirt, der sol sweren, unser friheit, vnd guots, gewohnheit ze haltent, vnd den geswornen brief ze richtend, als wer er an Inn kund, vnd were dz er iemans eigen wer, vor dem schirmen wir Inn nit. Hette er deheim alten krieg uff im, des nemen wir uns an nit, Hinnanthin tuon wir Im als eim an dren burger, vnd sol sweren, alle die bund, die wir und unser Eidgenossen zesammen hand, stet ze haltent vnd wäre, dz er verneme, dz ieman der vnsern deheim ander glubt zu ieman tete, anders denn wir zwurent im iar in der capel sweren das sol er dem rät leiden, oder sin lib, vnd gut wer einem rät verfallen, vnd dem rät gehorsam ze sin.»

6. Das Bürgerrecht geht verloren: [1])
   a. Durch freiwillige Aufgabe. Beim Aufgeben des Bürgerrechts, das durch eine Erklärung vor dem Rat an dessen Richter zu geschehen pflegte, hatte der Austretende Urfehde zu schwören. Er schwor, dass er wegen Streitigkeiten, die er während der Dauer des Bürgerrechtes mit andern Bürgern gehabt hatte — ob sie gütlich oder rechtlich ihre Erledigung gefunden haben oder noch nicht beseitigt sind — keinen Bürger oder die Friedensgenossenschaft selbst vor einem fremden Richter belangen werde. Den «Udel» erhielt der Austretende nicht mehr.
   b. Infolge Verjährung: Ein Bürger sitzt seit Jahr und Tag mit Weib und Kind vor der Stadt.
   c. Bei Friedbruch. Aus der Friedensgenossenschaft wird ausgestossen, wer den Frieden bricht.

§ 4. Die Begrenzung und die Bestätigungen des Geschworenenbriefes

1. Die Begrenzung der friedensrechtlichen Gerichtsbarkeit des städtischen Rates ergibt sich einerseits aus dem Inhalt des Geschworenenbriefes, anderseits aus dem Umfange der landgräflichen Rechtssprechung.
   a. Dem Landgrafen und seinem Stellvertreter waren dem Grundsatze nach die Delikte, welche in die hohe Gerichtsbarkeit fielen, vorbehalten. Totschlag, Strassenraub Diebstähle und alle Freveltaten, die an Leib und Leben gingen, gehörten ihr an.
   b. Unter die landgräfliche Gewalt fiel die Handhabung eines weitern Teiles des Friedensrechtes, so hauptsächlich die Aufrechterhaltung des königlichen Landfriedens. Otto v. Ochsenstein bezeugt unter dem 30. März 1293, dass die Bürger von Luzern den Landfrieden, welcher der König

[1]) Vergl. Bättig, a. a. O., Bd. 77, S. 35.

am 2. Oktober 1292 auf drei Jahre erneuert hatte, beschworen haben (es handelt sich um den Landfrieden, den König Rudolf zu Mainz vom 13. Dezember 1281 bis Weihnachten 1286 für die Gebiete am Rhein von Konstanz bis Mainz anordnete). Der Eingang in der Urkunde lautet:

«Allen dien, die diesen brief lesent ald hoerent. kvnden wir Herr Otto von Ochsenstein Lantuogt. dz die burger von Lucerne den Lantfride hant gesworen. von sant Johannes Mes ze Svnegiht, dru Jar. mit dien gedingen. daz si in selben vz behebt hant. ihr Houes reht. vnd ir gesworne reht.»

Der letzte Satz ist ein den Bürgern gemachter Vorbehalt, welcher sich auf die vom König Rudolf in seinen Briefen vom 1. November 1281 und vom 9. Mai 1282 bestätigte innere Friedensverfassung der Stadt Luzern bezog.

c. Auch andere Verfügungen, die auf Erhaltung des Fredens abzielten, fielen in die landgräfliche Gerichtsbarkeit, so der Schutz der statutarischen Rechte, der Rechte geistlicher Korporationen und der offenen Handelsstrassen für die Beamten des luzernischen Gotteshauses. Da sie sich auf spezifisch luzernische Verhältnisse beziehen, sollen sie kurz betrachtet werden.

aa. Durch einen Brief vom 1. November 1281 ersuchte König Rudolf die zuständigen Amtsstellen, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, die städtischen Statute und Vorschriften, welche die Bürger der innern Ordnung wegen aufgestellt haben oder noch aufstellen werden, zu beachten. Der Brief bringt nicht nur eine Bestätigung des schon bestehenden Friedensrechtes, sondern — dadurch hebt er sich von den andern Freiheits- und Friedensbriefen der Murbach'schen und österreichischen Epoche ab — anerkennt ausdrücklich die städtische Autonomie zum Erlass zukünftiger Friedensatzungen. Diese dürfen aber in ihrem Inhalte nicht in die herrschaftliche Sphäre übergreifen. Durch diese Urkunde erhielten die statuta et ordinationes der Stadt Luzern vor Rudolfs Richtern und Beamten Rechtsgeltung. Die betreffende Stelle lautet:

«Quia dilectorum ciuium nostrorum de Luceria tranqui—litatem es corde diligimus, fidelitate vestre firmiter precipiendo committimus et precise mandamus, qua—tinus, statuta et ordinaciones que dicticiues pro suo commodo statuerunt, vel statuenda decreuerunt ipsis conseruetis illesa et contra ea ipsos pro nostra reuerentica nullatenus perturbetis.»

bb. Den Schutz der geistlichen Korporationen und ihrer Rechte, hauptsächlich gegenüber den städtischen Gewalten, hat der Brief vom 9. Mai 1282 zum Inhalt.

Darin legte König Rudolf I. den Gerichtsstand bei Streitigkeiten der Laienwelt mit der Kirche fest: Die Klagen sollten stets bei dem für den Angesprochenen zuständigen Richter angebracht werden. Diese Bestimmung wird wohl besonders in den sehr häufigen Fällen, wo streitbare Geistliche und Angehörige des luzernischen Gotteshauses sich in Händel einliessen, Bedeutung erlangt haben. Die betreffende Stelle lautet:

«Vt suun cuique ius seruetur. et alter alterius damnis non ditescat, cupientes ecclesiam Lucernensem fauore prosequi speciali, vobis precipiendo mandamus, quatinus omnes causas coram vobis super bonis et hominibus contra dictam ecclesiam mo — tas seu mouendas, ad dominum rei precise remittatis. ut in curtibus, quibus tam homines quam possesiones pertinere dinoscuntur, cause prout rigor iuris exigit, tractande finaliter decidantur.»

cc. Der von der Herrschaft Oesterreich eingesetzte Landrichter sicherte in einer Urkunde vom 12. Mai 1293 dem Probst von Luzern Schutz und Sicherheit zu für den Empfang und Forttransport der für das Gotteshaus bestimmten Abgaben und Zinsen. Der Inhalt der Urkunde bedeutet eine Verschärfung des Strassenfriedens.

2. Die Bestätigung des Friedensrechtes der Stadt Luzern finden wir in den bereits zum Teil erwähnten Urkunden:
   a. Urkunden der Aebte von Murbach:
      aa. vom 28. Oktober 1288;
      bb. vom 10. November 1290.
   b. Urkunden des Königs Rudolf I. (vorösterreichische Epoche):
      aa. vom 9. Januar 1274;
      bb. vom 4. November 1281.
   c. Oesterreichische Epoche:
      aa. Urkunde Ulrichs vom Tor vom 20. Dezember 1291.
      bb. Urkunde des Herzogs Albrecht vom 31. Mai 1292.
      cc. Urkunde des Herzogs Albrecht vom 30. Juni 1293.

§ 5. Der friedensrechtliche Inhalt des Geschworenenbriefes vom 4. Mai 1252

I. Der Schutz der innern und äussern Sicherheit der Stadt.

1. Die erste friedensrechtliche Bestimmung richtet sich gegen die Anstiftung und Einlassung in eine Verschwörung und gegen unruhestiftende Umtriebe von Bürgern. Sie hat den Stadtfrieden im weitern Sinne, die innere und äussere Ruhe, zum Schutzobjekt.

Im lateinischen Text lautet die betr. Stelle:

«Et ut predictus burgus noster Lucernensis. ampliori honore potiatur et conmodo. statui mus vt quicumque ciium nostrorum / aliquam deinceps huiuscemodi conspirationem malitiosam contraxerit. decem Marcis Argenti emendet. aut a ciuitate expulsus. duobus annis non presumat aliquatenus remeare / Si autem super tali contractu accusatus. innocentem se reddere voluerit. iuramento Septem virorum fidelighorum se expurget.»

Im deutschen Text:

«Und dur daz ünser stat hinnan vür belibe in beszern eren vnd vride, so han wir gesezzet also. ob dehein ünser burger hinnan vür werbe old mache dehein sol-ich übelliche Sicherheit, daz er daz bezseren sol mit cehen Marchen silbers. ald aber die stat verlorn han. daz er in zwein Jarn dien nähesten niemer wider kome. Wirt aber ieman geleidet vmbe die sicherheit, vnd er sin vnschulde dar vmbe bütet, der sol sich entslahen an den Heiligen mi siben geloubsamen Mannen.»

Solche hoch- und landesverräterische Umtriebe von Bürgern konnten eine Quelle von Fehden einzelner Gemeinwesen untereinander, wie auch von Privatfehden bilden, besonders in einer Stadt mit fortwährenden Parteikämpfen.

2. a. Dem Gesetzgeber hat bei der Aufstellung dieser Vorschrift nicht der eigentliche Landesverrat, der in der Uebergabe der Stadt an den Feind besteht, vorgeschwebt, sondern durch diese Bestimmung sollten Bündnisse unter sich oder mit Auswärtigen, unter Umständen mit Feinden, zur Verfolgung einseitiger Parteizwecke zuungunsten des städtischen Gemeinwesens, unter Strafe gestellt werden. Der Eingang des Geschworenenbriefes zeigt, dass dergleichen kürzlich vorgekommen ist. Diese Bestimmung ist also aus den politischen Verhältnissen herausgewachsen. Nur der Stadt als öffentliche Korporation, nicht aber den einzelnen Mitgliedern oder Parteien sollte es vorbehalten sein, eidliche Verplichtungen einzugehen. Das Einigungsrecht, ein Grundrecht der freien Glieder des Reiches, nämlich die Berechtigung, sich zu einem selbstgewählten, den Rechten des Reiches und des städtischen Gemeinwesens nicht widerstrebenden Zwecke zu verbinden, war durch diese Bestimmung nicht verboten.

Diese Bestimmung dürfen wir zweifellos extensiv soweit auslegen, dass auch Zusammenrottungen und Aufläufe darunter fallen; sie sind ja in der Regel nur Begleiterscheinungen der Verschwörungen. Diese Vorschrift fasst also nicht nur den Tatbestand des Landesverrates, wie er oben umschrieben worden ist, sondern auch den Tatbestand des Hochverrates, der auf eine Verletzung des Staates oder den Staatsgebilden sich nähernden, autonomieanstrebenden Gemeinwesen in ihren wesentlichen Bestandteilen hinausläuft.

b. Die Strafe beträgt 10 Mark Silber oder zwei Jahre Verbannung aus der Stadt. Die Verbannung ist Ersatzstrafe.

c. Prozessrechtlich tritt uns in dieser Bestimmung das Institut der Eideshelfer entgegen. Die Wichtigkeit des guten Leumundes liegt ihm zugrunde. Durch die Unterscheidung zwischen einem Mann, dem man Ehre und Eid anvertrauen kann, und einem Mann, der verdächtig und schädlich ist, schimmert die Einstellung des Rechtsganges zum Friedensrecht durch.

II. Totschlag.

1. In den Städten ist auf der Grundlage des Stadtfriedens der Tatbestand der Tötung frühzeitig mit schweren Strafen belegt worden.

Die diesbezügliche Stelle im Geschworenenbrief lautet im lateinischen Text:

«Ubicumque vero locorum aliquis ciuium nostrorum in alterum suum conciuem impetum faciens violenter in vaserit, et sic eum occiderit. ipse iuris ac legis privatus solatio, quod uulgariter dicitur eols vnde rechtlos. tanquam condempnatus, actibus legittimis priuatus. domus sue omnes quas in Ciuitate Lucernensi habuerit. tanquam infiscate confringentur. rebus suis quibuscumque in eisdem domibus inventis iducibus deputatis. et ipse si captus fuerit, capite plectetur truncatus. Sin autem manus nostras effugerit. omni iure vel gratia restitutionis irrecuperabiliter infra muros nostre ciuitatis. in perpetuum sit priuatus.»

Im deutschen Text heisst es:

«An sweler stettes ouch ein burger den andern vreuenlich angrifet, vnd in ze tote erslat, der sol dar vmbe elos vnd rechtlos sin. vnd sol man ellü sin hüser nider brechen dü er in der stat hat. vnd alles sin guot daz in den hüsern vunden wirt», sol der richterre sin. Vnd sol man dene mansleggen vb er gevangen wirt abe sin houbet slan. Swie aber er ertrünnet vz der burger gewalt, so ist inne verseit alles reht, ellü gnade, vnd ellü zuoversicht wider ze kommene old ze belibenne innerhalb der stat iemer me vür de stunde.»

2. a. Im vorliegenden Friedensstatut wird — im Gegensatz zu den spätern — keine Unterscheidung zwischen einfacher und qualifizierter Tötung gemacht.

b. Um den Grad der Berücksichtigung des Schuldmomentes bei Totschlag festzustellen d. h. bei der Prüfung der Frage, ob das Hervortreten des friedenspolizeilichen Momentes der Gefährlichkeit des Deliktes für das öffentliche Wohl eine Verkennung der Willensseite nach sich ziehe, müssen wir auf Gesetzswortlaut und auf die Gerichtspraxis abstellen. Bei der Beantwortung muss man sich an die äussere Erscheinung der Tat halten. Das Fehlen von festumgrenzten Tatbeständen und gewisser prozessualer Mittel schliesst zum vorneherein die Anwendung des heutigen Schuldbegriffes aus.

Der Geschworenenbrief redet von «vreuenlich angrifet» und von «impetum faciens violenter invaserit». Nach dem Wortlaut des Gesetzes liegt die Schuld des Täters in dem rechtswidrigen Willen. In der Tat erscheint er dadurch, dass die Tötung ohne Veranlassung geschieht. Der Täter setzt sich mutwillig und im vollen Bewusstsein über die Rechtsvorschriften hinweg. Er handelt freventlich. In einem Gerichtsfall des Jahres 1553 wird bei der Frage, ob ein ehrlicher oder ein unehrlicher Totschlag vorliege, darauf abgestellt, ob eine schwere Provokation den Angriff und die Entleibung des Gegners herbeigeführt habe.[1]) Wer auf Provokation hin einen Totschlag verübt, handelt ehrlich.

3. Diese Bestimmung wird angewendet beim Tatbestand der Tötung eines Bürgers durch einen andern Bürger. Die Beurteilung der Totschläge zwischen Bürgern und Fremden gehört nicht in die Kompetenz des Rates.

Der Tatort — bei der Tötung eines Bürgers durch einen andern — fällt bei der Zuständigkeitsfrage des städtischen Gerichtes nicht in Betracht; jeder Stadtbürger trägt sein Recht mit sich herum.

Die Frage, wer Bürger war, ist hier eine Frage des Gerichtsforums vor dem städtischen Rat. Neben den Bürgern, wozu auch die Pfahlburger gehörten, hatte das Gesinde (Knecht, Unfreie, Reisige) der eingesessenen Bürger den Gerichtsstand ebenfalls vor dem städtischen Rat — ohne aber Bürger im politischen Sinne des Wortes zu sein. — Bei Totschlag ausserhalb der Stadt unterstand das Gesinde aber nicht der städtischen Gerichtsbarkeit.[2]) Man kann also sagen: Ein Teil der Rechte und Pflichten der eingesessenen Bürger strahlte auf ihr Gesinde ab.

Zu den Bürgern wurden ebenfalls anfänglich die Juden gezählt. Der allgemeine Rechtszustand der Zeit sah in ihnen blosse Schutzverwandte, welche gleich den Christen den gemeinen Frieden genossen; auf das Bürgerrecht hatten sie keinen Anspruch und nahmen auch nicht an den Segnungen des Stadtfriedens teil. Im ältesten Ratsbüchlein der Stadt Luzern werden sie ausdrücklich «unser burger» genannt. Sie unterstanden also in Luzern dem Stadtfriedensrecht.

4. Die Strafe für Totschlag war Enthauptung; das Haus oder die Häuser — der Geschworenenbrief nahm also auf den Fall Rücksicht, wo ein Missetäter mehrere Häuser besass —

[1]) Pfyffer, Bd. 1, S. 376 ff.
[2]) Luzerns ältestes Ratsbüchlein, Artikel 194.

wurden niedergebrochen — die sog. Wüstung; das Vermögen ist zu Gunsten des Richters eingezogen worden: Strafen, die der Rat als Stadtbehörde nicht aussprechen konnte, da der Tatbestand unter die hohe Gerichtsbarkeit fiel, die dem Landgericht zustand. Als solches scheint freilich schon früh der Rat unter Vorsitz des Blutrichters geamtet zu haben.

Wenn der Totschläger flüchtig war, so wandelte sich die Strafe in dauernde Verbannung um.

III. Beihilfe und Begünstigung beim Totschlage.

1. Im Geschworenenbrief findet sich eine Bestimmung vor — der Mangel an begrifflicher Unterscheidung zwischen Miturheber und Gehilfe haftet ihr an — die sich gegen die Beihilfe beim Totschlag und gegen die Störung der friedenspolizeilichen Rechtspflege richtet. Sie wendet sich gegen die Vereitelung und Gefährdung des dem Kläger zustehenden Strafanspruches.

Im lateinischen Text lautet die betreffende Stelle:

«Si autem aliquis eidem malefactori fauorum suum in perpetrando maleficium conzilium vel auxilium verbo vel opere impenderit, vel cibo aut potu refecerit, aut post factum contra persecutionem statuti nostri visus fuerit, ipsum malefactorem in aliquo defensare, idem cum eo subibit iudicium. preter mortem.»

Im deutschen Text:

«Vnd swer dem mansleggen sin gunst, helfe, old rat, mit ezzenne ald mit trinkenne, mit worten ald mit werchen git, zvo der manslaht an ald der getat, ald swer der an vunden wirt, daz er dem mansleggen nach der getat dehein weg beschirmet, der hat verschult an sinem guote daz selbe gerihte mit ime, ane einig den tot.»

2. Die Beihilfe.

Der Begriff der Beihilfe zum Totschlage — die Unterstützung eines von einem andern begangenen Totschlages ohne eine Ausführungshandlung vorzunehmen — ist im Geschworenenbrief sehr weit gefasst.

Im «rat» ist wohl die intellektuelle Beihilfe ausgedrückt; es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass auch die Anstiftung darunter fällt. Nach dem ältern Sprachgebrauch kann aber auch «raten» soviel bedeuten wie «helfen», also kann auch die physische Beihilfe gemeint sein.[1])

3. Die Begünstigung.

Die Unterstützung des Verbrechens nach der Tat kann auf eine Begünstigung persönlicher Art, die Verhinderung der

[1]) His, Strafrecht des deutschen Mittelalters, Allg. Teil, S. 123.

Bestrafung des Täters, oder auf eine sachliche Begünstigung, die Förderung der Wirkung des Verbrechens, hinauslaufen. Im Geschworenenbrief ist mehr auf die persönliche Seite der Begünstigung Gewicht gelegt.

Trotzdem die Wissentlichkeit als Merkmal des Tatbestandes nicht erwähnt ist, müssen wir gleichwohl nach andern Rechtsquellen der gleichen Zeit, wo die Wissentlichkeit der Begünstigung ausdrücklich hervorgehoben ist, annehmen, dass in der Stadt Luzern nur die wissentliche Begünstigung bestraft worden ist. Sie wird bei diesen Handlungen — Tötung, Verwundungen, Beihilfe und Begünstigungen — im allgemeinen vorausgesetzt; ihr Fehlen muss allenfalls vom Angeklagten vorgebracht und bewiesen werden.

Aber nicht immer war die Begünstigung eine strafbare Handlung. Wer ein Asylrecht geltend machen konnte, durfte den flüchtigen Missetäter nicht nur eine Zeit lang beherbergen, sondern auch seine Flucht befördern.

Der Begünstigungsartikel macht keinen Unterschied zwischen der Unterstützung eines durch Urteil geächteten und eines noch nicht verurteilten Friedebrechers. Die Annahme ist berechtigt, dass die Straffolge ohne Rücksicht auf eine Verurteilung des begünstigten Missetäters eintritt.

4. Für Beihilfe und Begünstigung beim Totschlag tritt die vermögensrechtliche Seite der Straffolge des Totschlages ein.

IV. Verbot des Waffentragens.

1. Das für jedermann innerhalb des Stadtfriedekreises aufgestellte Verbot des Waffentragens, ob offen oder geheim, sorgte in hervorragendem Masse für die Aufrechterhaltung des Stadtfriedens und für die Ausschaltung der Fehde innerhalb des Stadtfriedekreises.
2. Das Waffentragen fasste man als selbständiges «Versuchs»-verbrechen auf: man schloss aus der rein äusserlichen Tatsache des Waffentragens auf den Willen des Waffenträgers, jemanden zu verletzen; der Waffenträger zog wenigstens diesen Verdacht auf sich, unabhängig davon, ob eine Willensäusserung nach dieser Richtung vorlag oder nicht. Das mittelalterliche Strafrecht legte den subjektiven Tatbestand auf Grund äusserer Erscheinungen fest.
3. Das Verbot bezog sich nicht nur auf Waffen, sondern auf alle waffenähnlichen Instrumente und Mittel.
4. Die Strafe für Zuwiderhandlungen war auf 5 Pfund oder zwei Jahre Verbannung festgelegt.

5. Im lateinischen Text lautet die Bestimmung:

«Si etiam alicuius cutelli aut gladii genus aliquis infra muros ciuitatis secum portauerit. Vel lapidem siue baculum. aut aliquid quo suspitionem ledendi aliquem sibi possunt imponere. quinque libris emendet. aut duobus annis extra ciuitatem maneat.»

Im deutschen Text:

«Swer ouch innerhalb den muron treit deheiner slahte mezser als swert, stab ald stein, ald anderding, daz argwenlich were, iemen ze serenne, daz sol er beszern mit vünf phunden, old zwei Jahr beliben vor der stat.»

V. Die Körperverletzung.

1. Im lateinischen Text lautet die Bestimmung:

«Qvi vero aliquo predic — torum aliquem grauiter uulneraverit. si captus fuerit manu truncabitur, si non extra ciuitatem manebit. quoadusque decem marcis argenti ciuibus emendet. et leso satisfaciat conpetenter. Quod si exinde modica lesio secuta fuerit. consulum arbritio relinquator puniendus. Si ciuius alium infra ciuitatem vel extra invaderit armata manu. etiam si ad actum non processerit, quinque libris emendabit. Quicumque etiam alium manu non armata temere siue malitiosa ad sanguinis effusionem prouocauerit. vna libra viuibus emendet. et similiter persone pati — enti. Qui vero alterum temere siue malitione ad terram prostrauerit. ciuibus vna libra emendet et leso similiter vna libra satisfaciet. Qui vero alteri temere oculos ledendo attigerit. v. libris ciuius ementet. et tantundem persone patienti. Si quis etiam alium manu percusserit. expilauerit aut temere apprehenderit. x. solidis emendabit et leso tantundem.»

Im deutschen Text:

«Swa ein burger den andern mit der deheime so uv genemmet ist hie vore, vaste wundet alde swerliche, sem sol man dar vmbe wirt er gevangen abe slahen die hant. Kumet aber er hin, so sol er vor der stat beliben alle die wile vnz er gebeszert dien burgern mit cehen Marchen, vnd ouch deme, den er verwundet hat, als es gemeze ist. Ist aber die wunde old der schade kleine, so sol ez stan an des rates bescheidenheit. Swa aber ein burger den andern, vor der stat ald in der stat, angrifet mit gewafender hand, ob er ouch nüt an der getat volvert, daz sol er büzsen mit vünf phunden, Swer ouch den andern mit vngewafender hant, vreuenlich old übellich bluot Runsen machte, daz sol er im bezsern mit einem phunde, vnd ouch den bürgern mit einem phunde. Swie ouch einer dem andern gegen den ougen vreuendlich stechende triffet, oder sert, dar umbe bezsert er ime vünf phunt. vnd ouch den bürgern mit fünf phunden. Swer ouch den andern mit der hant slat, roufet, ald vreundlich kriphet ald an grifet, daz sol er ime beszern mit cehen schillingen. vnd ouch den burgern mit cehen.»

2. a. aa. Die qualifizierten Körperverletzungen, diejenigen mit bewaffneter Hand, ziehen in Anlehnung an die Talion den Verlust der Hand nach sich. Sie gehören also im Sinn des allgemeinen Sprachgebrauches in das Gebiet der hohen Gerichtsbarkeit.

Geringere Fälle, wie Faustschläge, werden als einfache Frevel mit Geld gebüsst.

Gelingt es dem Täter, der sich einer schweren Körperverletzung schuldig gemacht hat, ausserhalb die Stadt zu gelangen, so ist es ihm gestattet, sich mit dem Verletzten, nach Massgabe der Verhältnisse und nach Uebung und Gewohnheit, abzufinden und vom Gericht sich mit zehn Mark Silber zu lösen, andernfalls er für immer aus dem Stadtfriedekreis verbannt ist: denn durch die Flucht aus dem Stadtgebiete setzte er sich selbst aus dem Stadtfrieden. Die Entfernung von dem Stadtfriedekreise verdichtete sich zu einer Strafe.

bb. Zu der Unterscheidung des Schlagens und Verletzens mit gewaffneter Hand, mit Faust und mit Gegenständen, die nicht zu den Waffen gezählt werden konnten, ist zu bemerken, dass eine scharfe Abgrenzung der als Waffen zu geltenden Instrumente von andern beinahe unmöglich war. Der Geschworenenbrief setzt auf kleine Verwundungen mit unbewaffneter Hand eine Busse von einem Pfund, die sowohl an das Gemeinwesen als an den Verletzten zu entrichten ist. Die schwere Verwundung mit unbewaffneter Hand verschuldet nicht die schwere Busse, da diese nur ausgesprochen werden kann, wenn Waffen zur Verwundung gebraucht worden sind.

cc. Die Verletzungen der Augen durch Schlagen sind besonders angeführt als eine starke Verwundung ohne Waffen. Die Busse beträgt fünf Pfund an das Gemeinwesen und fünf Pfund an den Verletzten.

dd. Ein Ansatz zur Begriffsbildung der Realinjurie können wir in der Erwähnung der Faustschläge, Haarraufen, erblicken. Als anlässige Handlungen (Rache und Fehde herausfordernd) sind sie mit einer Busse von zehn Schillingen an die Bürger und zehn Schillingen an den verletzten Kläger belegt.

Als anlässige Handlung erscheint ebenfalls der Angriff mit gewaffneter Hand. Er wird bestraft als eine starke Verwundung ohne Waffen.

b. Der Geschworenenbrief macht keine Unterscheidung zwischen Blutruns und friedbrüchigen Wunden, wie sie uns in andern Rechtsquellen entgegentritt. Da eine Differenzierung unterblieben ist, dürfen wir annehmen, dass jede im Friedekreis der Stadt verursachte Blutruns eine friedbrüchige Wunde gewesen ist.

3. Die Voraussetzung für die Anwendung der Körperverletzungsbestimmung ist die gleiche wie beim Totschlagsartikel.

VI. Die Gefährdung des Stadtfriedens durch einen Gast oder Fremden.

1. Im Geschworenenbrief finden wir eine vorsorgliche Bestimmung, die ein Bürger vor Rache und Fehde, welche er sich ausserhalb des Stadtfriedekreises zugezogen hatte, schützen sollte. Das Einführen eines der Rache und Fehde verdächtigen Fremden oder Gastes durch einen Bürger zum Schaden eines andern Mitbürgers ist unter Strafe gesetzt. Als Straffolge für die den Stadtfrieden gefährdende Handlungsweise tritt der Verlust des fahrenden und liegenden Guts ein.

2. Der lateinische Text lautet:

«Si quis ciuium homines extraneos tanquam hostes certa ratione suspectos. in dampnum sui conciuis introduxerit. ex hoch statutorum nostrorum penna homicidis infligendam. in suis rebus mobilibus et inmobilibus expectabet.»

Der deutsche Text:

«Wer ouch dehein burger, der vf eines andern burgers schaden in die stat vurte dehein uzman, old gast, der von rechten schulden arkwenig were. der sol dar vmbe liden an allem sinem ligenden vnd verndem guote, daz gerihte vnd die buosze. Dü über den mansleggen vf gesetztet ist.»

VII. Die Ehrverletzung.

1. a. Die Ehre ist die Grundlage des Friedensrechtes, der Ausgangspunkt für die Wertung der Tat und Gesinnung. In den alemannischen-schweizerischen Rechtsquellen finden wir im Gegensatz zu andern die Ehre und ihre Verletzungen in einer grossen Zahl von Bestimmungen geregelt. Diese Erscheinung ist auf die freieren politischen Zustände und Anschauungen, welche von jeher dem alemannischen Volksstamme eigen waren, zurückzuführen.

   b. Der sittliche und gesellschaftliche Wert der Ehre war äusserlich verkörpert in der Waffe, das innere Merkmal der Ehrenfähigkeit war die Eidesfähigkeit.

   c. Das alte deutsche Recht fasste die Verletzungen der Ehre in der Weise auf, dass bestimmte Aeusserungen und Handlungen als solche mit Strafe verbunden wurden, bis schliesslich im auslaufenden Mittelalter die allgemein begriffliche Fassung den Sieg davontrug.

2. Im Geschworenenbrief finden wir folgende Bestimmungen über die Ehrverletzungen:

«quiumque alium vituperat vel minas inponit. vel verba profert susperstitiosa que in vulgari sonant. puta sis malus quatumqumque possis. et tene verbum a me dictum, in omni genere nisi pro bono. vj. solidis ciuibus emendabit. et similiter persone patienti.»

«Qui consulibus autem pro tempore constitutis, detrahendo obloquitur. ac si coram ipsis fieriet emendabit.»

«Qui vero alteri mendatium inponit capitale. honorem suum diminuendo. libram dabit ciuibus. et tantundem nugas passo. nisi illum valeat substituere. qui mendatium finxerit antedictum.»

Der deutsche Text:

«Der ouch den andern beschiltet old tröülüchü wort. old über muetgü sprichet. Sist dv wirst mügest. vnd hebe swa vür dv wilt wand vür guot. old endrü wort in dem sinne, daz sol er ime beszern mit sechse schillingen. vnd ouch den burgeren gelich.»

«Swer ouch den rat, der dene ist hinderret. Der sol ez beszern als er ez vnder ougen tete. Ob deheine dem andern ein houbet lug vf leit, im ze swekenne sin ere, der sol dem beszern ein phunt. vnd den burgern ein phunt. ald er müge denne einen andern gestellen an sin stat, der den lug gestiftet hat.»

3. a. Die starken Beziehungen der bösen Worte zum Friedensrecht liessen es wichtig erscheinen, genau zu bestimmen, durch welche Worte der Frieden gebrochen wurde d.h. festzustellen, welche Worte Anlass zur Rache und Fehde geben. Aus der Fixierung dieser Worte entwickelte sich die Verbalinjurie.

b. Der Geschworenenbrief unterscheidet zwischen Schelt- und Drohworte einerseits und «Houpetlug» anderseits, sowie zwischen «Houbetlug» und Hinterrede.

«Houbetlugen» schliessen den Vorwurf einer schlechten Handlung oder Eigenschaft in sich. Sie werden dem Verletzten ins Angesicht geworfen, während die Hinterrede eine in Abwesenheit der Betroffenen erhobene Verleumdung ist. Die Beschimpfung können wir als leichte «Houbetlug» bezeichnen.

Der Artikel über die Verleumdung des Rates zeigt den Uebergang zu der bald herrschenden Auffassung, dass die Hinterrede ebenso hoch anzuschlagen sei wie die offene, ins Gesicht geschleuderte Beleidigung.

Im Gegensatz zwischen Hinterrede und «Houbetlug» findet sich die Unterscheidung zwischen Vorbedacht und Uebereilung. Wer den Weg der Hinterrede wählt, ist in der Regel bedächtiger und überlegender in der Wahl der Mittel, die sich oft durch Feigheit und Gefährlichkeit auszeichnen. Im «Zureden unter Augen» spielt meistens Zorn und Uebereilung mit.

Durch Stellen eines Gewährsmannes konnte derjenige, welcher über einen andern Uebles geredet oder ihm zugeredet hatte, sich der Verantwortung entziehen.

c. Bei den Tatbeständen der Beschimpfung, Bedrohung und Verhöhnung ist die feindliche oder herausfordernde Gesinnung Voraussetzung der Strafbarkeit. Dieses Erfor-

dernis ist ausgedrückt durch die Worte: «tröülüchü» und «muetgü». Im Scherz gesprochene Scheltworte bleiben straflos, da die verbrecherische Absicht auf Kränkung und Verletzung des Gegners fehlt.

4. Die Gesamtbusse für leichte Ehrverletzungen beträgt zwölf Schilling, die zwischen der Bürgerschaft und dem Verletzten je zur Hälfte zu teilen ist. Schwere Ehrverletzungen sind mit zwei Pfund, je ein Pfund an die Bürgerschaft und ein Pfund an den verletzten Kläger, belegt.

VIII. Die Stellung des Gastes im städtischen Friedensrecht.

1. Der lateinische Text umschreibt die Stellung des Gastes innerhalb des städtischen Friedenskreises folgendermassen:

«Statui-mus etiam vt quicunque ciuium nostrorum ab hospitibus extraneis lesus, capitales inimicitias aut alias quascunque ad aliquem ipsorum habuerit. Hospitem extaneum si ciuitatem intrauerit. nullo modo nisi per honestos viros premonitum. presumat offendere. Hospes tanem extraneus sub fedeli conducto ciuium dmum redeat. et antequam lesi ciuius amicitiam obtineat. vel ab ipso inpetret inducias ciuitatem amplius non intret. Si autem intrare casu aliquo ciuitatem nisi ut dictum est attemptauerit. ciuius lesus quicquid vindicte ei ex tunc intulerit. nicho! penitus emendabit.»

Der deutsche Text:

«Ouch ist daz gesetzet, ob dehein unser burger tot Gevehte, older ander deheine, hat wider deheinen gast, oder vzman, den sol er dar vmbe nüt besweren, old dehein leit tun ob er in die stat vert. wand daz er in vormal warnen vnd manen sol mit erberen lüten. Da bi sol der gast ze dem male getrüwe geleite han der burger vnz wider hein. vnd da vür niemer in die stat komen, e daz er des burger vrütschaft gewinnet, ald vride alde tag von ime. Vnd swie er dar vber deheinwis in die stat keme, wand als da vor vz genommen ist, swaz der burger dem gaste denne tete, da mitte het er enhein gerihte verschult.»

2. a. Der Begriff des Gastes hat sich im Laufe der Zeit stark verändert. In der fränkischen Zeit verstand man unter Gast nur den Reichs- und nicht den Stammesfremden.[1]) Im Geschworenenbrief steht der Begriff des Gastes im Gegensatz zu demjenigen des Bürgers: wer nicht zum Friedensverband gehört, ist Gast, ist ein Fremder. Zu den Gästen wurden alle Fremden gezählt, die nur vorübergehend die Stadt besuchten. Der Begriff des Gastes wurde im spätern Recht auch ausgedehnt auf die kürzere oder längere Zeit in der Stadt Angesessenen, welche das Bürgerrecht nicht besassen, wie die Mieter, die kleinen Häusler oder Seldner und das freie Gesinde. Diese Leute waren anfänglich in der Stadt nicht geduldet.

b. Steht ein Bürger mit einem Fremden in Fehde, so soll er ihn nicht befehden, wenn dieser die Stadt besucht,

[1]) Vergl. Schröder-von Künssberg, a. a. O., S. 244.

sondern ihn durch ehrenhafte Leute mahnen und warnen. Der Fremde soll mit freiem Geleit der Bürger wieder heimkehren. Kommt aber der Fremde trotz Ermahnung in die Stadt, ohne sich mit dem Bürger ausgesöhnt oder Aufschub erhalten zu haben, so verliert er den Schutz des Gastrechtes. Der Bürger darf ihn dann innerhalb des Stadtfriedekreises befehden. Die einfache Warnung des Gegners, die von der förmlichen Ankündigung zu unterscheiden ist, wird als Voraussetzung der Fehde gegen Ausleute gefordert.

IX. Das Fehderecht der Bürger.

1. Der Geschworenenbrief bestimmt darüber:

«Nullus autem in suum conciuem etiam propter capitales inimicitias vindictam aliquam audeat exercere. infra terminos pacis nostre. extra quos eo casu pro capitalibus inimicitiis nostrum extendere vigorem non intendimus vel statutum. Si vero a lacu Lucernensi apud intramontanos aliquot prelium exortum fuerit. omnes illuc ire volentes. idem prelium laborent destruere. partes suas pro bono pacis interponentes. et Si aliquis nostrum amico suo ibidem prelianti. subvenire voluerit, armis suis vel consilio sibi subveniat. Ita tamen quod persona propria cum eo quamdiu prelli finis non fuerit non permaneat. Si autem personaliter eidem prelio interfuerit. nequaquam ciuitatem intret. antequam. v. libris illud emendet. Si autem alias prelium aliquod suscitatum fuerit. nullus ciuium illuc vadat. Si vero occasione prelii ciuitatem exierit, nullatenus redeat. antequam treuge vel sincera concordia que ad inpositionem finis eiusdem belli. pertineat. confirmentur, alioquin. v. libris ciuibus emendabit.»

Die deutsche Stelle:

«Auch sol einhein burger, an dem andern, dehein tot Gevehte rechen in der stat. Doch so enrueret daz gerihte nüt vmbe tot Gevehte vszer halb dien ciln ünsers gerihtes. Wurde ouch dehein vrlige innerhalb dem Sewe vnder den waltlüten, swer dahin vert, der sol sich dar zvo erbeiten vnd vlizen dass er daz vrlige zer störe. vnd ze gute vnd ze svone bringe. vnd wil er sinem vründe zehelfe stan, daz sol er tuon mit harnesche, vnd mit rate, vnd also daz er selbe bi dem vründe nüt belibe, e daz vrlige ende hat. Ist aber er mit sinem libe bi dem vrlige, daz sol er beszern mit vünf phunden. e daz er wider in die stat kome. Stat aber anderswa dehein vrlige vf, dar zvo sol enhein burger varn. Keme aber dehein burger uz der stat, dur des vrliges willen, der sol niemer wider in komen, e daz ein vride old ein luter suone vr des vrliges ende bestetet wird. old keme er dar vber in die stat, daz sol er beszern mit vünf phunden.»

2. a. Das Fehdeverbot bezieht sich nur auf Fehden unter Bürgern innerhalb der Stadt. Das Wort «tot Gevehte», welches sich im lateinischen Text mit «capitales inimicitia» deckt, nähert sich dem neuen Ausdruck Blutrache. Er enthält die Begriffe Feindschaft und Kampf auf Leben und Tod (Totschlagsfehden). Der Verzicht auf das Fehderecht innerhalb des Stadtfriedekreises wird wohl nicht allzuschwer empfunden worden sein. Die Anrufung des

Stadtgerichtes ermöglichte es, zu seinem Rechte zu kommen. Wenn die Bürger trotzdem das Fehderecht vorzogen, so konnten sie es ausserhalb der Stadtgrenze zur Anwendung bringen.

b. In Bezug auf Urlige — das Fehden aller Art bezeichnen konnte — ausserhalb der Stadtgrenze, unterschied der Geschworenenbrief «urlige innerhalb dem Sewe under den waltlüten» und Urlige, die «anderswa» geschahen.

aa. Wenn eine Fehde unter den Waldleuten um den See ausgebrochen war, so soll ein dorthin fahrender Bürger sich bemühen, die Fehde zu einem guten Ende zu bringen. Die Unterstützung eines in Fehde stehenden Verwandten in den Waldstätten durfte nur durch Rat und Lieferung von Waffen und Nahrungsmitteln erfolgen. Persönliche Teilnahme am Kampfe war untersagt, wenn auch hiezu das Band der Sippe verpflichtete. Persönliches Eingreifen wird mit 5 Pfund bestraft.

Es haben also schon früh starke friedensrechtliche Strömungen zwischen Luzern und den Waldleuten stattgefunden.[1]) Luzerns Anschluss an die Waldstätte erfolgte im stufenweisen Gange durch die immer stärkere Betonung des gemeinsamen Friedensgedankens.[2])

bb. An Fehden, die «anderswa» ausbrachen — also nicht im Gebiete der Waldleute — durfte ein Bürger nicht teilnehmen oder er konnte die Stadt nicht mehr betreten, bevor ein Friede oder eine Sühne abgeschlossen war; zudem wurde ihm eine Busse von fünf Pfund auferlegt. Bei der Teilnahme an Fehden in den Waldstätten brauchte dagegen kein Friede oder Sühnevertrag vorzuliegen; der Bürger konnte trotzdem die Stadt betreten. Vermutlich befürchtete man, dass die «anderswa» entstandene und noch nicht zum Abschluss gebrachte Fehde in die Stadt getragen bezw. dieselbe befehdet werden könnte.

X. Der gebotene Friede in Form des Scheidens der streitenden Parteien.

1. Im ältesten Friedensstatut ist die Stellung des Friedebietenden umschrieben:

---

[1]) Vergl. Durrer, Die Einheit Unterwaldens, Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, Bd. 35, S. 37 ff.

[2]) Fehr, Schweizerischer und deutscher Volksgeist in der Rechtsentwicklung.

Der lateinische Text:

«Cum etiam aliqui fuerint conrixati ad hoc omnes accurrentes se interponant pro bono pacis, pertes absque dolo seperando. quod si alteri visum fuerit quemquam sic diuidentem sibi suspectum tanquam tleri parti prestando fauoram. talem purgabit ille suspitionem manus propria. nisi alter certis indiciis probare possit suspitionem quam pretendit. quam probauerit. x. librisemendet. aut. saltim extra ciuitatem cum uxore et liberis duobus annis permaneat.»

Im deutschen Text:

«Swenne ouch ieman mit dem Andern ze Kriege kunt, alle die dar zuo koment, dis sun sich dar vnder werfen ze vride vnd ze guote, vnd die teile scheiden ane alle achust. Wirt aber des ieman gecihen, daz er arkwenlih scheide, ald sine gunst gebe, me dem einen teile, denne dem andern, des arkwans sol er sich entslan mit sin einiges hant. Mag aber der in cihet des arkwans, mit geweren vrkunden vf in bereden den arkwan, dar umbe sol er beszern der stat cehen phunt, ald vor der stat beliben zwei Jar mit sinem elichen wibe vnd mit sinen Kinden.»

2. Diese unmittelbar auf den Frieden einwirkende Bestimmung betrifft vor allem jene Delikte des alten Rechts, die im modernen Strafrecht unter Versuchs- und Vorbereitungshandlungen fallen. Der auf die Erhaltung des Friedens hinzielende Befehl zur Scheidung soll einen Streit unterbrechen, einen Anlass zur Fehde verhüten und die Parteien zur Austragung des Streites vor dem Richter zwingen. Nur so bekommt die an sich nicht viel sagende Scheidung der Parteien rechtlichen Inhalt und Zweck. Das tätliche Scheiden der Parteien durch Dazwischentreten des Friedeheischenden ist als die älteste Form des Friedegebotes anzusprechen. Jene Zeit, in welcher Recht und Kraft ineinander flossen, erforderte zur Erhaltung des Friedens ein körperliches Eingreifen.

Besondere Strafbestimmungen für Ungehorsam, spezielle Sanktionen für den Bruch des Friedegebotes, sind hier überflüssig: wer trotz dem Gebot die Feindseligkeiten fortsetzt, macht sich des Friedbruches schuldig.

Das Recht, Friede zu gebieten, steht wohl — nach dem Wortlaut des Geschworenenbriefes zu schliessen — nicht nur jedem Beamten und Friedegenossen, sondern auch den Frauen, Gästen und Knaben zu.

Die Begünstigung einer Partei durch den Scheidenden, wohl durch Anschluss an eine Partei, wird mit zehn Pfund oder 2 Jahren Verbannung bestraft.

§ 6. Der Geschworenenbrief vom Jahre 1415

1. Im Staatsarchiv Luzern befindet sich ein Entwurf eines Geschworenenbriefes aus dem Jahre 1415, der sich auf den Geschworenenbrief von 1252 gründet. Die nicht mehr zutreffenden Bestimmungen sind durch solche ersetzt, wel-

che der politischen Lage Rechnung tragen. Dieser Entwurf weist mit Sicherheit darauf hin, dass in diesem Jahre, in welchem die Reichsunmittelbarkeit Luzerns von König Sigismund anerkannt wurde, eine Erneuerung des Geschworenenbriefes stattgefunden hat. Die urkundliche Ausfertigung ist freilich nicht erhalten geblieben. Der Entwurf enthält zuerst den lateinischen Text des Geschworenenbriefes aus dem Jahre 1252. Im folgenden deutschen Text sind die Worte «her Arnold und mine Süne», voeggte von Rotenburg . . .» ersetzt durch «der Schultheis, der Rat, die hundert und die gemeind der burgern ze Lucern», ein Ausfluss der neuen staatsrechtlichen Stellung Luzerns, die sich zuerst auf dem Gebiete des Friedensrechtes deutlich abfärbte.

Am Ende des Konzeptes ist das Datum des ältesten Geschworenenbriefes ersetzt durch: «Der geben ist an Sant Johanstag ze Sungicht do man zalt von Christus geburt vierzehnhundert und fünfzehen Jar.»

2. Anschliessend folgt auf den Entwurf das Statut vom 1. Mai 1357. Es dehnte den Geltungsbereich des Totschlagsartikels im Geschworenenbrief auch auf die Gäste aus, sofern es sich um den Fall handelte, wo ein Gast einen Bürger totschlug. (Einige friedensrechtliche Bestimmungen, die sich im Ratsbüchlein, im alten Stadtrecht und im ältesten Bürgerbüchlein vorfinden, werden im Anschluss an den Geschworenenbrief angeführt.)

Der älteste Geschworenenbrief bezog sich, soweit nicht ausdrückliche Bestimmungen etwas anderes vorsahen, nur auf die Verhältnisse unter den Bürgern. Weil damit nun eine rechtliche Benachteiligung der Bürger gegenüber den Gästen verbunden war, die eliminiert werden sollte, haben Räte und Hundert im Statut von 1357 bestimmt:

«Man sol eigenlich wüssen, das die Raete zu Lucern beidü nüwer und alter, die hundert und die gemeind richer und armer der burgern ze Lucern, sint einhelliklich und bedachtlich übereinkomen, dur das, das alle die, die burger ze Lucern sint, dester bessern frid und schirm von menlichem haben, welcher man us old inne der gast ist, und nät burger ze Lucern ist, ein burger ze Lucern ze tode slat, an weler stat das beschicht, der gast sol für die stunt hin iemer me ze Lucern elos und rechtlos sind, und sol im verseit sin, alles recht, ellü gnade und ellü zuoversicht iemer ze belibenne für die stunde inrunthalb der stat, und hant die burger einhelleklich alle dis gelobt iemer me, das man es niemer abgelassen sol stet ze habenne, bi dem eide als man zwurent in dem iare swert den gesworenen brief stet ze habenne, und sol dis gegen gesten iemer me stet beliben in aller der wise, als das stuk an dem geswornen brief geschrieben stat, ob ein burger den andern ze tode slat, und ist dis darumb uf gesetzet, das nüt gest in ünser stat me friheit haben denne bürger.»

Man hat es noch nicht gewagt, die friedensrechtliche Satzung über den Totschlag auch auf die Totschläge unter Gästen innerhalb des städtischen Friedenskreises auszudehnen, trotzdem von früher her starke Ansätze für die Einbeziehung der Gäste in den städtischen Friedenskreis vorhanden sind. So finden wir im Ratsbüchlein eine Bestimmung, welche die allgemeine Polizeigewalt des Rates auf kleinere Streitigkeiten unter Gästen ausdehnte; Fälle der hohen Polizei gehören noch nicht in die stadträtliche Gerichtsbarkeit.

«Die Räte beide, Nuwe und alte, sint vberein komen, vnd hant es gesamnet mit dien drühunderten, wa das ist, das geste dehein stos hant in der stat mit burgern als si mit ein andren, weler der Räten ald andren Erbern luten, darzu kund, das die si von ein andren wisen sun, vnd die geste behaben vntz das si recht tuegen vnd recht nemen nach vnserm Stat rechte, aber vmb erber Geste, sol es stan an des Rates bescheidenheit.»

Bei der Anwendung der peinlichen Strafen auf die Gäste, also bei der Einbeziehung der Gäste in die hohe Gerichtsbarkeit des Rates, ging man vorsichtig um. Offenbar stand dies mit dem Fehlen des Blutbannes bis zum Jahre 1381 im Zusammenhang. Man begnügte sich vorläufig mit der Regelung des Falles, in welchem ein Bürger von einem Gast totgeschlagen wurde. Diese Epoche bildet den Uebergang vom Personalitäts- zum Territorialprinzip.

Die Einbeziehung der Gäste in den Kreis der Friedenspersonen beruht, wie die Ausdehnung des Friedenskreises von der Stadt auf die Landschaft, auf einer andern Rechtsbasis als der Stadtfriedensverband. Die städtische Friedenskorporation ist auf einer vertraglichen Bindung aufgebaut; bei den Gästen handelt es sich um eine gesetzlich gebotene Regelung.

§ 7. Der Geschworenenbrief von 1434

Der Geschworenenbrief vom 24. Juni 1434 ist beinahe die wörtliche Wiedergabe des Inhaltes des Geschworenenbriefes von 1252 bezw. 1415. Jedoch haben einige Bestimmungen ihre zeitgemässen Abänderungen erfahren.

1. So wird in Hinsicht auf die Wahrung des innern und äussern Stadtfriedens das «ubellicche Sicherheit machen» des ältestens Friedensstatutes im Sinne des Statuts vom Sankt Jakobstag 1343 kommentiert. Da beide Statute — der Geschworenenbrief von 1443 und das Statut von

1334 — sich inhaltlich decken, so werden diese auf die Regelung des gleichen Rechtskomplexes hinauslaufenden Vorschriften erst bei der Besprechung des friedensrechtlichen Inhaltes des ältesten Ratsbüchleins von Luzern Erwähnung finden.

2. Der Geschworenenbrief von 1434 sieht vor, dass der Anfänger bei einem Friedbruch die Busse für beide Streitenden zu geben hat, mit Ausnahme der grossen Busse. Der Angegriffene steht unter erhöhtem Friedensschutz. Der Anlass, der sowohl mit Worten als auch mit Werken möglich ist, wird bei der Bussenzuteilung berücksichtigt, soweit der Tatbestand nur mit einer Busse belegt ist, die unter der grossen Busse bleibt; der «krieg» war hier nur eine Rauferei der gewöhnlichen Art.

«Ouch haben wir gesetzet, werder ist, der ein Krieg anhebt mit worten, was bussen da gefelt, von beiden teilen von worten wegen, da soll der, der den Krieg mit worten angehebt hat, beid bussen verfallen sin ze geben. Ze glicher wise, wer ein krieg anhebt mit werken, also das er gegen dem andern freuenlich griffet, schlacht oder wirffet, was bussen hievon vffstandet ze beiden teilen, die sol ouch der ze geben verfallen sin, der den Krieg also mit werken angefangen hat vntz an die grossen busse vnd den tod.»

Gerade aber in Raufereien ist es häufig schwierig, festzustellen, wer den Anlass dazu gegeben hat. Aus der Gerichtspraxis des Jahres 1421 können wir ersehen, wie solche Fälle ihre Erledigung fanden. Auf einer Zunftstube war ein Mann in einem Raufhandel schwer verwundet worden. Keiner der Anwesenden war geständig oder der Tat überwiesen. Eine Strafe konnte unter den obwaltenden Umständen nicht ausgesprochen werden. Die Anwesenden wurden aber solidarisch zur Tragung der Kosten des Arztes und der Zehrung des Verwundeten verurteilt.

«Als Reinhart von wil von Horw in sin hand swerlich ist gewundet, vnd aber viij in der stuben warent, vnd der keiner im dz wölt getan haben, vnd all ir vnschult dafür wöltent tuon, des hant sich v. H. erkent, das die viij, nemlich — (folgen die Namen) — söllent alle mit einander Reinharten ablegen den wirt, wz er nur verzert het vnd den artzet, wz der artzet kostet vnd noch kosten wirt, vntz die wund zugeheilet, vnd sol Claus in der Rüti zwürent als vil gen als ein anderer, sider den anfang tet. Vnd dis ist inen gebotten bi den eiden vnd ir trostung vszerichtent vnd sol Reinhart sumseli vnd smerzen an sim selb han.»

3. Bedeutungsvoll ist der Geschworenenbrief von 1434 durch folgenden Zusatz:

«Ouch setzen wir, wenn Krieg, stösse oder misshellung mit Worten oder mit Werken in vnser Statt oder Emptern vffstandet, welcher denne, er sye des Rates oder der Hunderten ald der gemeinde spricht zu dem oder zu denen, die denne den krieg oder die stösse hand ««gib frid»». So soilent die oder der ze stund frid geben. Tetent sie oder der das

nit; so sol ieglicher, zu dem das also gesprochen wirt, der Statt an gnad zehen pfund verfallen sin: Gebe er aber friden vnd breche dann denselben frid mit worten oder mit werken, der oder die sullent ieglicher der Statt verfallen sin an gnad ze geben fünfzig pfund. Tete ouch ieman den andern nach dem fride liblos, das got lang behüte, ab dem will man richten als ab ein mörder. Wurd aber sust ieman wund ald beswert mit worten oder mit werken, darumb beid vmb wort vnd umb werk sullent vnd wellent vnser Herren die rete richten. Ist er aber als arm, das er die genant buss nit mag geben, da sullent ouch die rete richten, wie man den gebusse. Wer ouch frid gibt, der sol für sich selb und die sinen frid geben han. An wen ouch der frid gefordert wirt, da wirt er ouch gefordert an Inen vnd an die sinen. Wenn ouch die sach, darumb frid geben wirt, gericht ist, es si von unsern herren oder von andern oder von Inen selben, so sol fürbas der frid ussin, der dann vm die sach geben was. Wenn ouch frid als douer an ein gast geuordert wirt, der sol ouch ze glicher wise by derselben bus friden geben vnd sol ouch zu stund vertrösten der selb gast, das er niemant sol dz recht nemen dann hie ze Lutzern.»

Daraus lassen sich folgende Resultate für das Friedensrecht gewinnen:

a. Gegenüber dem Geschworenenbrief von 1252 ist der Kreis der Friedebietenden verengt. Das Recht, Frieden zu gebieten, hat nur noch der B ü r g e r — er sei Angehöriger des Rates, der Hunderten oder der Gemeinde. Nur er kann als Friedensorgan bei ausbrechenden Streitigkeiten in Worten oder Werken mit rechtlichen Wirkungen das Friedensgebot erlassen.

b. Der nach dem ältern Recht sich nur auf die Stadt erstreckende Friedenskreis wird ausgedehnt auf die A e m t e r, a u f d a s v e r b u r g r e c h t e t e o d e r u n t e r t ä n i g e G e b i e t d e r S t a d t. Schon früher stattgefundene Uebereinkünfte weisen daraufhin, dass Friedbruch und Friedversagen, welche in den Aemtern stattfinden, in die von der Stadt ausgeübte hohe Gerichtsbarkeit gehören. Sämtliche diesbezüglichen Bussen fliessen von den Aemtern in die Stadt. Die Stadt Luzern schloss z. B. im Jahre 1421 mit den Gotteshäusern und Edeln, welche in der Grafschaft Willisau die niedere Gerichtsbarkeit ausübten, folgende Uebereinkunft ab, die jedem Gerichtsherrn urkundlich zugestellt worden ist (mehrere solche Urkunden befinden sich im Staatsarchiv in Luzern):

aa. Der hohen Gerichtsbarkeit sollen angehören: Friedversagen mit der Busse von zehn Pfund und Friedbruch mit der Busse von fünfzig Pfund, sowie Diebstahl, Totschlag, Mord, Ketzerei und dergleichen Sachen, welche den Tod «berühren» als auch Worte, die Anlass zu Rachehandlung geben, wie: «Du bist ein Dieb, Mörder oder Ketzer».

bb. In die niedere Gerichtsbarkeit fallen Blutruns, Streiche und freventliche Worte.

c. Das Friedversagen, wenn jemand auf ein Friedegebot hin nicht Frieden gibt, wird mit zehn Pfund gebüsst. Das Richten nach Gnade war hier zulässig.

d. Die akzessorische Natur des Friedbruches geht aus dem Umstand hervor, dass ein Bruch durch die Parteien nicht als selbständiges Vergehen, sondern in Verbindung mit der den Friedbruch herbeiführenden Missetat als erschwerendes Moment erscheint. Der Bruch des gelobten Friedens ist mit der grossen Busse belegt, die als strafschärfend zur Strafe für das Erfolgsdelikt hinzutritt. Die Tötung über den Frieden wird als Mord bestraft (Vergehenseinheit).

e. Der gelobte Friede hat Geltung für die ganze Sippe. Jeder Sippegenosse verpflichtet sich mit dem Eingehen eines gelobten Friedens seine Verwandtschaft zur Achtung und Innehaltung des genommenen Friedens. Jede Friedaufforderung richtet sich nicht nur an die Partei, sondern auch an ihre Verwandtschaft.

f. Jede Erledigung des Streitfalles, gerichtlich oder gütlich, zieht die Aufhebung des Friedenszustandes im engern Sinne nach sich.

g. Der Gast, welcher den Frieden gelobt, hat zudem noch das Versprechen abzugeben, dass er sein Recht nur in Luzern suchen werde.

4. In der engsten Verbindung mit dem Friedegebot und dem Friedegeben steht die Verstärkung des Friedensgelöbnisses durch Real- oder Personalkaution und bei Fremden durch Urfehdebriefe.

a. Das einfache Versprechen wird anfänglich für das Halten des Friedens genügt haben, solange Mannesehre und Manneswort höher eingeschätzt wurden als Geldeswert. Erst als das auf der Ehre basierende Friedensrecht der Auflösung entgegen ging, galt das Gelübde als eine zu schwache Sicherung des Friedens: das Versprechen musste durch Geld, Bürgschaft oder Haft verstärkt werden. Wenn Haft, Pfändung oder ähnliche Massregeln vermieden werden sollten, so mussten belangbare Bürgen hergeschafft werden. In den luzernischen Rats- und Bürgerbüchern begegnen uns eine grosse Zahl von Sicherheitsstellungen, z. B.:

«Wernher snetzer, welti walther vnd der Schultheiss von Sempach sint in trostunge genommen quilibet pro x lib. condebitor priorum duorum Schibach, Heini Bog pro Sculteto.» (Ratsbüchlein 1382.)

«Buttikon het getröstet für hundert Mark mit Rudi von Rot, eim Rate gehorsam ze sind, vmb dz er eim koufman zol hie hiesche in der Stat vnd bi derselben trostunge das mit me ze tunde ane des Rates vrloub.» (Ratsbüchlein 1392).

b. Bei allen Strafen, die an Fremden vollzogen wurden, finden wir den Urfehdebrief. Der Aussteller gab darin für sich und seine Verwandtschaft die eidliche Versicherung ab, sich wegen des erlittenen Uebels nicht auf dem Selbsthilfeweg zu rächen, noch ein fremdes Gericht anzurufen. Auf Urfehdebruch steht die Strafe des Meineides.

Aus der grossen Menge der Urfehdebriefe, die alle auf die gleiche Formel gebracht wurden, zitiere ich aus dem Ratsbuch des Jahres 1400:

«Cunrat seiler het vertröstet mit Johansen von mos vnd heinrichen frölich 1 x March silbers, eim Rate gehorsam ze sinde. vnd also hant sich R. v. H. erkennt, dz er geben sol x Pf. den. für das vngelt, so er entragen het, als in ein Rat zech vnd x Pf. ze buosse und sol nit me in den Rat komen, vnz das er Im der Merteil der Rete vnd Hunderten wider erloubt vnd In darzuo berüffent. Vnd sol bi der obgen, trostung weder er noch die sinen nieman weder laster noch leit tun — von dieser sache wegen.»

5. Der Geschworenenbrief von 1434 stellt im Gegensatz zum ältesten Friedensstatut die Festsetzung der Höhe der Busse bei Körperverletzung und bei Ehrenkränkungen in das Ermessen des Gerichtes. Er geht von der richtigen Erkenntnis aus, dass die Busse sich dem Vermögensstande des Missetäters anpassen soll.

«Wurd aber sust ieman wund ald beswert mit worten oder mit werken darumb bei umbwort und um werk sullent und wellent die rete richten. Ist er aber als arm, das er die genant buss nit mag geben, da sollent ouch die rete richten, wie man den gebusse.»

6. Weiter stellt der Geschworenenbrief von 1434 in konsequenter Fortbildung des Statuts vom 1. Mai 1357 in Bezug auf den Totschlag das Territorial- neben dem Personalitätsprinzip auf. Damit dürfte diese friedensrechtliche Bestimmung zu einem glücklichen Abschluss gekommen sein.

Die Bestimmung sieht vor, dass innerhalb der Stadt jeder Totschlag (über die Erlaubtheit und Straflosigkeit der Tötung vergl. folgenden §), ob Bürger oder Gäste daran beteiligt sind, mit Enthauptung zu bestrafen ist. Der flüchtige Totschläger soll ehr- und rechtlos sein. Sein Vermögen, sofern ein solches in der Stadt vorhanden ist, verfällt dem Gericht.

«Wer ouch in der Stadt Lutzern den andern liblos tut, Er sy burger oder gast, Rich oder arm, dem sol man, ob er gefangen wirt, darumb abslahen sin houbt. Wie er aber endrinnet vsser der burger gewalt; so sol er in der Stadt Lutzern ze stund elos vnd rechtlos sin vnd sol alles sin gut, so er in der benempten vnser Statt Lutzern hat, wie das genempt ist, den Richtern vnd dem gerichte verfallen sin.»

Wie diese Bestimmung aus der Gerichtspraxis herausgewachsen ist, zeigen folgende Fälle:

a. Im Ratsbüchlein des Jahres 1417 liegt folgender Sachverhalt vor: ein in der Stadt sesshafter Gast tötet einen Pfahlbürger. Der Totschläger wird aus der Stadt verrufen.

«Welti am Sand, gesessen in vnserm geswornen gericht am weguss, ist nit vnser burger, het claus fuchs, gesessen vor dem hoff vs, vsswendig vnserm geswornen gericht ze tod erslagen vnser burger vor dem hoff vs. Doruber hat vnser Schulths, Johans von Dierikon, gericht vor dem hoff vs vor dem wegus tor. Da hant erkennt Ret vnd hundert, dz wir den fuchs hant für vnsern ingesessenen burger, wiewol er usswendig dem gesworenen gericht sesshaft wz vnd ist daruber welti am sand die Statt verrüft.»

b. Im folgenden Tatbestand tötet ein Bürger einen Fremden. Die Verrufungsformel erklärt den Missetäter als ehr- und rechtlos innerhalb des Geschworenengerichtskreises; sein Gut wird dem Richter und der Leib der Verwandtschaft des Getöteten erteilt.

«Es ist ze wüssent, das hensli zwifelli in vnser Statt ein frömden Schmidknecht, genannt Marti, — gewundet het so swerlich, dz er der wundeten tot ist. Daruber so ist die lich an den Vischmerkt tragen vnd der zwifel ze Hus und ze hof verkunt vnd fürgeboten, sich umb den todschlag ze versprechen. Also ist er nit kon, vnd ist der Ratzrichter, wz Jacob Menteller, am vischmarkt ze gericht gesessen vnd het man mument ein tag gericht, so verr dz vrteil gen hat, dz hensli zwifeli in dem geswornen gericht sol iermerme elos vnd rechtlos sin, sin gut dem richter, den fründen sin lib, ist vss dem frid in vnfrid verrüft, vnd wer Ine wissentlich in disem gericht huset oder hofet, essen oder trinken git, der ist in denselben schulden ane einig den tod, alz der gesworn brief wist.»

§ 8. Der Geschworenenbrief vom 24. Juni 1489

A. Allgemeines.

Die zentrifugale Politik und Kräftezersplitterung, wie die im Interesse gewisser Magistraten arbeitende Justiz, rief in der Waldmann'schen Epoche einer Umwälzung, die zwar in Luzern weniger gewaltsame Formen annahm als in Zürich. Immerhin war der Stadtfriede gefährdet. Durch die Spaltung der Bürgerschaft in die konservative Richtung, welche eine Privilegierung einzelner Klassen und Geschlechter durchsetzen wollte, und in die neue demokratische Richtung, war der Boden für aufkeimende Rache und Fehdehandlungen reif; denn damals personifizierte sich die Idee im Träger. Person und Sache wurden noch nicht geschieden, man bekämpfte den Träger, um die Idee zu treffen.

Der Geschworenenbrief von 1489 setzte jenen Wirren und Spannungen ein Ende. Er bedeutet eine Stärkung des demokratischen Gedankens in der Stadtverfassung.

Neben weitgehenden, ins Staats- und Verwaltungsrecht einschlagenden, das Friedensrecht nur entfernt berührenden Bestimmungen, wie: Zustimmung von Rat, Hundert und Gemeinde für neue Steuerauflagen, für Verkäufe von Land und Leuten, für Kriegs-, Friedens- und Bündniserklärungen, für Eingehung neuer Vereinigungen der Stadt, Pensionen- und Dienstgelderverbot, enthält der Geschworenenbrief von 1489 eigentliche friedensrechtliche Artikel, welche den Rechtsanschauungen der Zeit und einer vorangegangenen Gerichtspraxis entsprechen.

B. Der friedensrechtliche Inhalt.

I. Der Totschlag.

1. An Hand des vorliegenden Geschworenenbriefes und einer reichen Gerichtspraxis können wir den Totschlag negativ dadurch umschreiben, dass alle Tötungen, die nicht unter den Begriff des Mordes und der erlaubten und straflosen Tötung fallen, begrifflich unter den Totschlag einzureihen sind. Zu den vom ersten Geschworenenbrief verlangten Merkmalen des Tatbestandes, dass die Tötung freventlich, also offen und nicht hinterlistig, weiter durch eine sichtbare, mechanische Einwirkung zu geschehen habe, kommt später noch das Erfordernis hinzu, dass auf Totschlag nur erkannt werden konnte, wenn der Tot eine unmittelbare Folge der Verletzung war: Totschlag lag nicht vor, wenn der Verletzte zwischen der Verwundung und dem Todestag mehrmals zur Kirche, auf den Markt und auf die Strassen gegangen war. Das geht aus einem Gerichtsfall des Jahres 1490 hervor, der im Auszug wiedergegeben werden soll:

Bei einer Streitigkeit zwischen Priester Diebold und Tuchmacher Wolf, wollte Meister Hans Spiller, genannt Maler, in Erfüllung seiner Bürgerpflicht die Streitenden scheiden. Er wurde aber von denselben selbst stark verwundet. Das hatte seinen baldigen Tod zur Folge. Die Tochter des Getöteten, Agatha Spiller, trat als Klägerin auf. Auf dem hiefür anberaumten Gerichtstag konnte nicht herausgebracht werden, wer der Täter war, ob Maler eventuell nicht an einer durch Hans Grepper schon früher zugefügten Wunde gestorben sei. Die Gerichtsverhandlung wurde verschoben mit der Begründung, dass die Angeklagten die Klägerin bitten sollten, gegen eine entsprechende Genugtuung von der Anklage abzustehen und den Totschlag Gott dem Allmächtigen aufzuopfern, was wohl heissen soll: im Vertrauen auf die göttliche Gerechtigkeit für ihre Sippe und für sich auf die weitere Austragung des Streitfalles vor

Gericht oder auf dem Fehdewege zu verzichten. Eine solche Vereinbarung wurde zwischen den Parteien getroffen. Dagegen trat Agatha Spiller gegen Hans Grepper, der ihren Vater früher verwundet hatte, mit der Klage auf, dass Spiller an der von Grepper zugefügte Wunde gestorben sei. Hans Grepper wurde aber von der Klage auf Totschlag freigesprochen, weil Maler nach der Verwundung zur Kirche, auf den Markt und auf die Strasse gegangen war. Die Verwundung war also nicht derart, dass aus ihr allein der Tod hervorgehen konnte.

2. a. Der Geschworenenbrief von 1489 baut die in den früheren Geschworenenbriefen gemachte Unterscheidung in der Behandlung des innerhalb seines Gerichtsgebietes festgenommenen und des flüchtigen Totschlägers aus. Er zieht auch eine scharfe Grenzlinie im Sinne der vorangegangenen Geschworenenbriefen zwischen Totschlägen innerhalb der Stadt und solchen ausserhalb der Stadt.

Die Strafe der Enthauptung wurde sofort gegen den festgenommenen Totschläger ausgesprochen, sofern man nicht nach Gnade richtete. Das Richten nach Gnade tritt hier zum ersten Mal im luzernischen Friedensrecht in Hinsicht auf die Totschläge auf.

Im Laufe der Zeit erlitt dann die Friedlosigkeit des Totschlägers, vornehmlich des flüchtigen Missetäters, weitere Abschwächungen durch die Möglichkeit des Rückkaufes von der Friedlosigkeit in den Frieden bei dem Gericht durch die «Tädigungen»: Der Friedlose konnte um eine Loskaufssumme vom Richter sein Gut herauslösen und den Zustand der Freiheit erwerben. Um eine Kollision zwischen dem Recht auf Rache und dem kraft Richterspruch entstandenen Anspruch auf Frieden und Sicherheit innerhalb des Gerichtsbezirkes zu vermeiden, wurde an die «Tädigung» die Bedingung geknüpft, dass zuvor eine Aussöhnung zwischen dem Totschläger und den Verwandten des Getöteten stattzufinden habe.

Im Ratsbüchlein finden wir folgende, darauf Bezug nehmenden Stellen:

(Aus dem Jahre 1418) «von des pfaffen, der tod ist, richt sich der todsleger mit den fründen, so sol der Richter Gewalt han.»

(Aus dem Jahre 1437): «Vff hütt hant Ret vnd Hundert, da sy gesamlet by einander warent von bett wegen der von vnderwalden nit dem wald vnd ouch von arnholz am stein wegen Heinrich am Stein, der her hanss fryen ze tod erslagen hat, vnsri statt vnd gericht erloubt, also dz er mag ze vnser Statt vnd gerichten wandeln, doch mit der bescheidenheit, wenn der Jung Vli's fryenseligen sun ze sinnen tagen kumpt, dz im denn sin recht vor sol behalten sin nach vnser Statt recht vnd vnseres geschworenen brieffs sag.»

Im letztern Fall wurde dem Totschläger der Friede nur unter der Bedingung zuerkannt, dass der minderjährige Sohn des Getöteten, der das Racherecht im Zeitpunkt des Totschlages noch nicht ausüben konnte, von seinem Rechte keinen Gebrauch machen wollte, sobald er zu den Jahren kam. Der Missetäter musste sich, falls er nicht in die alte Friedlosigkeit fallen wollte, mit dem zu den Jahren gekommenen Sohn gütlich abfinden, wenn dieser das bei der Aussöhnung mit dem Gemeinwesen ihm ausdrücklich vorbehaltene Rache- und Fehderecht auszuüben wünschte.

b. Ueber Straffolge und Gerichtsstand bei Totschlägen, die durch Frauen oder Töchter, durch Kinder unter zehn Jahren und durch Priester begangen wurden, bestimmt der Geschworenenbrief von 1489:

aa. Frauen und Töchter soll man nicht enthaupten, sondern die Todesstrafe auf eine andere Art vollstrecken.

bb. Kinder unter zehn Jahren soll man nicht töten; man berücksichtigt ihre Unzurechnungsfähigkeit. Die Verhängung einer Verbannungsstrafe liegt im Ermessen des Rates.

cc. Wenn ein Priester einen Totschlag verübte oder ein Laie einen Priester totschlug, so soll von einem weltlichen Richter keine Todesstrafe ausgesprochen werden. Die kirchliche Gesetzgebung ist ausdrücklich anerkannt. Die Geistlichen sind persönlich unverletzlich, solange sie die priesterlichen Würden und Zeichen auf sich tragen. Damit sie sich von den Laien abheben, hat der vorliegende Geschworenenbrief bestimmt, dass sowohl im Sommer als im Winter kein Priester nach Betglockenzeit ohne Laterne, in unpriesterlichen Kleidern oder mit Waffen auf der Strasse erscheinen soll. Hält sich ein Priester nicht an diese Vorschrift und wird ihm etwas zugefügt, so wird die Tat nicht gerichtlich geahndet, ausser wenn er getötet worden ist.

An die strafrechtlichen Satzungen über den Totschlag schliessen sich im Geschworenenbrief von 1489 Bestimmungen über die Straflosigkeit der Tötung an.

II. Die straf- und bussenlosen Tötungen.

1. Nicht nur straflos sondern erlaubt ist die Tötung in offen abgesagter Fehde zwischen Bürgern, sobald das Band des Friedens zerrissen war. Dieses Recht ist vom Reich anerkannt und dem Einzelnen ausdrücklich eingeräumt worden. In der Stadt Luzern war zwar durch den Geschworenen-

brief mit den unten vorbehaltenen Ausnahmen jede Rache- und Fehdehandlung im allgemeinen untersagt. Eine rechtlich erlaubte Tötung konnte also nur stattfinden, wenn die Fehde ausserhalb der Stadt und deren Gebiet verlegt wurde. Der Bürger musste wahrscheinlich dabei das Bürgerrecht aufgeben.

Eine auf Tötung gehende Rache- und Fehdehandlung war aber in folgenden Fällen auch innerhalb des Friedekreises zulässig:

a. wenn der flüchtige Totschläger durch Urteil friedlos erklärt worden ist. Dem Richter wurde sein Gut und der Sippe des Getöteten sein Leib zugesprochen.

b. wenn ein Bürger einen Gast durch ehrbare Leute mahnt und verwarnt, den städtischen Friedekreis zu betreten, da er gegen ihn Feindschaft hege; betritt trotzdem dieser Gast die Stadt, ohne sich mit dem Bürger ausgesöhnt zu haben, «was der Burgen danne dem gast dete, damit hatte er denne dehein gericht verschult.»

2. Zu den straf- und busslosen Tötungen gehören:

a. Die Tötung in rechter Notwehr. Der Geschworenenbrief von 1489 hat in Art. 4, abweichend von der bisherigen, offenbar als unbillig empfundenen Gerichtspraxis — denn noch im Jahre 1461 wurde ein gewisser Hans Vogler enthauptet, weil er in der Stadt einen Bürger totschlug, trotzdem der Getötete der Anfänger gewesen ist — bestimmt, dass Notwehr vorliege, sobald sich jemand seines durch bewaffneten Angriff in Gefahr gekommenen Lebens wehren muss.

Zum Begriff der Notwehr wird ein Angriff mit bewaffneter Hand, womit wir uns den anlässigen Handlungen nähern, gefordert. Der gewaltsame körperliche Angriff auf eine Person, wodurch ein Zwang des Angegriffenen zur Wehr entsteht, bildet das Fundament der Notwehr. Der Friede der angegriffenen Person ist gefährdet. Aus dem Geschworenenbrief geht klar hervor, dass der Angriff augenscheinlich sein muss. Die schädliche Einwirkung auf das zu schützende Leben braucht aber noch nicht begonnen zu haben, sondern nur unmittelbar bevorzustehen. Schutzmassregeln auf zukünftig drohende oder auf fehlgeschlagene Angriffe fallen nicht unter Notwehr. Eine nach eingetretener Schädigung erfolgte Verletzung erscheint als Rache und nicht mehr als Notwehrhandlung.

Der Angriff muss ernsthafter Natur sein, eine ausdrückliche Gefahr für das Leben bedeuten.

Ueber die Erbringung des Beweises der Notwehr finden sich im Rechte Luzerns keine Bestimmungen. Aus dem oben angeführten Fall der Agatha Spiller gegen Grepper, der sich auf Notwehr berief, geht hervor, dass man sich bei der Beweiserbringung an den Schwabenspiegel hielt.[1])

b. Die Tötung auf Grund der Verletzung des Hausfriedens.

Die Tötung in der Ausübung des Hausrechtes ist ein Notwehrakt. Er ruht aber auf der Verletzung eines besondern Friedens.

aa. Der Hausfriedensbruch zur Nachtzeit.

Der Geschworenenbrief bestimmt:

«Wer ouch den andern by macht vnd nebel an sim schaden in sinem huse vindet, vnd In also ergriffet, das er Im das sin nemen oder entragen wölte, was er dann demselben, der Im den schaden by nacht vnd nebel zu fügen wil, in dem sinen tut oder zufügt, darum sol er nit gerecht werden, noch dehein gericht verschult haben.»

Zu der buss- und straflosen Tötung zur Wahrung des Hausrechtes wird im luzernischen Recht ein Einbruch bei Nacht und Nebel — womit das Heimtückische und Gefährliche zum Ausdruck kommt — mit Diebstahlabsicht verlangt.

bb. Der Hausfriedensbruch zur Tageszeit.

Bei der Verletzung des Haus- und Gartenfriedens bei Tage fehlt das Hinterlistige und Gefährliche in der Ausübung der Diebstahlsabsicht. Dem Verletzten sind zur Abwehr des rechtswidrigen Angriffes mit Ausnahme der Tötung des Friedebrechers alle Gegenhandlungen erlaubt. Der Geschworenenbrief von 1489 bestimmt darüber:

«Vnd vmb das yederman des sinen in sinen Hüsern, Schüren, garten old gütern dester sichrer sye, so setzen wir, ob yeman den andren in dem sinen oder in sinem zinse vindet, es sye in Hüsern, Schüren, gütern oder garten, der im das sin nemen oder entragen wil, was denn der, des die Schüren, Hüser, güter oder garten sind, oder er die verzinset, dem oder denselben, die eim das sin nemen wellent, in dem sinen, da In ergriffet, zufügt oder tut, darumb sol er dhein gericht verschult han ane allein bis an den tod, ob das beschech, da vor gott syn, so sol darumb gericht werden nach des geschworenen brieves sag, vnd welche also ergriffen, die sol man in turn legen vnd nit darus lassen, bis dz die selb person v lib. ze pusss gibt oder wer die puss nit bezalen der sol von der Statt sweren.»

Aus dieser Bestimmung ersieht man, dass auch der Mieter mit seiner Familie den Hausfrieden genoss.

---

[1]) Schwabenspiegel, Art. 63 und 194.

cc. Im Bürgerbuch des Jahres 1371 wird schon das einfache Eindringen in eine Wohnung oder in ein Haus oder unter dessen Vordach gegen das Verbot eines Bewohners als strafbarer Frevel betrachtet. Er ist mit einer Busse von zwei Pfund an die Stadt und zwei Pfund an den Verletzten belegt.

c. Die Tötung des auf seiner Schande ertappten Ehebrechers und der Ehefrau durch den Ehemann.

Die Tötung des ertappten Ehebrechers oder der Ehebrecherin ist eine Notwehrhandlung. Die Ehre und der Friede des Hauses wird verletzt.

Der Geschworenenbrief von 1489:

«Vindet ouch ein Burger einen, er sye burger oder gast, by Sinen elichen Gemachel, vnd Im an seinen schanden vnd lastern ergrift, ob er danne den selben oder das wib daselbs vom leben ze tode bringet vnd liblos dut, oder was er Inen zufüget, darvmb sol er nit gerecht werden, noch dhein gerichte verschuldet han. Ob aber der selb, den einer also by sinem elichen wibe vindet, den elichen man vom leben zu tode bringet, ab dem sol vnd wil man richten als ab einem mörder.»

Der VII. Zusatzartikel des Geschworenenbriefes von 1489 sieht darin einen Qualifizierungsgrund, wenn der auf seiner Schande Ertappte ein Priester, Provisor, Kantor oder Student war. Die Sache blieb bei diesen Personen nicht nur auf die Ehefrau beschränkt, sondern wurde auf die Mutter, Schwester und Pflegebefohlene des Verletzten ausgedehnt. Wenn der Missetäter flüchtig war, so sollten die «gelesterten fründ» nicht gezwungen sein, Frieden zu geben. Des Missetäters Verwandtschaft sollte aber zu Frieden gesetzt werden, und nicht zur Rache schreiten dürfen, wenn die verletzte Sippschaft den Flüchtling bekriegte.

d. Die Tötung von Gästen durch die zum Schutz des Stadtfriedens einschreitenden Bürger.

Die Tötung von Gästen bei einem Tumult, welcher durch sie verursacht wurde, ist aus dem steigenden Friedensbedürfnis heraus erklärlich. Der Artikel ist ein weiterer Schritt im Territorialisierungsprozess des Friedensrechtes.

Im Ratsbüchlein vom Jahre 1422 findet sich:

«Item ob ieman der gesten hie ein uflauf machte vnd ein krieg anhübe. vnd denn wir in der Statt vnd ander die vnsrigen darzuo kemen vnd wir vnser Stattrecht vnd vns selber beschirmen wölten vnd da ein oder me wundeten oder erstechen, nicht freuenlich, darvber sol unsere keiner elos noch rechtlos sin oder dz man vns sträffen sol, als der gesworn brief wist.»

e. Die Tötung in Ausübung der Beamtenpflicht.

Die Weibel, welche im Auftrage des Schultheissen und des Rates handeln, dürfen einen Delinquenten töten, wenn er sich bei der Gefangennahme zur Wehr setzt. Die Weibel stehen unter dem Beamtensonderfrieden.

Art. 9 des Geschworenenbriefes von 1489:

«Fügte sich ouch dheinest, das vnser Statt weibel oder die, denen dann ein solichs ze tunde von einem Schultheissen oder rate by Iren eyden gebotten wurde, einen übeltätigen menschen als mörder, ketzer, dieb, meineyder oder der glich übeldäter so den tode verschult hetten, vachen vnd handhaften müsten vnd sich die selben gegen Inen zu eren stelten, oder das derselben übeldetgen menschen einen oder mehr, so sy in gevänckniss oder vs vnser banden zu entrünnen ob danne darin vnser Statt weibel vnd dieselben einen semlichen vom leben zum tode brechten oder was sy in darinne zufügten, darumb söllent sy vngevecht bliben vnd dhein gerichte verschult han.»

f. Die Tötung durch Ungefährwerk (ohne direkte physische Einwirkung des Menschen).

Dieser Satz durchbricht die Erfolgshaftung. Dabei darf aber niemand der Vorwurf der bösen Absicht treffen. Weiterhin hat der Beklagte darzutun, dass keine Verletzung einer bestandenen Sorgfaltspflicht vorgelegen habe.

Im Ratsbüchlein des Jahres 1427 finden wir folgenden Fall:

«Als ze emmen bi einer sagen ein holtz het ein kind ze tod geslagen vnd ouch sin muter, dz die am tod lit vnd dz kint vergraben ist. Doruber des kintz vatter vns klagt hat uf die sager, dera dz holtz waz. Hiewider die sager redent, es si inen von herzen leid vnd habint darin kein geurd getrieben vnd hant daruber ir recht getan, dz si dz Holtz mit anders geleit hant, wan dz si wänden, si weren wol versorget. Domit sond sy verricht sin, wan sy der sach vf vns kommen sint, vnd erlies der vatter sy der eiden, wan solichs beschechen ist me, vnd hat daruber niman dem andern nüt abgeleit.»

g. Die Tötung beim Friedebieten. Um dem Friedegebot ein grösseres Gewicht zu verleihen, bestimmt der Artikel 22 des Geschworenenbriefes von 1489, dass die Tötung eines oder mehrerer der Streitenden durch den Friedebietenden straf- und busslos sein soll, sofern sich die ersteren dem Friedegebot nicht unterziehen und sich zur Wehr setzen.

«.... ob ouch danne der scheider einen oder mer, die also nit frid geben, vnd sich freuenlich wider des vnser Statt recht setzen vnd zu were stellen wöllten, in eim solichen liblos dete oder sust dheinerley schadens zufugte, vnd sich das mit kuntschaft vindet, der sol darumb nit gerecht werden, noch dhein gericht verschuldet haben ....»

III. Körperverletzungen.

Der Geschworenenbrief von 1489 weicht darin von den frühern ab, dass bei schweren Körperverletzungen an Stelle der Strafe des Handabhauens ein Richten nach Gnade statt nach Recht treten konnte, wenn ein diesbezüglicher Antrag der verletzten Partei vorlag.

«....Es were dann, das er an dem oder an denen, so er den schaden zu gefugt hatte, gnad oder andere gütlichkeit vinden möchte, dz sol im vorbehalten sin....»

IV. Das Selbsthilfeverbot.

Vorbeugend friedensrechtlichen Charakter trägt Art. 38 des Geschworenenbriefes von 1489, welcher im Interesse des Stadtfriedens jede Selbsthilfe in Form des eigenmächtigen Vorgehens, wie der Selbstpfandnahme, verbietet. In allen Streitigkeiten unter Bürgern oder Gästen soll das städtische Gericht angerufen werden. Aufruhr und verdächtige Versammlungen, welche der Stadt Schaden bringen oder einem Einwohner sein Leib und Gut verletzen könnten, sind unter Strafe gestellt.

«Wir haben ouch gesetzet ze trost vnd schirm vnser gemeinen Statt, ouch allen Burgern und gesten, das für bashin niemantz, er sye wer er wölle, von Räten, Hunderten, Burgern oder gemeindhein sins eignen gewalts dheinen Burger oder gast, weder an sinem lib noch an sinem gut nit besweren, bekumbren noch ubervallen sol, Sy doran yena zu beschedigen oder dhein mers yemermer zu machen, dardurch einer geschedigt oder an sim lib und gut bekrenckt werden möcht in dhein wiss noch weg, dann ob ieman utzet angelegen wer gegen dem andren oder sust gegen der Statt, die söllen das an rät vnd hundert bringen vnd die selbigen darinne handlen lassen, nach gstalt der sachen vnd als sich das gepürt. Vnd wer oder welche das nur für hin yemer mer übersechent, vnd semlich vffrüren, gelöüf vnd gemeinden, so vnser Statt Schaden bringen oder einem an sinem lib vnd gut beckrencken möchten. Irs eignen gewalts anhübent vnd machent, das man dann di an irem lib vnd gut ane alle gnad straffen solle, damit vnd vnser Statt loblich alt harkomen bestet bnd bekreftigt werde, vnd daby als von alter har komen ist blib.»

§ 9. Das älteste Ratsbüchlein

Die im ältesten Ratsbüchlein sich vorfindenden friedensrechtlichen Bestimmungen sind aus politischen Ereignissen herausgewachsen.

1. Aus dem Urlug vom Jahre 1315 (Morgartenschlacht) kommen die Artikel 165, 172 und 174.

Zur Zeit des Morgartenkrieges erlitt das gute Einvernehmen zwischen den Waldstätten und der österreichischen Stadt Luzern eine vorübergehende Störung. Der Markt von Luzern war für die Waldleute gesperrt, der Verkehr über den Gotthard unterbrochen. Zwischen Luzern und der

jungen Eidgenossenschaft entwickelte sich eine regelrechte Fehde. Die beiden Parteien unternahmen ins feindliche Gebiet Streifzüge. Es kamen Totschläge, Plünderungen und Brandstiftungen vor.[1])

Innerhalb der Stadt Luzern regte sich die von jeher starke eidgenössische Partei. Die zitierten Artikel weisen darauf hin, dass Befehdungen zwischen eidgenössisch und österreichisch gesinnten Bürgern stattgefunden haben. Damit war eine schwere Gefährdung des Stadtfriedens und eine Schwächung der städtischen Wehrkraft — Heerfriede — verknüpft.

a. Art. 165 stellt einen Heerfrieden auf. Während des Morgartenkrieges sind alle Fehdehandlungen wegen Missetaten, die in diesem Kriege an Feinden der Stadt verübt wurden oder noch verübt werden, wie Totschlag, Verwundungen, Brand und Gefangenschaft, verboten. Diese Bestimmung war nötig wegen der zahlreichen verwandtschaftlichen Bande zwischen Eidgenossen und Luzernern. Der Zuwiderhandelnde wird an Leib und Gut bestraft. Die Gefahr von aussen ruft einer gesteigerten innern Einigkeit der Bürger. Luzern musste die Aktivität der eidgenössischen Partei in der Stadt, die sich sowohl innerhalb wie ausserhalb des Stadtkreises unangenehm bemerkbar machte und die Widerstandskraft der städtischen Bürgerschaft schwächte, mit Gesetzesbestimmungen eindämmen.

«Der rat beide nüwe und alte sint dez überein komen, swas in diesem urlug beschehen ist, ald noch beschicht von brande, von geuangenust, von wundatun, oder von totslage dien vigenden, das daz einhein ünser burger an dem andern rechen sol, ald er muest ez besseren mit libe und mit guote, so verre er ez erzügen moechte.»

b. Art. 172 nimmt Stellung gegen den Austritt aus dem Burgerrecht: Wenn einer in diesem Kriege die Stadt verlässt und anderswo Bürger oder Landmann wird — auf Seite der eidgenössisch gesinnten Partei wird dies häufig vorgekommen sein — verfällt der Busse von zehn Mark oder der Verbannungsstrafe auf zehn Jahre. Diese Bestimmung geht von der Erwägung aus, dass es dem Friedensgedanken widerspricht, dass solche aus dem städtischen Friedensverbande austretende Bürger sich in Zeiten der Not ihren Pflichten entziehen.

«.... swele ünser burger in disem urluge von üns verd, unt anderswa burger ald lantmann wirt, das er 10 mark besseron muos an alle gnade dem rate, und an alle widerrede, und ist aber er als arn, das er den einung nit geben mag, er sol in 10 jaren niemer in die stat komen.»

[1]) Vergl. P. W. Sidler, Die Schlacht am Morgarten, herausgegeben von der h. Regierung des Kantons Schwyz, Zürich 1910, und Dr. R. Durrer, Die ersten Freiheitskämpfe der Urschweiz, Heft 1 der Schweiz. Kriegsgeschichte.

c. Art 174 sagt: wer während dieses Krieges zu den Waldstätten zieht, ist in Luzern ehr- und rechtlos für alle Zeiten verbannt. Bürger, welche solche Ueberläufer an Leib und Gut angreifen oder totschlagen, sind von der gesamten Bürgerschaft vor Rache- und Fehdehandlungen zu schützen. Dieser Schutz ruht auf dem Gedanken, dass der Totschlag oder der Angriff auf den Ueberläufer im Interesse des Gemeinwesens erfolgt ist.

«.... swele ünser burger şich in die Waltstette ziet, also das er da diz urlug beliben wil ald belibt, das der iemerme ze Lucerne in ünser stat sol elos unt recht los sin, und sol niemer in daz gesworn gericht komen, und swele ünser burger des lib ald guot angrift, ald in ze tode erslat, den sun die burger schirmen vor allen sinen fründen.»

2. Aus dem Auflauf des Jahres 1343, der noch der historischen Abklärung bedarf, ging eine Anzahl Artikel hervor (Art. 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214 und 215). Sie haben den Schutz des Stadtfriedens im w. S. im Auge.

a. Der Inhalt dieser Bestimmungen ist die Wirkung des bedeutsamen Ereignisses von 1343. Er weist darauf hin, dass ein Teil der Bürgerschaft sich mit dem 1332 abgeschlossenen Vierwaldstätterbund nicht abfinden wollte. Dank eines weitgehenden Einigungsrechtes verbanden sich die unzufriedenen Bürger unter Zuzug von Auswärtigen zur Herbeiführung eines gewaltsamen Bruches mit den Waldstätten. Dass ein solches Vorgehen einer einzelnen Bürgergruppe den Stadtfrieden gefährden musste, ist aus den angeführten Artikeln und aus den Urfehdebriefen des folgenden Jahres, vom 20. April 1344 [1]) und vom 29. Juli 1344 [2]) ersichtlich.

b. Die erste Folge dieses Auflaufes war die Stärkung der friedenspolizeilichen Befugnis des Rates: das Einigungsrecht der einzelnen Bürger stand künftig unter der Aufsicht der Ratsgewalt,

Nur solche Verbindungen unter Bürgern wurden geduldet, welche den Bestand und den Frieden des Gemeinwesens nicht in Frage stellten. Die innere Verfassung der Stadt wurde unter den Schutz des Eides gestellt; den das Statut von 1343 musste beschworen werden. Der Zuwiderhandelnde wurde meineidig und verfiel mit seinem Leib und Gut der Stadt. Die Satzungen von 1343 stellten eine wesentliche Straferhöhung gegenüber dem Geschworenenbrief von 1252 dar, welcher bei Verletzungen des Stadtfriedens im w. S. nur eine Geldstrafe vorsah.

[1]) Geschichtsfreund Bd. 3, S. 252.
[2]) Geschichtsfreund Bd. 3, S. 254.

Art. 208 stellt eine allgemeine Anzeigepflicht für die Bürger auf, die von einer, die Interessen und den Frieden der Stadt schädigenden Vereinigung erfahren. Wer die Anzeige unterlässt, wird meineidig, und Leib und Gut verfallen der Stadt; der Flüchtling ist für alle Zeiten als Ehr- und Rechtloser aus der Stadt verbannt. Diese weitgehende Denunziationspflicht ist eine Institution der allgemeinen Friedenshut der Genossen. Jeder Genosse hat die Pflicht, für den Frieden und das Gemeinwohl sich einzusetzen.

3. Friedensstörend konnte auch die gewaltsame Selbsthilfe bei Eintreibung von Geldforderungen wirken. Zwei Bestimmungen aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stellen die gewalttätige Selbstexekution im Schuldbetreibungsverfahren unter Strafe.

(Art. 223) «.... als ein burger den andern umb geltschulde, ob er unsicher ist, übervallen mag, und darumb eim rate 1 lib phenige git nach der stat recht, das sol kein gast eim burger tuon,....»

(Art. 224.) «Darzuo sol kein burger den andern also übervallen, er komme vor für den rat, und swer an den heilgen, daz er sinre schulde in sorgen sie, cum emendatione unius librae.»

4. Ein Ratsbeschluss vom Jahre 1415 bedroht jeden Frevel, der vor Gericht verübt wird, mit dem dreifachen Strafmass.

«... wer der ist, der vor vnsern gerichten in der statt vnd allen vnsern empternfreuenet, die freuel si klein oder gross, das der sol bussen dreualtige bus an gnad.»

5. Ein Gerichtsfall aus dem Jahre 1419, in welchem ein Verleumder dem Ehrgekränkten eine Ehrenerklärung abzugeben hatte, zeigt, dass der Ehrenkränker sich vor dem Rat und in der Kirche entschuldigen musste.

«Rudi Schulthess zu Willisau dem Ulrich Walker, vnserm amman hinderwert zugerett an sinere. Daruber hant sich Ret vnd Hundert erkennt, dz er Inn sol entschuldigen ze willisow in der kilchen vnd hie vor dem rat.»

6. a. Einzelne Injurien werden besonders hervorgehoben und mit besondern Bussen belegt.

«.... das nieman den andern zihen sol, das er dingflüchtig si, ald er mug ez ouch denne fürbringen, als ez den Rat zimlich dunkt, ob der sin unschulde darumb bütet, der sin da gezigen wirt, ald er muz ez beszern mit x. ss.»

b. Nach dem Geschworenenbrief war bei schweren Fällen von Ehrverletzungen die Festsetzung der Höhe der Busse dem Rat vorbehalten. Die Bussenhöhe richtete sich nach der Art der Beschimpfung und nach der Stellung des Beschimpften. Die Bussen wurden sehr strenge gehandhabt, selbst im Amte stehende Schultheissen wurden nicht geschont.

Im Ratsbüchlein von 1420 steht folgender Fall:

«Heinrich von Mos, min herre der Schultheiss iij Pf. gegen Heratingen von deswegen, dz er vor beden Reten sprach, «er gäb den lüten für dz erlogen were.» Ist driualt buoss vnd sol im ze eren iij monod vor der statt gan, wenn ein schultheissenampt vsgat j mil wegs.»

7. Die Trostungen oder Kautionen — Verstärkung des Friedensgelöbnisses — wurden entweder von dem Beklagten selbst geleistet durch Eid oder Hinterlage einer vom Richter festgesetzten Summe. Es konnten auch andere für den Angeklagten einstehen, indem sie sich durch eidliche Versprechungen verpflichteten, bis zu einem bestimmten Betrag zu haften.

«Nyclaus bruder, bropst des gotzhus ze lucern vnd werner von Hasle hant vertröst für Volin Hofstetter, das si in sullen ze rechte stellen vnd was er da fellig wirt, ze geben Burgin Vischer an sin smerzen, ...»

8. Das sichere Geleit zum Gericht und wieder zurück hängt mit der Blutrache und der Fehde zusammen. Der Angeklagte, welcher sich dem Gericht stellt, soll vor Rache und Fehde geschützt sein. Im Mittelalter hat sich die Zusicherung des sicheren Geleites zum Gericht und wieder zurück zu einem friedensprozessualen Institut fortgebildet.[1]) Der Richter gab dem Angeklagten Sicherheit vor der Rache des Gegners und gewährte ihm unter Umständen gewisse Milderungen im Strafverfahren.

Das Ratsbüchlein vom Jahre 1474, Montag nach St. Sebastian, führt einen Grichtsfall an: einem Angeklagten, der sich ausserhalb der Gewalt des Richters befand, wurde Sicherheit des Lebens und vor der Türmung zugestanden, weil er sonst nicht vor Gericht erschienen wäre.

In einem weitern Gerichtsfall des gleichen Jahres, Mittwoch nach dem Maitag, wurde einem Angeklagten sicheres Geleit zugesprochen, aber keine Sicherheit vor der Türmung, noch vor dem Seilanlegen gegeben.

§ 10. Das älteste Luzerner Bürgerbuch

I. Die Verweigerung des Friedens.

Die Verweigerung des Friedens nach dreimaligem Aufgebot zieht Meineidigkeit und halbjährige Verbannung nach sich.

«.... und ist das deheinr nüt troestet, so es ime zem dritten male gebotten wirt, der sol mit namen meineid sin, und sol darzuo ein halp iar ane gnade von der stat sin.»

---

[1]) Vergl. von Segesser, 2. Bd., S. 697.

II. Die boshaften Missetaten.

(Im Statut vom 15. März 1373.)

Der Geschworenenbrief beschäftigt sich mit den offenen Friedbrüchen, das Statut vom 15. März 1373 mit denjenigen Missetaten, welche sich durch Heimlichkeit und Gewalttätigkeit auszeichnen (heimliche Friedbrüche). Den im Statut genannten Verbrechen sind gleichgestellt die falschen Anklagen, welche den Vorwurf einer solchen boshaften Missetat in sich schliessen. Strafbestimmungen fehlen. Die Strafe richtet sich nach dem gemeinen Recht.

Der friedensrechtliche Teil des Statutes lautet:

«Vmb böslüte Medio martij 1373. Item die rete vnd die burger von Lucern haben sich geeinbert, das si mit ir stat recht also von alter her komen sin, das nieman den andern in ir Stat ze Lucern vmb einhein ding angeuallen, noch berechten mag, denn um disu nachgeschriben stuk, das ist, des ersten vmb Mord, vmb Tüb, vmb nachtbrand, vmb Strassroub, vmb falsch, vmb Nodzog, vmb ketzrye, ieklichs an dem Gerichte mit vrteilt mit siben geloubsamen mannen vf ein kuntlich mit geswornen eiden ma chen, vnd viel ieman den ander an vmb dirre stuck deheins vnd er des vff in also nüt beweren möchte, der mus an sin statt treten vnd liden, das einer solte gelitten han. Aber vmb verraten hand si sich geeinbert, das die burger einander darvmb straffen mugent, als man an ir gnaden vindet.»

III. Die Sicherstellung des Friedensgelöbnisses durch die Verwandtschaft nach der Satzung von 1394.

1. Nach der Satzung von 1394 mussten die Verwandten der streitenden Parteien, die gegenseitig in Frieden genommen wurden, schwören, auch ihrerseits den Friedenszustand zu beobachten; schwuren sie nicht, so standen sie dem Friedensverhältnis fern. Nach späterm Recht waren die Verwandten im Friedensgelöbnis der Parteien eingeschlossen.
2. Wenn Verwandte einer Partei das ihnen bekannte Friedensgelöbnis nicht beschwören und die Gegenpartei oder Angehörige derselben befehden, so sollen sie nach dem Ermessen des Rates bestraft werden. Sie werden zu Frieden gesetzt und haben als zukünftige Sicherstellung des Friedensgelöbnisses soviel zu hinterlegen oder dafür Bürgen zu stellen, als derjenige, für den sie in Ausübung der Familienrache eingestanden sind, als Sicherstellung des Friedensgelöbnisses hinterlegt oder dafür Bürgen gestellt hat.
3. Pfenninger [1]) sagt, dass «trösten» und «Trostung geben» immer den Sinn von Frieden und nicht von Friedenssicherheit geben durch Geldhinterlage oder Bürgschaft habe; die Sicher-

[1]) Pfenninger, das Strafrecht der Schweiz, 1890, Seite 25.

stellung werde in den Quellen durch das Wort «vertrösten» angezeigt. Nach dem Luzerner Statut von 1394 ist diese Auffassung nicht haltbar. Im Wort «trösten» steckt sowohl das Friedegeben als zugleich auch die Sicherstellung des Friedensgelöbnisses.

Die Satzung lautet:

«Die rete und die hundert sint überein komen, wo die lüte gegeneinander werdent in trostungen werdent genommen, het der deheinr fründt oder gesellen, die das wohl wissent, und dafür nüt getürren gesweren, und über die trostunge den andern teil eim teil ze liebe oder ze dienste slahent, die süllent so vil trostunge geben, als des ist, darfür der teil het getroestet, dem dis ist ze dienst beschechen, und süllent darzuo den buessen, die si geslagen hant, als sich der rat erkennet, und sich schulde vindet, actum feria 2 post epiphaniam domini, anno 1394.»

IV. Das Niederbrechen des Hauses beim Totschlage.

1. Die Satzung von 1375.

Beim Niederbrechen des Hauses sollten erworbene Drittmannsrechte an den Hofstätten geschützt sein.

Den Erben des Friedlosen war es gestattet, das Haus wieder aufzubauen — nach welchem Zeitpunkt ist aus dem Statut nicht ersichtlich. Der Friedlose hatte aber an dem aufgebauten Hause keinen Nutzen; denn wenn er die Stadt betrat, wurde ihm das Haupt abgeschlagen.

«.... denn als wir nach ünserm briefe billich sullen uff den eid erkennet haben, also wenne man eim der sich also verwürket, sinü hüser, eins old als manigs er denne hat, nider gebricht, das ander lüte, ob er endrinnet dien er die hofstat oder hofstette denne mit ünsers gotzhus hand vertiget, und ze kouffenne git, oder sin erben, ob er gevangen und nach dergetat enthouptet wurde, oder an das stürbi, dieselben hofstat, als manig ir wer oder ist, wol wider buwen mugent, wan ouch kuntlich ist, das vormals solich hofstette in der stat wider gebuwen sint, doch sol der manslechtig man, ob er entrinnet, an dem wider gebuwnen hus, niemer me teil noch gemein haben, noch gewinen, als dick so das für dishin ze schulden kunt.»

2. Das Urteil betr. den Totschlag des Arnold Schoerie (1375).

Dem Arnold Schoerie, der einen Bürger getötet hatte und entflohen war, wurden die Häuser niedergerissen mit Ausnahme desjenigen Hauses, welches seiner Frau verpfändet war. Das Urteil ging dahin, dass auch das verpfändete Haus niedergebrochen werden sollte, sobald das Pfand gelöst würde. Stirbt aber die Frau vor dem Missetäter, so soll der Halbteil des Hauses, der laut Brief an den Mann gefallen wäre, niedergerissen werden.

Verpfändetes Gut wird also zu Gunsten Dritter geschont. Wird es aber gelöst, so geht es des Schutzes verlustig; ebenso, wenn es kraft Erbrecht an den Verurteilten zurückfällt.

«.... wond er noch ein hus und hofstat...., das er langes vor der getat für 70 guot guldin ze rechtem phande versetzet hatte, der Bergerinen, sinr elichen wirtin...., das man bi ir phande sol lan beliben.... und wa das were, das ers iemer gelosti, das mans ouch denne sol nider brechen. Wer ouch das si vor im stürbi, so were dasselbe ir phand nach des egenanten briefes sag, mit recht halbs wider an in gefallen, und denne soelti man denselben sin halb teil desselben huses mit der fart niderbrechen.»

V. Ehrverletzungen.

Im Jahre 1395 fühlte man die Unzulänglichkeit der im Geschworenenbrief von 1252 aufgestellten Bussbestimmungen für gröbere Zureden.

Rat und Hundert beschliessen daher eine Busserhöhung für schwere Zureden.

Als schwere «houptlugen» sind angeführt: «du hest ein kuo gehit» (mit einer Kuh widernatürliche Unzucht getrieben), «du bist ein verhiter diep, oder ein bösewicht, und ander soliche swere rede».

Das Strafmass richtet sich nach dem Ermessen des Rates.

§ 11. Das alte Stadtrecht von Luzern

I. Rechtsdomizil und Gerichtszwang für Fremde bei Streitigkeiten mit Bürgern.

Ein Fremder oder ein Gast hatte bei Streitigkeiten mit einem Bürger oder mit einer Bürgerin auf ihr Begehren zu versprechen, das Recht in Luzern zu suchen und sich dem Urteil zu unterziehen. Das Versprechen musste beschworen werden.

«.... den selben gast heissen trösten oder sweren, dem rechten hie genug ze tund, vnd was bekent wird vnd vrteil gibt, zu halten one weigern vnd appellieren, vnd ouch vns vnd vnser burger mit deheinen andern gerichten ersuchen noch bekümbern.»

II. Der Gerichtszwang bei Bürgern.

Im Austritt aus der Rechts- und Friedensgemeinschaft lag die Weigerung, die kompetenten Gerichte anzuerkennen. Gewöhnlich war der Austritt mit dem Uebergang zu den Feinden des Gemeinwesens begleitet; der Rechtsverweigerer setzte also noch eine Drohung zu seinem Handeln hinzu. Der Frieden war gefährdet, denn die unbedingte Anerkennung der Rechtssatzungen und Gewohnheiten, sowie der Friedensgerichtsbarkeit liegt in der Natur des Friedensgedankens.

Nach dem Stadtrechte von Luzern setzte sich der austretende Bürger ausserhalb des Friedens.

«Wir haben gesetzt, wer von den burgern gütigkeit vnd rechtz verspricht, also das er weder gütigkeit noch recht liden noch halten, vnd also von der Statt vert vnd darvber die burger bekümbert old pfent old sust In costen darvber bringt, wo dann ein burger sich zu dem old den selben gevangen leit old hefftet, kumpt der burger des In schaden, davon söllend In die burger lösen.»

III. Beamtenfrieden.

Das alte Recht betrachtet die Beleidigung eines Beamten, insbesondere der Organe der richterlichen Gewalt, als eine erschwerte. Das Stadtrecht von Luzern führt gerade jene Beamten auf, die bei Ausführung obrigkeitlicher Befehle am leichtesten auf Widerstand stossen. Die Busse für das Beschelten des Gerichtsweibels oder des Stadtknechtes beträgt fünf Pfund. Das Vergehen kann von Amtes wegen verfolgt werden.

«Wir setzen ouch, wer vnsern gerichtz weibel beschelket von pfenden oder für biettens wegen old umb anderes, so sin ampt berürt, desglich vnser Stattknecht vmb das so wir Inen ze tunde beuelchen, vnd sy das von Ira ampt wegen tun müssen, ouch beschalkten: der vnd die söllen ze buss geben fünff pfund, ob das von eim richter old den Stattknechten oder eim secher clagt wirt.»

IV. Friedbrechende Worte

Die friedbrechenden Worte des ältesten Geschworenenbriefes werden ergänzt durch die Bestimmung des alten Stadtrechtes.

Der gelobte Frieden wird allgemein gebrochen durch jedes boshafte Wort. Es sind dann noch einige spezielle Worte und Ausdrücke als friedbrechend angeführt, wie das Anwünschen der Fallsucht.

«Wir se-zen aber, wann lüt mit ein andern In friden stant, vnd dann einer zu dem andern vber den friden spricht, «ee ich wölt, das du min Herr werist, Ich wölt ee, das dich dz vallent vbee angieng» oder ob einer zu dem andern vber den friden spreche old zöigte ob er sin gelten mit dry vingern wölte bezalen, mit den beden vnd andern glichen wortten, so schalkbar sind, bricht man den friden, diewil doch vnser frid wist für wort vnd werk.»

V. Fortdauer des Handfriedens bei Bruch desselben durch eine oder beide Parteien.

Der gelobte Frieden bleibt bis zur gerichtlichen Beurteilung des Streitfalles aufrecht. Im alten Stadtrecht ist der Grundsatz aufgestellt, dass der gelobte Friedenszustand nach einem vermeintlichen oder tatsächlichen Friedensbruch — wenn vor der gerichtlichen Erledigung Streithandlungen vorkommen — wieder neu auflebe. Dies hat zur Folge, dass der genommene Friede nicht nur einmal, sondern mehrmals ge-

brochen werden kann, nämlich durch jede, den Friedenszustand störende Handlung.

Das Gericht entscheidet, ob ein Friedensbruch vorliege oder nicht. Der Friedbruch wird bei der Strafzumessung berücksichtigt. Die Parteien haben dem Urteil nachzukommen.

«Wir haben gesezt, wo von dishin zwe oder mer mit einandern In friden standent vnd es darzu keme old komen wurde, das ein teil oder sy beder sitt meinten, sy hetten den friden ein teil oder bed teil an ein andern gebrochen vnd des mit einandern zu recht koment, alle diewile die sach dann im rechten vnvssgetragen anhangent, das dann der frid bliben vnd weren sol vnd das darzwüschent dhein teil dem andern teil weder an lib noch an gut nüzit zu fügen, dz Im zu argem erschiessen mag, dann der frid die zitt vs bestan vnd in krefften bliben sol, So lang vnd die sach mit recht vsgetragen vnd vintlich wird, wer den friden gebrochen hat oder nit, vnd was auch demnach vmb den friden mit recht erkent old geheissen wird, dem söllen ouch beid teil nachkommen.»

VI. Die Wegelagerung (Fehdeäusserung).

Wer am Weg auf jemand wartet, um ihn zu befehden, verfällt einer Busse von zehn Pfund an den verletzten Kläger und zehn Pfund an die Stadt. Weitere Frevel, mit Worten oder Werken, die daraus und darauf erfolgen, werden nach dem Geschworenenbrief bestraft.

«Wir haben gesezt vnd wellen ouch das für vnser Stattrecht halten, wer oder welche vff den andern warttet, Im arges zu zefügen, der vnd die söllen vns zechen pfund ze buss verfallen sin vnd dem vnd denen, vff die sie gewartet hand, ouch zechen pfund von Jeklichem vnd gegen Jeklichem vnd mit destminder wellen vnd söllen wir richten, was sich in den dingen mit wortten oder werken begeben hat nach lut vnd sag des geswornen brieffs.»

VII. Die Befriedung der Nacht.

Wenn Missetaten zur Nachtzeit begangen werden, verdoppelt sich die Busse.

«Wir hand gesezt vnd wellen das verstenklich für vnser Statt-recht halten, was old welcherley freuenheit old freuel wie die sind, nachtes beschechen, das ist vnd sol sin zwiualte buss.»

VIII. Der Gartenfrieden.

Wer in einem fremden Garten Schaden anrichtet oder widerrechtlich Sachen sich aus dem Garten aneignet, büsst den Frevel bei Tag mit einem Pfund und bei Nacht mit der Diebstahlsstrafe. Die Befriedung der Nacht tritt zum Gartenfrieden hinzu: Kumulierter Friede.

«Aber sezen, wir, das nieman dem andern in sin gartten old gütter gan sol, das sin darus tragen old schaden zufügen tags by eim pfund buss vnd ze nacht by eim diebstahl....»

IX. Der Hausfriedensbruch.

1. Wer trotz Verbot ein Haus betritt, verfällt einer Busse von zehn Pfund an die Stadt und zehn Pfund an den Kläger, ob Hauseigentümer oder Mieter. Die Busse ist acht Pfund höher als in der Ratssatzung von 1371. Eine einfache Verbotszustellung genügt nicht. Das Verbot bedarf der gerichtlichen Zustellung durch den Gerichtsweibel oder Ratsboten.

   «Wir sezen ouch, wer dem andern in sin huss gat, es sy sin eigen old Zins, vber das so Im das hus mit eim gerichtzweibel oder Ratzbotten verbotten ist, der old die söllen das bussen Jetlicher der Statt zechen Pfund ze geben und dem secher zechen pfund, es sy tags oder nachtes.»

2. Der qualifizierte Hausfriedensbruch, das gewalttätige und rechtsverletzende Eindringen — ohne dass ein Verbot vorangegangen ist — zur Tag- oder Nachtzeit in ein Haus, in der Absicht, zu stehlen, wird gebüsst mit zehn Pfund an die Stadt. Der Verletzte erhält ebenfalls zehn Pfund. Allfällig dabei vorkommende Frevel werden nach den Weisungen des Geschworenenbriefes bestraft.

   «Aber haben wir gesezt, wellen ouch das verstenkliche halten, welcher old welche dem andern tags oder nachtes In sim hus, es sy eins eigen oder zins gewaltenklich old freuentlich vberloufft In der Meinung, das er In, sy old die Iren, dient old ander welle besche-digen, ... dera Jeglicher sol das bussen der Statt mit zechen pfunden vnd wer ouch darüber dehein Frevel begienge, ... straffen nach lut vnd sag des geswornen brieffs.»

X. Die Rache im Rechtsgang.

In der Regel war jeder Gerichtsgenosse, von welchem Kundschaft im Beweisverfahren vor Gericht[1]) verlangt wurde, verpflichtet, dieselbe nach eidlichem Wissen zu geben. Eine Ausnahme wurde jedoch für gesippte Freunde gemacht: wer mit dem Angeklagten, dem die Sache an Ehre, Leib und Leben ging, so nahe verwandt war, dass er diesen von Sippschaft wegen zu rächen hatte, war nicht verpflichtet, gegen ihn Zeugnis abzulegen, wenn nicht ein Begehren von beiden Parteien vorlag. Diese Bestimmung ist eine Reflexwirkung auf das Prozessrecht.

«.... vnd dieselben Stösse die ere, lib oder leben berürten, ob dann Jeman wider den teyl, dem die sach zu sinen eren, lib oder leben langet, kuntschafft stellen wurde, die dem selben teil vm sipschaft so nach gefründet weren, das Sy In von sölicher sipschafft wegen ze rechen hetten, ... dass denn dieselben fründe, wider Iren gesipten teil, den sy ze rechen hand vnd dem als vor stat, die sach zu sinen eren, lib oder leben langet, Solicher sachen halb keinerley kuntschafft ze geben verbunden sin söllend, Es were denn sach, das beide teyl des begerten vnd von beiden parthyen an sy gedinget wurde.»

---

[1]) Vergl. von Segesser, 2. Bd., S. 700.

XI. Die blutracheberechtigte Verwandtschaft.

Die Rache ist Familienrache, Rache durch das Blut, ein Korrelat zum Erbrecht. Die Rachepflicht geht bis ins vierte Glied.

«Des ersten so söllen, wie bisher gebrucht, mit einander vsstan brüder vnd vettern, so dann ein andern an mittel zu erben vnd zu rechen haben.»

«.... vnd bis zum vierden glid erben mag, die söllen ouch ein andern vsstan ....»

XII. Friedenspolizeiliche Massnahmen gegen die Fremden bei Nichtzahlung der Busse.

Bei Nichtzahlung der Busse trat bei Bürgern Verbannung ein; bei Gästen zuerst Türmung und wenn dieses Mittel erfolglos blieb, Eingrenzung innerhalb der Stadt oder anderer Orte.

«Wir haben aber gesezt, sezen ouch, welcher gast In vnser Statt oder im Ampt freuelt an eim burger vnd er di buss vnd freuenheit nit abzulegen vnd ze bezalen hat, so sol man den gat In turn legen, ...»

XIII. Umwandlung der Geldbusse in Verbannung.

Wenn einem Kläger als Strafe Verbannung des Beklagten zugesprochen wurde, so hiess es im Urteil, «ihm zu Ehren solle jener aus der Stadt gehen», eine Wendung, die in den Quellen öfters vorkommt.

Der Kläger konnte, sofern hierzu die einzige Voraussetzung, dass sowohl Kläger als Beklagter Bürger waren, vorlag, statt der ihm zugesprochenen Geldbusse Verbannung verlangen. Der ursprüngliche Charakter der Geldbusse als Ersatz des Racheloskaufes schimmert hier durch den Satz, dass der Kläger zu seinen Ehren die Verbannungsstrafe fordern konnte.

«Wir sezent aber, als ouch das von alter har herkomen ist, wann einer old eine ein buss oder freuel gegen den andern vor Ratt old den nünen verfalt vnd wan die vrteil geoffnet wird, wo dann der old die so die buss ehim geuallen vnd zugehört, nit angentz spricht: «ich beger nit des geltz sunder der eren» vnd dar uber ab dem Rathus gat vnd swigt vnd dem nach herwider kumpt vnd der eren begert vnd das gelt nit nemen wil, der vnd die söllen dann, ob sy des nit enbern wellen, das gelt nemen, dann demnach sol Inen nieman zu leisten gebunden noch pflichtig sin.»

Als Masstab für die Dauer der Verbannung diente die vom Gericht an den Kläger festgesetzte Busse; dem Pfund war ein Monat Verbannung gleichgestellt.

War dagegen der Ankläger ein Ausbürger, Gast oder Priester und der Angeklagte ein eingesessener Bürger, so war der Kläger gehalten, das Geld anzunehmen. Er konnte nicht auf Umwandlung der Geldbusse in Verbannung klagen.

«Rätt vnd Hundert hand sich bekennt vnd für ein Stattrecht gesezt vnd wellen ouch das fürbasshin für Ir Stattrecht halten vnd haben, wo ein vbsurger oder vsburgerin mit einem Ingesessenen burger oder burgerin ettwz mit recht vszetragen hat oder ein gast mit einem burger oder burgerin, das buswidrig ist, oder dz sy sust gegen einandern bussen verfallent, dz dann ein Ingesessener burger oder burgerin einem vsburger oder vsburgerin oder einem gast nit sol verbunden sin zu leisten. «Desgleichen sol dhein burger oder eines burgers wib oder tochter einem priester, es sy ein geistlicher oder weltlicher priester nit pflichtig noch schuldig sin ze leisten. Aber wol die busse so ye eim ze geben erkennt werden, sol eins vsrichten.»

XIV. Das Uebersteigen der Stadtmauern.

In den alemannischen Rechtsquellen wird das Uebersteigen der Stadtmauern unter Strafe gestellt, weil es die Sicherheit und den Frieden der Stadt gefährdet. Nach dem Luzerner Stadtrecht beträgt die Busse fünf Pfund; bei besonderer Schwere des Frevels trat eine Busserhöhung ein.

«Wir haben gesezt, welcher durch der burger schloss old ringgmur nachtes so die tor beschlossen sin Ingat oder darüber stiget, der sol das bessern mit fünf pfunden, wer aber die sach als gross old als freuenlich, so sol es umb die buss stan an eins Rats erkantniss....»

XV. Der Stadtfrieden und der Ausbürger.

Der Stadtfrieden konnte seinen persönlichen Charakter nicht abstreifen, solange die Stadt Leute ins Bürgerrecht aufnahm, welche den Wohnsitz nicht in der Stadt hatten. Die Ausbürger genossen mit den eingesessenen Bürgern den Schutz des Stadtfriedens.

Das alte Stadtrecht bestimmt, dass ein in der Stadt Ansässiger, der nicht Bürger ist, oder ein Gast für immer aus der Stadt verbannt ist, wenn er einen Ausbürger ausserhalb der Stadtgrenze tötet.

Hingegen zieht die ausserhalb der Stadt begangene Tötung eines Pfahlbürgers durch einen eingesessenen Bürger die Verbannungsstrafe nicht nach sich. Die Stellung des eingessenen Bürgers gegenüber dem Ausbürger ist also privilegiert.

«Wir sezen und wollen das vestenklich halten, wer der So In vnser Statt hussheblich gesessen vnd nit vnser burger ist old sust ein bywoner old gast, so nit vnser burger sind, einen So vor der Statt gesessen vnd doch vnser gesworner burger ist vnd har In vnser Statt gericht gehört vor der Statt libloss tutt vnd vom leben zum tod bringt, der hatt die Statt verlorn, als ob er ein Ingesessenen burger liblossgetan hätte, aber wo ein Ingesessner burger ein vssburger vor der statt libloss tut, das gott lang wend, So hat doch der Ingesessen burger darumb die Statt nit verlorn.»

§ 12. Die Verrufung für Mörder und Totschläger im Landgericht in Luzern

1. Voraussetzung der Friedlosigkeit.

a. In der Regel ist der Eintritt der Friedlosigkeit bedingt durch ein gerichtliches Urteil.

b. In der fränkischen Zeit trat die Friedlosigkeit im Falle der handhaften Tat ipso jure ein.[1]) Doch auch im Mittelalter finden wir Reste davon; im luzernischen Recht beispielsweise beim qualifizierten Hausfriedensbruch und beim Ehebruch.

2. Die gerichtlichen Verufungsformeln.

Die Friedlosigkeit, der Entzug des Rechtsschutzes einer Person, wird ausgesprochen in den Verrufungsformeln. Die Luzerner Landgerichtsordnung führt eine relative und absolute Friedloslegung an. Die Tragweite der Friedlosigkeit ist verschieden, je nachdem ein Totschläger oder Mörder verrufen wird.

a. Der Totschläger, welcher offen die Tat beging, wird nur der Verwandtschaft des Getöteten, die ihn zu rächen hat, erlaubt und erteilt. Er ist relativ friedlos gelegt. In der Friedloslegung liegt weiter das Verbot, den Friedlosen zu hausen und zu hofen, ihm Essen und Trinken zu verabreichen, ihm Frieden in einer Freistatt zu geben.

Der Stadtknecht ruft den Totschläger vom Frieden in den Unfrieden:

«N. N., ich verrufen dich für ein todtschleger, den du begangen hat an N. N., der N. N. elicher man ist gesin, vnd ruff dich vs dem frid in unfrid vnd kund dir ab alle fruntschafft vnd zuversicht, dz du für dise gegenwärtige stund hin erblos, elos, rechtlos verlassen in diser loblichen Statt Lucern hütt vnd zu ewigen ziten vnd bekenn minen gnedigen Herren ein guts, was des in vnser statt ist vnd N. N. seligen fründen din lib, ouch daby so erteil ich, das fürer gerüfft werd, welher disen todschleger, so obgemelt ist, wüsentlich in dieser statt Lucern huset oder hofet, esen old trinken git oder kein fürdernus tut, vnd dz. kuntlich wurd, der wer in allen schulden vnd banden wie der genannt todschleger on alein den tod.»

Voraussetzung der rechtmässigen Fehde ist also die gerichtlich ausgesprochene Friedlosigkeit des Missetäters. Der Friedlose scheint aber einen Lösungsanspruch gegenüber der verletzten Verwandtschaft und dem Gerichte zu haben. Eine Aussöhnung mit der «Freundschaft» des Getöteten ist gleichbedeutend mit der Wiederherstellung des Friedens. Die Oeffentlichkeit hat durch die Mitwir-

[1]) Vergl. Fehr, Rechtsgeschichte, S. 63.

kung ihrer Organe ein Interesse an der Friedloslegung gezeigt. Dasselbe Interesse zeigt sie aber auch bei dem Wiedereintritt des Missetäters in die Friedens- und Rechtssphäre. Sie wahrt sich dabei ein Mitspracherecht. In der Dorföffnung von Münster hängt die Restitutionsmöglichkeit, das Wiederbetreten des Friedensbezirkes, neben der Aussöhnung mit der verletzten und racheberechtigten Verwandtschaft von dem Willen der Gemeindegenossen ab.

b. Absolut friedlos ist der Mörder, welcher heimlich die Tat verübte. Er wird der Luft und der Erde empfohlen, dem Vogel in der Luft, den wilden Tieren im Wald und dem Fisch im Wag erteilt. Jeder kann ihn töten.

«N. N. ich verrufen dich für ein morder, den du begangen hast an N. N. der N. N. elicher man ist gsin vnd empfilch dich der luft vnd dem ertrich vnd ruf dich vs dem frid in den vnfrid ...., ouch so erteil vnd erloub ich den obgenannten morder dem fogel in der luft, den wilden thieren im wald, dem fisch im wag und allen keiserlichen vnd küniglichen rechten vnd friheit in allen stetten, Merkten vnd dörfern vnd an allen orten vnd enden, do man dz recht lieb hat vnd dz vbel strafft, dz der tetter jedem erloubt sol sin vnd ist, vnd ouch daby minen herren sin gut, wo dz ergriffen mag werden in dem Iren, den fründen sin lib, ouch darnach dz gerüft werd, wer disen obgemelten morder wisentlich huset ...»

B. Die Stadt Luzern im eidgenössischen Friedensrecht

§ 13. Die Bedeutung des Vierwaldstätterbundes für das Friedensrecht

Die Bündnisse in der alten Eidgenossenschaft ruhen auf zwei Grundpfeilern: auf der militärischen Hilfeleistung gegen äussere und innere Angriffe und auf der Erhaltung und Stärkung des Friedens innerhalb der Glieder der Verbindung.

I. Der Vierwaldstätterbund vom 7. November 1332.

1. Die Schiedsgerichtsklausel.

Eidgenössisches Friedensrecht — wenn auch wenig entwickelt und definiert — enthält die Schiedsgerichtsklausel, der in jener Zeit, wo öffentliches und privates Recht ineinanderflossen, vermehrte Bedeutung zukam. Die Urkunde

vom 7. November 1332 stellt im grossen und ganzen nur das Prinzip der schiedsgerichtlichen Behandlung der auftretenden Streitigkeiten zwischen den durch den Vierwaldstätterbund vereinigten Gemeinwesen auf, ohne sich in Einzelheiten einzulassen.

a. Wenn Streit oder Fehde unter den Eidgenossen entstünde, so sollen die Wägsten und Klügsten unter ihnen zur Untersuchung der streitigen Frage zusammentreten und den Streit oder die Fehde nach Minne und nach Recht schlichten. Weigert sich ein Teil, dem Rechtsspruch sich zu fügen, so sollen die Eidgenossen dem andern Teil auf Kosten des ungehorsamen zu Hilfe kommen, zu Minne oder zu Recht.

b. Befinden sich zwei Länder bei Streit in Uebereinstimmung dem dritten gegenüber, so sollen die Bürger von Luzern sich an die Mehrheit halten und helfen, das dritte Land zum Rechten zu weisen; es wäre denn, dass Luzern einen Vermittlungsantrag stellen würde, welcher für die beiden übereinstimmenden Orte annehmbar wäre.

2. Das Selbsthilfeverbot bei der Pfändung.

Die Pfändung soll nur mit Hilfe des Gerichtes vollzogen werden. Die Selbsthilfe konnte leicht den Frieden unter den Eidgenossen stören. Wenn aber ein Eidgenosse das Urteil des Gerichtes nicht annehmen will, sollen die Eidgenossen ihn zur Anerkennung und zum Schadenersatz an denjenigen zwingen, der durch den Widerstand des Schuldners Schaden erlitten hat.

3. Die Rechtshilfe in Friedbruchsachen.

Luzern und die drei Länder konnten den Kampf gegen Habsburg-Oesterreich nur erfolgreich bestehen, wenn die Satzungen über die Bundeshilfe ergänzt wurden durch Bestimmung über eine straffe Aufrechterhaltung der auf dem Frieden basierenden öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Die nach aussen zu erzielenden Erfolge hängen von der innern Widerstandskraft eines Gemeinwesens ab. Am Rechtszustand jedes einzelnen Ortes waren die übrigen Orte mitinteressiert. Eine Rechtsstörung, ein Angriff auf den Frieden, traf alle Stände. Es ist daher leicht begreiflich, dass die Eidgenossen aus politischen Erwägungen heraus frühzeitig ein gegenseitiges Rechtshilfeverfahren in Friedbruchsachen ausgebildet haben.

Beruht die Friedlosigkeit auf einem gerichtlichen Urteil, so gilt sie zunächst nur für den Bezirk des betreffenden Richters. Der Bundesvertrag vom 7. November 1332 hat die

Wirkung der Friedlosigkeitsurteile örtlich ausgedehnt. Die Frage nach dem örtlichen Geltungsbereich der Friedlosigkeit in den Fällen, wo diese nicht durch Urteil verhängt wurde, sondern ipso jure eintrat, ist nicht geregelt.

Wer von seinem rechtmässigen Gericht zu Tode verurteilt und verschrien ist, der soll an allen verbundenen Orten verschrien und rechtlos erklärt sein, wenn das Urteil mit dem städtischen oder ländlichen offenen Siegel den andern Gerichten verkündet wird. Wer den Verrufenen dennoch wissentlich in Haus und Hof aufnimmt oder ihm zu essen oder zu trinken gibt, steht in gleicher Mitschuld und soll die gleichen Strafen erleiden, ausgenommen die Todesstrafe.

II. Die Uebereinkunft vom 31. Oktober 1379 zwischen Luzern und den drei Ländern.

Diese Uebereinkunft ist eine Fortbildung der ihm vorhergehenden Bundesvertrag eingeschlagenen Friedenspolitik, bedingt durch die immer enger werdende Verstrickung auf Gedeih und Verderben der vier Orte.

Um Rechtskollisionen vorzubeugen, wurde folgendes normiert:

1. Fängt ein Bürger von Luzern in einer der drei Waldstätten Streit an mit Worten oder mit Werken, so soll er über die Busse, welche er nach des Landes Recht, wo er gefrevelt hat, erleidet, dem Schultheissen und Rat zu Luzern noch fünf Pfund «beszern». Das Richten nach Gnade war ausgeschlossen. Bei Nichtzahlung der Busse ist der Friedebrecher aus der Stadt verbannt bis zur Erlegung der Busse.

   Im umgekehrten Fall, in welchem ein Landmann in der Stadt Luzern ein Krieg anfängt, soll es gleich gehalten sein.
2. Bürger, welche in der Stadt mit einem Eidgenossen aus den Ländern oder Landleute, welche im Gebiet der Waldstätte mit einem Bürger Streit anfangen, verfallen der doppelten Busse.

   Der Bürger von Luzern geniesst also in den Waldstätten erhöhten Friedensschutz, ebenso der Landmann in der Stadt, sofern der Anfang des Streites nicht bei ihnen liegt.
3. Wer bei einem «Krieg» oder «Gestösse» ungleich scheidet und dessen durch zwei ehrbare Zeugen überwiesen ist, verfällt der doppelten Busse.
4. Die Rache ist erlaubt, wenn ein Landmann in Luzern oder ein Bürger in den Waldstätten erstochen, verwundet oder

so geschlagen, dass er Gebrechen davon trägt oder von «herter rede wegen» verletzt wird. Der Beleidigte soll sich aber am Schuldigen und nicht an dessen Verwandtschaft, die schuldlos ist, rächen. Den Verwandten soll weder an Leib noch an Gut Uebles widerfahren, auch nicht von den Freunden des Verletzten. Wer diese Satzung übertritt, soll über der ordentlichen Busse, die er nach dem Recht des Begehungsortes verschuldet hat, noch mit fünf Pfund gebüsst werden.

III. Die Verbindungen der Stadt Luzern mit andern Orten,

Die Friedensbestimmungen der Stadt Luzern mit andern Orten als mit den drei Ländern entsprechen denjenigen des Vierwaldstätterbundes.

§ 14. Der Pfaffenbrief (7. Okt. 1370)

I. Allgemeines

Aus dem das gemeinsame Leben des Bundeskörpers beherrschenden Grundsatz, dass jedes Bundesglied in den Bündnissen die Selbständigkeit bewahrt, ergibt sich, dass die gemeinsamen Satzungen nur auf Vereinbarung beruhen können. Der Pfaffenbrief, der Sempacherbrief und das Stanserverkommnis sind Konkordate.

II. Der Anlass zum Pfaffenbrief

Anlass zum Pfaffenbrief gab ein Frevel gegen den öffentlich ausgerufenen Marktfrieden der Stadt Zürich und gegen die eidgenössische Treue und Freundschaft.[1])

Bruno Brun, Probst am Grossmünster in Zürich, und sein Bruder überfielen unweit von Zürich, getragen von persönlicher Feindschaft, den luzernischen Bürgermeister Petermann von Gundoldingen, der vom Jahrmarkt in Zürich heimritt. Der Ueberfallene wurde von den Brüdern Brun in Gewahrsam genommen. Auf drohendes, kategorisches Verlangen der zürcherischen Bürgerschaft wurde der Gefangene aber freigegeben. Wegen des begangenen Friedbruches weigerten sich der auf seine Würde und sein Amt pochende Probst und sein Bruder, das Urteil des zürcherischen Gerichtes anzuerkennen. Darauf wurden beide aus der Stadt verwiesen.

Hierauf traten die Boten von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zusammen und schlossen am 7. Oktober 1370 ein Verkommnis ab, worin gemeinsame Friedensbestimmungen aufgestellt wurden.

---

[1]) Vergl. Pfyffer, S. 75.

III. Der friedensrechtliche Inhalt.

Der Pfaffenbrief enthält zwei friedensrechtliche Hauptgrundsätze:

1. In der Eidgenossenschaft soll jedermann in allen Streitigkeiten mit Ausnahme der Ehe- und geistlichen Sachen vor dem Richter seines Wohnortes belangt werden.

   Dieser Leitsatz findet in den folgenden Artikeln des Vertrages seine Entwicklung:

   a. Fremde Pfaffen, die in der Eidgenossenschaft wohnen, verlieren den Rechtsschutz, wenn sie einen Eidgenossen vor einem fremden, geistlichen oder weltlichen Gericht belangen, ausser um geistliche Sachen.
   b. Wenn ein Laie den andern vor einem fremden Gericht, weltliches oder geistliches, um weltliche Sachen anspricht, und der Angesprochene geschädigt wird, so soll ihm der Kläger den Schaden ersetzen.
   c. Wenn ein solcher Kläger sein Burg- oder Landrecht aufgibt, um diese Vorschrift zu umgehen, so soll er aus der Eidgenossenschaft verbannt sein, bis er dem Geschädigten seinen Schaden ersetzt hat.

2. Alle Angehörigen der kontrahierenden Orte stehen im Landfrieden:

   a. Wegen des erwähnten Vorfalles in Zürich und des zunehmenden Verkehrs über den Gotthard wurden die Strassen zwischen Zürich und der stiebenden Brücke (Uri) unter den besondern Schutz der Eidgenossenschaft gestellt (Strassenfriede). Bürger, Landmann und Gast sollten in alllen Gerichten vor Ueberfällen und widerrechtlicher Schadenszufügung geschützt, sichergestellt sein. Zur Ahndung einer Missetat sind die im Pfaffenbrief kontrahierenden Orte zur Rechtshilfe verpflichtet. Der Missetäter sollte ohne alle Umstände an Leib und Gut gebüsst werden und den Schaden voll ersetzen.
   b. Ohne Erlaubnis der Obrigkeit sollte niemand aus den vertragsschliessenden Orten das Recht haben, eigenmächtig auszuziehen, um jemand zu befehden, anzugreifen, zu schädigen oder zur gewalttätigen Selbsthilfe bei der Pfändung zu greifen; widrigenfalls muss für den dabei entstandenen Schaden voller Ersatz geleistet werden durch den Missetäter, der zudem für Freveltaten nach dem Recht seines Wohnsitzes an Leib und Gut bestraft wird.[1])

[1]) Pfyffer erzählt auf Seite 116 des 1. Bandes einen Fall, wo eine Privatfehde eine starke Spannung zwischen Bern und Luzern hervorrief.

§ 15. Der Sempacherbrief (10. Juli 1393)

1. Der Sempacherbrief hat, wie das Stanserverkommnis vom 22. Dezember 1481[1]) u. a. den Zweck, den Landfrieden in der Eidgenossenschaft zu sichern. Es sind allgemein gehaltene Strafandrohungen vorhanden, doch ohne Nennung der einzelnen Strafen. Das Strafmass richtet sich nach den Satzungen und Gewohnheiten der einzelnen Orte. Eine Einmischung der andern Orte bei der Strafzumessung ist unstatthaft.
2. Jeder Ort soll bei seinen Eiden darauf achten, dass kein Eidgenosse dem andern, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten, freventlich in sein Haus eindringe und ihm das Seine nehme (qualifizierter Hausfriedensbruch). Wenn ein solcher Friedebrecher mit zwei Zeugen überwiesen wird, so soll ihn der zuständige Richter an Leib oder Gut strafen.

   Das Haus ist der wahre Sicherheitsort seiner Bewohner. Mit dem Hausfrieden sorgte man in den Zeiten roher kriegerischer Sitten, wo oft Bürger in offener Fehde Rache suchten, für häusliche Ruhe und Sicherheit.
3. Ein Ausfluss des Markt- und Strassenfriedens ist die Bestimmung: Wer den Eidgenossen Kauf bringt, soll unter ihnen sicher sein. Der Kaufmann ist also auf eidgenössischem Boden vor Rache und Fehde geschützt.
4. Gegen den Bestand des Gemeinwesens richten sich Verräterei, Heerflucht und Einverständnis mit dem Feind. In den germanischen Rechtsquellen sind sie als öffentliche Verbrechen aufgeführt, die mit dem Tod durch Hängen bedroht waren; jeder Volksgenosse war verpflichtet, den Friedlosen gefangen zu nehmen, vor Gericht zu bringen oder ihn selbst zu töten.[2])

   Unter diesen Vergehen bedroht der Sempacherbrief einzig die Heerflucht vor dem Feind ausdrücklich mit Strafe.

   Nach luzernischem Recht wurde die Heerflucht nicht hart bestraft. Im Ratsbüchlein des Jahres 1386 beträgt die Trostungssumme für Heerflucht zwanzig Mark Silber.

   «Heinr. von Wissenwegen tröstet mit peter von mose gegen dem Jungen sidler vnd der sidler mit gerbel, ietweder umb xx mark pro se et suis von der flucht wegen ze sempach; de hoc constat Rud. Müller.»

---

[1]) Auf das Stanserverkommnis gehe ich nicht ein; ich verweise auf die ausführliche Studie von Ph. A. von Segesser. Beiträge zur Geschichte des Stanserverkommnisses, Bern 1877; Neudruck in Segessers «Sammlung kleiner Schriften», Bd. 2/1879.

[2]) Vergl. Fehr, Rechtsgeschichte, S. 21.

C. Das Friedensrecht der Stadt Sursee

§ 16. Die Albrechtiana

I. Allgemeines.

Die Albrechtiana ist eine lex data. Durch diese Stadtrechtsurkunde erhielt Sursee über seine Bürger alle Gerichtsbarkeit bis an den Tod. Von späterer Zeit liegen Urkunden vor, welche die Gerichtsbarkeit auch auf todeswürdige Verbrechen ausdehnen.[1])

II. Der friedensrechtliche Inhalt.

1. Der Stadtfriedekreis.

Der Stadtfriedekreis ist nicht an die Stadtmauergrenze gebunden, sondern geht darüber hinaus. Die Grenzen des Friedekreises sind genau umschrieben. Als Grenzzeichen dienen Kapellen, Gärten und Wegscheide.

«Den vride kreiz han wir geschepfet, von dem Spizzen bivele, vntze zu der wegscheide bei dem / Nuz boume da der wech in daz wiler vnd gegen Obern Kilchengat, von dem Nuzboume an den wasen vor dem nidern Tore. von dem wasen vntz an die / wegscheide, da man gegen Scheinkon gat, vnd hinder den garten nider, von der wegscheide wider an Spizzen Bivel.»

Innerhalb des Stadtfriedekreises wird den Bürgern das Marktrecht erteilt. Der Marktfriedekreis deckt sich mit dem Stadtfriedekreis. Man sieht daraus eine enge Beziehung zwischen Markt- und Stadtfrieden. Und wenn wir den letztern auch nicht als eine Weiterbildung des erstern auffassen können, so ist der Marktfriede doch in den Städten, wo der Markt eine lebenswichtige Einrichtung bildete, für die Entwicklung des Stadtfriedens ein bedeutendes Element gewesen.

«Daz ir vride chreiz invang hinnan hin immer ewichliche Marktes reht haben sol, / nach der state site vnde gewonheit.»

2. Verweisung auf das Stadtrecht von Aarau.

Die Strafe für Missetaten, an welche der Huldverlust geknüpft war, richtet sich nach der Handfeste von Aarau.[2]) Der Verlust der Huld ist eine beschränkte Friedlosigkeit.

«Swer sines Herren hulde verlivset, der sol bezzeren nach der bezzerunge, div ze Arowe gesetzet ist.»

3. Die Bürgeraufnahme.

Bei der Bürgeraufnahme darf der Einzubürgernde keinen Streit und keine Fehde mit sich bringen. Stadt und Stadtherr treten dafür nicht ein.

---

[1]) Geschichtsfreund Bd. 3, Nr. 49 und 50.
[2]) Vergl. Merz, Geschichte der Stadt Aarau.

«Doch sulen sie encheinen ze Purgere en=/pfahen, der Chrieg in die Stadt bringet mit ime.»

4. Verwundungen mit bewaffneter Hand.

Verwundungen mit bewaffneter Hand, d. h. mit solchen Waffen, deren Gebrauch eine Verletzung leicht lebensgefährlich machte, werden mit fünf Pfund oder mit Verlust der Hand gebüsst.

«Swer vnder ir ainen mit gewaffender hant wundet, der sol vuenf pfunt geben. ald man sol ime die hant abslahen ze bezzerunge.»

§ 17. Die Rudolfina

Der friedensrechtliche Inhalt.

1. Verwundungen in «zornes wise» und mit tötlichem Erfolg.

a. Verwundungen in «zornes wise» werden, sofern dies durch zwei ehrbare Männer bezeugt ist, mit Verlust der Hand gebüsst.

«Ist ovch das ieman in zornes wise inrent der stat der burger einen tages wundet, mag er das mit zwein bezügen, so hat iener die hant verlorn, ...»

b. Auf Körperverletzungen mit tötlichem Ausgang steht die Enthauptung (dem Totschlag gleichgesetzt).

«.... stirbet er, so hat er daz hupt verloren ....»

2. Der Totschlag.

Dem flüchtigen Totschläger soll sein Haus niedergebrochen und innert Jahr und Tag nicht mehr aufgebaut werden. Die Erben können bei Entrichtung von 60 Schilling Lösegeld an den Stadtherrn das Haus wieder aufbauen. Wird der Totschläger darnach ergriffen, so soll er nach vorgeschriebener Satzung die Strafe erleiden: das Haupt wird ihm abgeschlagen.

«Wir haben inen ovch gaben, ist das einer den andern liplos tut, vnd der hinflücht vngeuangen, des hus sol man alles nieder brechen, vnd iar vnd tag vngebuwen lan; dannenhin mügen es des erben wider buwen, doch daz die dem Herren der stat sechzig schillinge geben süllen. Wirt er aber darnach in der stat begriffen, so sol er der vorgeschriebener satzunge gehorsam sin.»

Bezeichnend ist das Wort «erben»; es kommt hier die Friedlosigkeit, der bürgerliche Tod, besonders stark zum Ausdruck.

3. Die Vergewaltigung an Leib, Ehre und Haus.

a. Die Folge der Vergewaltigung an Leib, Ehre und Haus war: Busse an den Richter und an den Verletzten, sowie Verlust der Huld des Herrn. Wer die Huld des Herrn

verloren hatte, genoss noch sechs Wochen Frieden. Während dieser Zeit konnte er mit dem Vermögen schalten wie er wollte, nur durfte er nicht über das Haus verfügen. Wurde binnen sechs Wochen die Huld des Herrn nicht wieder erworben, so musste der Missetäter die Stadt verlassen. Seine Person war nicht mehr sicher in der Stadt. Der Stadtherr konnte den Schuldigen durch Einziehung des Hauses und des sonstigen in der Stadt befindlichen Vermögens «zwingen».

(Art. 23.) «Man sol ovch wissen, ist das ein burger den andern in der stat slacht oder rüffet oder freuenlich in sin hus löffet, oder in vachet oder schuffet, das er geuangen wirdet, selbe hant minz herren hulde verlorn. Dü andern gericht sint eins richters.»

(Art. 41.) «Wer öch das kein burger mins Herren hulde verlüre, dez lip vnd des gut hat sechs wochen fride in der stat vnd der vsse, er mag sin gut tun war er wil, on sin hus. Das mag er nüt verköffen noch versetzen. Mag aber er in der frist nüt sines Herren hulde erwerben, so twange man in, allein mit dem huse, vnd mit dem gute, so er in der stat hat.»

(Art. 42.) «Wer aber daz der stat Herrn in dien sechs wochen von lande fure, alz lange sol er öch frid han.»

b. Wenn ein Bürger einen Auswärtigen «slacht oder ruffet», so verfällt er einer Busse von 60 Schilling an den Verletzten. Der Huldverlust ist nicht daran geknüpft.

(Art. 25.) «Ist aber daz ein burger ein vsman slacht oder ruffet, der sechzig schilling Im besrun.»

c. Wenn zwei Bürger ausserhalb der Stadt «einander slachent oder ruffent», so beträgt die Busse an den Richter drei Schilling. Die Bürger verfallen gegeneinander in die gleiche Höhe der Busse, wie wenn der Frevel innerhalb der Stadt geschehen wäre.

(Art. 26.) «Man sol ovch wissen, ist das zwein burger vssenthalb der stat einander slachent oder rüffent, der schuldener sol dem richter drie schillinge geben besrun vnd nüt me.»

(Art. 27.) «Wer aber das zwein burger in des vi(n) des wise samet vs gant, was freuel die einander tunt, das süllen sie einander besserung, alz es in der stat beschechen si.»

4. Fehde und Sühne.

Zwei Bürger, die ausserhalb der Stadt sich befehden und ohne Sühne voneinander scheiden, sich darauf wieder bekriegen, zahlen die gleiche Busse, wie wenn die Kriegshandlung in der Stadt geschehen wäre.

«Wer ouch das zwein burger fründe vs der stat giengen, vnd kriegent wurden vnd ann sün schieden von einander, vnd der nach wider ze samen lüffen, vnd an ein ander freuelten, dü busse stant, alz es in der stat beschechen were.»

5. Der Hausfriedensbruch.

Der Hausherr, welcher in Ausübung seines Hausrechtes einen in freventlicher Weise in sein Haus Eingedrungenen

tötet oder verwundet, ist wegen dieser Tat nicht der Rache preisgegeben.

«Wir geben Inen ovch, wer den andern in sinem eigen Huse angrifet freuentlich, was der, dez das Hus ist, einem tut, dez sol nieman rechen.»

6. Erlaubte Rache gegen einen Fremden.

Voraussetzung der erlaubten Rache gegen den Fremden ist gewalttätige Verfolgung und Verwundung eines Bürgers und Klageerhebung durch den Bürger. Wenn der Fremde den Stadtfriedekreis betritt, ohne sich mit dem Gegner ausgesöhnt zu haben, verfällt der Bürger keiner Busse, wenn er den Fremden befehdet.

«Ist öch, das ein vsman ein burger freuenlich flüchtig machet, oder verwundet, vnd klagt es der burger dem richter, vnd gat der selb vsman dar nach ane richtunge wider in die stat, was im der burger tut übeles, da stat dem richter kein busse umbe».

7. Die Anwendung der friedensrechtlichen Strafbestimmungen.

Im Gegensatz zur Stadt Luzern, wo frühzeitig die öffentliche Natur des Friedensrechtes erkannt wurde, ist in Sursee der öffentliche Charakter desselben nur langsam zum Durchbruch gekommen. Der Grund der Verschiedenheit der Rechtsentwicklung lag in den wirtschaftlich und politisch anders gearteten Verhältnissen der beiden Städte: Luzern erforderte als stark frequentierter Durchgangsort über den Gotthard — Handel liebt Sicherheit und Ordnung —, weiter mit seinen Autonomiebestrebungen, seiner Bündnis- und Expansionspolitik nach innen Einigkeit der Bürger und eine starke, aus der Bürgerschaft hervorgegangene friedensrechtliche Gewalt. Sursee konnte als kleines, ländliches Marktstädtchen, das von Anfang an den Schutz und Schirm eines mächtigen Stadtherrn genoss, eine als Vertretung der Bürgerschaft erscheinende friedensrechtliche Gewalt entbehren: der Rat taucht erst später auf.

Diese Grundstimmung kommt auch im Surseer Stadtrecht zum Ausdruck.

Wenn Bürger sich befehden oder zu Streite kommen, so sollen die streitenden Bürger durch niemand gezwungen werden — weder durch den Schultheissen noch durch den Stadtherrn — vom Krieg abzustehen und das Gericht anzurufen. Wenn aber eine Klage einläuft, so soll der Richter sie entgegennehmen. Er hat aber das Recht, eine gütliche Beilegung des Konfliktes zu versuchen. Der Versuch, die Parteien in Güte miteinander zu vergleichen, kann der gerichtlichen Aburteilung vorangehen.

«Wer ovch, das die burger etliche under ein ander ze kriege komen, da sol si nieman twingen ze klagenne, weder der schultheiss noch der stat herrn; ist aber das einer vnder In klaget, so mag es noch danne der richter zerlegen lieplich ob wer wil.»

8. Der Fremde im Friedensrecht.

In einem Anhang, in welchem Jahr ist nicht ersichtlich, wird die Stellung der Bürger und Fremden bei Streitigkeiten gegeneinander abgegrenzt.

Es kommt eine starke Bevorzugung der Bürger gegenüber den Fremden zum Ausdruck. Im Mittelalter waren sämtliche Stadtrechte auf den Ton abgestimmt, dass der Bürger mehr Rechte haben soll, als der Gast oder der Fremde. Dem Fremden fehlte der starke Halt der für ihn eintretenden Sippschaft. Wo das Gemeinwesen sich als Friedensgemeinschaft zeigte, war er ein Aussenstehender.

a. Die Verletzung des Stadtfriedens durch einen Fremden wird, wenn er sich schuldhafter Weise an Leib und Ehre eines Bürgers vergreift, über der ordentlichen Busse noch mit drei Pfunden an den Bürger gebüsst.

b. Liegt die Schuld am «Kriege» beim Bürger, so verfällt er einer Busse von 3 Schillingen an den Fremden — neben einer Busse an Richter und Stadt. Der Richter konnte für seinen Anspruch auf Gnade erkennen.

«Wir han öch gesetzet willenclich vber vns selbe vnn die frömden ze rechte, swa ein soldener oder ein vzmann mit eim burger gestozfet, das si einander schlachtent, röffent, oder schamlich bescheltent, ist der vrhab des vzmannes one schulde oder des soldeners an dem kriege, daz der burger mit zwein manen vor gericht erzugen mag, so sol jm der soldener oder der vzman mit drin phunden besseren tun, vnn darzu alle die einunge geben....»

«Ist aber daz der burger an dem vrhabe des krieges schulde hat in keine wise, daz öch enre mit zwein erzügen sol vor gericht, so sol er dem soldener oder dem vzman mit drien schilling besseren, alz vnsru gutu gewonheit vnn vnser recht har komen ist, vnn dem richter dru phunt vf gnaude vnn dar zu der stat ir beider einunge berichten da mit.»

D. Das Friedensrecht der Stadt Sempach

§ 18. Das Stadtrecht von 1520

I. Allgemeines.

Wahrscheinlich erhielt die Stadt Sempach, in welcher bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein Schultheiss im Namen der Grafen von Habsburg Rechte ausübte,[1]) schon im 13. Jahrhundert ein Stadtrecht, welches den aargauischen Stadt-

[1]) Kopp, Geschichte der Eidgen. Bünde, Bd. 2, Seite 595.

rechten nachgebildet war. Dieses alte Stadtrecht wurde 1474 in einer Umarbeitung — nachdem Sempach luzernisch geworden — von Schultheiss und Rat zu Luzern bestätigt. Das Stadtrecht von 1520 ist eine Revision des frühern Stadtrechtes.

II. Der friedensrechtliche Inhalt.

1. Der Totschlag.

Auf freventlichem Totschlag steht Enthauptung und Einziehung des Vermögens zu Gunsten der Stadt. Beim flüchtigen Täter ist die Friedlosigkeit noch besonders erwähnt. Das Sempacher Stadtrecht sieht vom Niederreissen des Hauses ab, diesem Doppelausdruck von Friedlosigkeit und Strafe. An Stelle des Abbrechens des Hauses trat der Vermögenseinzug zu Handen der Stadt, die darüber nach Gutdünken verfügen konnte.

«Wer ouch den anderen, er sye Burger oder Gast, in der statt fräventlich ertöttet und liblos dut, wird er gefangen, man sol im darumb sin hopt abschlachen; entrinnet er aber uss der burger gewalt, so sol er zu stund in der statt eloss und rechtlos sin, und dannethin darin nieman mer kommen. Alles sin gut, so er in der stat hat, ist der stat verfallen.»

2. Die Körperverletzung.

a. Auf einer schweren Körperverletzung (wahrscheinlich mit gewaffneter Hand) ist der Verlust der friedbrüchigen Hand gesetzt. Wenn aber der Missetäter beim Verletzten — das zeigt mit aller Schärfe, dass die Strafe in erster Linie dem Rachegefühl des Verletzten entgegenzukommen hat — Gnade findet oder eine gütliche Auseinandersetzung getroffen wird, fällt die Strafe des Handabhauens weg. Ist aber der Missetäter flüchtig, so bleibt er verbannt, bis er der Stadt und dem verletzten Kläger zehn Mark abgelegt hat.

«Wer den anderen, er sye Burger oder Gast in der Stat Sempach vast oder schwärlichen wundet, dem sol man, wirt er gevangen, darumb abschlahen die hand; es wäre denn, das er an dem oder denen, so er den schaden zugefügt hette, gnad oder ander güttlichkeit möchte finden. Das sol einem vorbehalten sin. Entrünnt aber er, so sol er vor Stat bliben, so lange er vntz gebessert den Burgern mit zechen Marchen, und auch dem, den er gewundet hat, als es gemäss ist.»

b. Der blutige Schlag (im Gegensatz zu den trockenen Schlägen) ist mit zehn Pfund belegt. Da Blutruns und friedbrüchige Wunden nicht unterschieden werden, muss man annehmen, dass im Sempacher Stadtrecht, wie auch in den andern luzernischen Stadtrechten jede Blutruns als Friedbruch gilt. Nichtbezahlung der Busse zieht Verbannung nach sich.

«Wer den anderen blutruns machet, der bessret das der Statt mit zechen pfunden; entrinnt er aber uss der Statt, so sol er nit wider darin komen, bis er die Buss abtragt.»

3. Die Ehrverletzung.

Wer freventlich der Ehre eines andern Abbruch tat, musste die Ehrenkränkung mit dem Eid widerrufen und die Ehrenhaftigkeit des Verletzten wieder herstellen. Er konnte sich aber durch Stellen eines Gewährsmannes oder durch die Einrede der Wahrheit ausser Verantwortung setzen. Die Busse an die Stadt betrug zehn Pfund.

«Wer ouch dem anderen frävenlich an sin ere redt und darumb keinen ansagen stellen oder das mit recht auf in bringen mag, der sol in der sach mit sym eyd entreden und im sin ere wider geben vnd darzu derstat das bessern mit zechen pfunden.»

4. Frieden und Anlass.

a. Als anlässige Handlungen werden bezeichnet: Schlagen mit bewaffneter Hand (ohne aber eine Wunde zu hinterlassen), das freventliche Waffenzucken und das Greifen zu den Waffen. Die Busse beträgt drei Pfund.

«Wer den anderen mit gewaffneter hand schlecht, oder sein waffen frävenlichen zuckt oder darzu griffet, der bessret das mit dry pfunden.»

b. Wenn die Gegenpartei eine anlässige Handlung nicht ungeahndet lässt und zur Selbstverteidigung greift, so hängt dies enge mit der Notwehr zusammen. Der Angreifer haftet für die auf beiden Seiten verursachten Bussen.

«Wer ouch den anfang dut, es sye mit gewaffneter oder ungewaffneter hand, der git der Stat bed bussen für sich vnd für den, mit (dem) er die sach angefangen hat.»

5. Der qualifizierte Hausfriedensbruch.

Qualifizierter Hausfriedensbruch liegt vor, wenn zum unberechtigten Betreten eines Hauses (einfacher Hausfriedensbruch) eine Schädigung, gewöhnlich durch Diebstahl, tritt.

Das Sempacher Stadtrecht bestimmt: wer in seinem Hause einen Hausfriedensbrecher, welcher die rechtliche oder körperliche Integrität einer unter dem Hausfrieden stehenden Person angreift, tötet oder verwundet, steht in Urfehde. Er hat ausser der Scheinbusse von 3 Schillingen an die Stadt keine Bussen verschuldet. Eine Scheinwette wird verlangt, weil es dem Gefühl widerstrebt, eine an sich busswürdige Tat straflos ausgehen zu lassen. Die Scheinbusse deutet an, dass die Tat an sich strafbar, aber unter den gegebenen Umständen entschuldbar ist.

«Verbütet einer dem andern sin hus, er se burger oder gast, und er in darüber an sinen oder der sinen unere, schanden, schaden oder laster ergriffet, oder ob erssim joch nit verbotten hat, und in an söllichen sinen uneeren, schaden, schanden oder laster ergriffet, was er im dann darumb thut, liblos oder wundet, darumb ist er urfech und embrosten, und besseret das nit witer, denn der Stat mit dry schillingen.»

2. Abschnitt:

Das Friedensrecht in den Herrschafts- Amts- und Landrechten

Das Friedensrecht in den Herrschafts- Amts- und Landrechten weicht insofern von den in den Stadtrechten geregelten Frieden ab, als darin ländliche Verhältnisse mitberücksichtigt wurden. Das enge Zusammenwohnen in den Städten und die politische Aktivität ihrer Bevölkerung bedingen eine straffe, lückenlose Friedensgesetzgebung. Unter dem Einfluss des Stadtfriedens hat meistens eine Erhöhung der landrechtlichen Bussätze Platz gegriffen. Die Landbevölkerung braucht, abgesehen von den an wichtigen Verkehrsstrassen gelegenen Alpentälern (Waldstätte), wegen der Beschränkung ihrer politischen Tätigkeit und der mangelnden intensiven Fühlungnahme unter sich keine scharfe Anspannung aller Friedenskräfte. Der Bauer begab sich häufig unter den Schutz eines mächtigen Herrn oder liess sich als Ausbürger in den Stadtfriedensverband aufnehmen, um sich den Frieden zu sichern. Wenn in den schweizerischen Rechtsquellen der ländlichen Gebiete gleichwohl eine ausgeprägte Friedensstimmung vorherrscht, so ist das einerseits auf die befruchtende Tätigkeit des Stadtrechtes — interessives Verhältnis zwischen Stadt und Land — und andererseits auf die freiere Lage des Schweizerbauers zurückzuführen.

§ 19. Das Recht der Herrschaft Ebikon (1424)

1. Allgemeines.

Das Recht der Herrschaft von Ebikon ist eine Uebereinkunft zwischen den Vogtleuten von Ebikon und Rotsee mit Ulrich von Moos, dem Inhaber der Vogteigewalt. Das darin enthaltene Friedensrecht nähert sich stark demjenigen der Stadt Luzern, ob infolge Nachbildung oder infolge verwandten Ursprungs, lässt sich nicht entscheiden. Weil der

Vergleichsbrief die Vogtrechte näher bestimmte, so sind nur diejenigen Bussen, die an die Vogteiherrschaft fallen, angeführt.

II. Der friedensrechtliche Inhalt.

1. Verschuldet jemand den Leib, so wird dem Vogt, der die hohen Gerichte hat, das Gut des Missetäters zugeteilt.

   «Verschulte oder verwurkte yemant den lib in den vorgenanten gerichten, dz man nach recht von yemand richte, so sol dem obgenanten Volrichen von Mos, vnserm vogt, das gut zuerteilt werden in dem gerichte, sid Ime ouch die hohengericht zugehören.»

2. Scheltworte: sechs Schilling.
   Hauptlug zu Ehrschwächung: ein Pfund.
   Zurede zu Leib und Leben: fünf Pfund.

   «Von schlechten schelteworten oder heissen liegen, sol man bussen mit sechs schillingen.»

   «Wer ouch dem andren ein houptlug ufleit, eim sin ere ze swechrende, das sol man büssen mit eim pfund dem vogte.»

   «Der ouch dem andren groblich an sin libe oder leben zurett, der sol dz mit fünf pfunden bussen, öb einr dz mit recht nit möcht kuntlich machen.»

3. Raufen oder Schlagen ohne Blutruns und Erdfall: ein Pfund.

   «Von rouffen oder von schlachen an waffen, vnd an blutrunss vnd an erduell, soll man bussen ein pfund.»

4. Zucken mit einem Messer oder mit bewaffneter Hand: fünf Pfund; dabei steht aber die Bestimmung, dass ein Dritteil der Busse geschenkt wird, wenn der Schuldige sich dem Vogt ohne Gericht ergibt. Zweifellos werden prozessrechtliche als auch friedenspolizeiliche Erwägungen zu dieser Regelung beigetragen haben.

   «Item von messer zuken vnd von gewaffneter hand, wie daz dar rürt, sol man im bussen mit fünf pfunden, vnd welher der gnossen die fünf pfund ze buss verschult, vnd vellig wirt, ergit sich der der fünf pfunden an den vogte, an gericht ee er In mit vrteilt darzu bringt, denn sol im ein dritteil der fünf pfunden abgan vnd geschenkt werden.»

5. Nachlaufen unter russige Rafen (das Wort «russig» zeigt das bewohnte Haus an): fünfzehn Pfund mit gerichtlichem Urteil und zehn Pfund ohne Gericht.

   «Vberlüff ouch yeman den andren in sinen hüsren vnder russigen rafen, der sol das bessren vnd dem vogt ablegen mit fünffzehen pfunden. Doch begebe sich einer der busse an gericht, ee er dorzu mit gericht getwungen wurde, so sol dem ein dritteil der busse abgan an geuerd.»

6. Das Friedegebot ist gleich geordnet wie im Recht der Stadt Luzern.

§ 20. Das Amtsrecht von Merischwand

1. Der allgemeine Friede.

Im Eingang des Amtsrechtes von Merischwand steht eine allgemein gehaltene Friedensbestimmung: die Amtsgenossen schwören der Obrigkeit Gehorsam, die Friedensstörer zur Verantwortung vor die Obrigkeit zu zwingen und die Selbsthilfe durch den Gerichtszwang auszuschliessen; überhaupt dem Vogt bei der Ausübung der Friedenspolizei durch Rat und Tat behilflich zu sein. Die Genossen wirken weiter als Friedensorgan bei «krieg und stoss» mit; sie nehmen die Streitenden in Trostung.

(Art. 1.) «Dess Ersten, Schwerend wir gnossen, und die Im Amppt wohnhaft sind einem Obervogtt unnser gnedigen Herrn von Lucern nutz zu fürdern, und Ihren schaden ze wenden, und einem Obervogtt und synen gepotten gehorsam zu sind, und unser Amptsrechtung zu behallten, alls von alltter har komen ist; Item auch so schwärend wir, wo einer in unnserm Amptt gevarlich giengj, zu dem soll man grifen, unnd Inn handthaben zu Rechten, untz an unnser Herrn. Item auch schwörend wir, wo einer den andern inn unnserm Amptt gefangen fürttj und sy bed old wie vill Ir ist das Recht anrufen, zu denen soll man grifen, und sy handthaben zum Rechten, untz an unser Herren. Item auch schwörend wir, wo Inn unnserm Amptt Krieg unnd stöss sich erhebend zwüschend den Lütten, wer dann darzu komptt, der soll by Innen trostung nemmen und scheiden zum besten, und soll nitt allweg in Huffen schlahen.»

2. Klage wegen Friedbruches.

Wer fälschlicherweise die Gegenpartei des Friedbruches beschuldigt, bricht den Frieden.

(Art. 3.) «Item meer ist recht, wer von dem anndern clagtt, das er trostung gebrochen hab, mag einer das nitt uf den andern bringen, so muss einer ein selbs gebrochen han, oder der sol es zum andern bringen.»

§ 21. Das Rothenburger Amtsrecht (1490)

1. Die Wegelagerung (Fehdeäusserung).

Die Handlung besteht in einem Warten am Wege, um einen andern mit bewaffneter Hand anzugreifen. Wenn aber der Angegriffene sich zur Wehr setzt und dabei den Angreifer tötet, so bricht er den Frieden nicht und verschuldet kein Gericht.

(Art. 149.) «Ist gesetzt, ob ouch einer des andern in dem ampt uff ein wartet vnd In mit gewaffneter hand angrifft, vnd aber der, also angriffen wirt, gern frid hatte, sich gegen dem so In also angriffet sins libs vnd leben weren muss, vnd sich das mit kuntschaft vindet, tut er den selben anfenger darunder also notwerende liblos, der sol vngefecht bliben vnd hat darumb dehein gericht verschult, als ouch vnser gnedigen Herrn vns des artikels vergonnen hand.»

2. Die Tötung bei Ehebruch.

Wenn ein Amtsgenosse, welcher sein Weib beim Ehebruch ertappt, den Ehebrecher oder die Ehebrecherin tötet, so steht er in Urfehde. Er hat kein Gericht verschuldet; dem ausserehelichen Beischlaf steht gleich der Beischlaf mit der Schwester oder mit der Tochter, die unter der Schirmgewalt eines Genossen stehen. Die Tötung des Ehemannes durch den ertappten Ehebrecher wird als Mord bestraft.

(Art. 159.) «Haben wir gesetzt also, wo ein amptzman ein vindet by sinem elichen gemachel, by siner swöster oder tochter vnd In an sin schanden vnd laster ergriffet, ob er dann denselben oder das wib daselbs vom leben zum tod bringt vnd liblos tut oder was er Inen zufüget, darumb sol er nit gefocht werden noch dehein gericht verschult han. Ob aber der selb, den einer also by sim elichen wib, Swöster old tochter vindet, den elichen man vom leben zum tod bringt, ob dem sol vnd wil man richten als ob eim morder.

3. Die Reflexwirkung des Racherechtes auf die Busszumessung.

Die an einer Schlägerei Beteiligten verfallen einer Busse von fünf Pfund an den Vogt.

Wenn aber Sippegenossen zu Gunsten eines ihrer Angehörigen sich bei der Schlägerei beteiligen, so sollen die Verwandten nicht mehr als ein Pfund und sieben Schilling an den Vogt als Busse bezahlen.

(Art. 162.) «Setzen wir, wo die lütt stössig werdent vnd einandern slachent, einer old me, das dann alle die, so also zu schlachent jetlicher fünf pfund em vogt ze buss verfallen sin sol. Wer aber den andern ze erben vnd ze rechen hat, so also zu slacht, der vnd die sol einer nit me ze bus verfallen sin, dann siben schilling vnd ein pfund.»

4. Der Totschlag.

Dem Totschläger wird das Haupt abgeschlagen. Die Strafe ist unablösbar.

Ist der Totschläger flüchtig, so ist sein Leib der Sippe des Getöteten und sein Gut dem Vogt verfallen. Der Sühnevertrag des Totschlägers mit der Verwandtschaft des Getöteten und mit dem Vogt als Vertreter der öffentlichen Gewalt ist die Voraussetzung für das Wiederbetreten des Amtsbezirkes durch den Totschläger.

(Art. 169.) «Ist gesetzt, wer ouch den andern, er sig ein amptman old gast, dem ampt freuenlich liblos tut, er sig rich oder arm, dem sol man, ob er gefangen wirt, abslachen sin houpt vnd ist dem vogt sin gut verfallen; entrunet aber einer vss dem ampt, so ist den fründen er dem gericht den lip verfallen vnd eim vogt das gut, vnd sol ouch da furhin jemerme in das ampt komen vor, ee er In des abgangen fründen gnad vindet, das sy Im das ampt erlouben, vnd ouch ein vogt abtrag, als er mit Im bekomen mag. Vnd eg der todsleger darüber in das ampt gieng, ob er sich mit den fründen vnd dem vogt gesetzt hatte, so sol man zu

Im griffen, den fachen vnd vnsern Herrn von Luzern old eim vogt in Irem Namen den antwurten, die dan vber in richten mogen, wie recht ist.»

5. Frieden und Anlass.

Mit der Busse von einem Pfund und sieben Schilling an den Vogt sind belegt:

a. die Faustschläge;

b. Blutruns und Erdfall.

Abweichend von den folgenden Rechtsquellen, ist der Erdfall nicht mit einer höhern Busse belegt als die Faustschläge oder der Angriff mit bewaffneter Hand.

c. der Angriff mit bewaffneter Hand.

Bei Gegenhandlungen hat der Anfänger für beide Bussen aufzukommen.

(Art. 164.) «Setzen wir, wer old welch eim old eine mit der fuust slecht, der vnd die sol jetlicher ein pfund vnd siben schilling eim vogt ze buss verfallen sin vnd ob einer old eine gegen Im old Ir ouch slacht mit der fuust, so ouch jetlicher siben schilling eim vogt ze buss verfallen sin vnd das der anfenger bed bussen geben sol.»

(Art. 165.) «Haben wir gesetzt, der old welche ein andren blutrunss old erdfellig machent, der jetlicher soll ein pfund vnd siben schilling eim vogt zu buss verfallen sin vnd wer old welche anfenger sind, das die eim vogt bed bussen geben sollen.»

(Art. 166.) «Ist gesetzt, der old welche den andern mit gewaffneter hand angriffet, der vnd die jetlichen sollent eim Vogt zu buss geben ein pfund vnd siben schilling vnd das ouch der anfenger bed bussen geben soll.»

§ 22. Das Entlebucher Landrecht (1491)

I. Allgemeines.

Bis zum Jahre 1491 besass das Land Entlebuch kein geschriebenes Recht. Um der Rechtsunsicherheit ein Ende zu machen, wurde auf der Grundlage des Luzerner Stadtrechtes ein Entwurf zu einem Landrecht verfasst. Die Abfassung ist von luzernischen Ratsherren und Landleuten aus Entlebuch besorgt worden. Der Entwurf fand die Zustimmung der Gemeinden des Landes Entlebuch. Schultheiss und Rat von Luzern erklärten ihn 1491 für rechtskräftig.

II. Der friedensrechtliche Inhalt.

1. Der Gerichtsfrieden.

Frevel vor dem Gericht ist mit dreifacher Busse belegt.

«Wir setze nouch: wer vor den XV., vor den vierzigen old dem gericht, so die XV., die vierzig old ein gericht sitzet, frevelt der frevel sig clein oder gross, der und die sollent dz dryfaltig büssen vnd also dryfeltig buss geben . . . .»

2. Sicherung des Landfriedens.

Wenn ein Landmann einem Fremden, der das Land, die Landleute insgesamt oder einen einzelnen Landmann befehden wollte, dazu verhilft, in das Land zu kommen, ist mit Leib und Gut verfallen.

«Wir setzen, welcher lantman rat, hilff old bistand tun wirt oder täte, dz dehein gast in dz land keme der dem land old den landlüten gemeinlich old deheim sunderlich übel tun welte old täte, und dz kuntlich wirt, so sol und ist er sin lib und gut unsern Hern verfallen.»

3. Die blutracheberechtigte Sippe.

Im Entlebucher Landrecht geht bei Totschlag das Racherecht bis ins dritte Glied. Diese Bestimmung ist insofern für das Friedensrecht bedeutsam, weil die zur Blutrache berechtigte Verwandtschaft zur Klageanhebung legitimiert ist.

«Haben wir zu lantzrecht gesetzt, als ouch das von alter har kommen ist, wer liblos getan wirt, es sig man oder frowen, old wer die syen, darvor gott lang sin und behüten welle, da sond alle, die zu rechen han, die der toten person zum dritten Glied sind und sich ouch vint, dz einer eim zum dritten glid sint, und da fürhin für dz dritt glid hin sol niemanden andern rechen noch ze rechen haben.»

4. Der Friedensbruch mit der Hand.

Wer freventlich, ohne dass ein Anlass vorliegt, einen gelobten oder gebotenen Frieden mit der Hand, also tätlich (im Gegensatz zu den Worten), bricht, der soll das Friedensgelöbnis durch Hinterlage von Geld oder durch Bürgschaft, oder wenn dies unmöglich ist, durch Eid sicherstellen.

«Haben wir gesetzt, wer der ist, so den friden mit der hand frevenlich bricht, der sol da fürhin den friden trösten oder sweren, den zu halten. Er sol auch da fürhin nieman weder nutz noch schad sin untz dz er den friden abgeleit. Und wann er den bezalt und abgeleit, so sol er den stan an unser Herrn von Luzern gnad und wz gnaden im die erzoigen, daby sol dz bestan.»

§ 23. Das Amtsrecht von Neu-Habsburg (1590)

Der friedensrechtliche Inhalt.

1. Frieden und Anlass.

Bei anlässigen Handlungen, wie Faustschläge etc., soll der Anfänger als Busse zwanzig Pfund ablegen. Wenn aber die Gegenpartei sich wehrt, so zahlt der Anfänger die doppelte Busse. Er hat also auch für die durch ihn veranlasste Gegenhandlung aufzukommen.

«Was dann die gmeinen fräffel belangt, als sonderlich fuststreych, sol der anfänger ze buss geben XX. pfund. Wann aber die widerparth, so geschlagen worden, sich wört, so ist der anfänger zwyfache buss verfallen. So aber der ander sich nitt wört, so verfallt der anschläger die XX. Pf. wie obstatt.»

2. Erdfall und Blutruns sind mit drei Pfund belegt.

§ 24. Das Herrschaftsrecht von Büron und Triengen (1455)

I. Das Herrschaftsrecht von Büron und Triengen kennt drei Bussansätze: die grosse, mittlere und kleine Busse, abgestuft je nach der Schwere des Vergehens.

«Item ein herschaft hat von alther gesezt vnd geordnet dry busse. Item die erst buss, wer die verschult, der sol geben dem secher nün pfund und dem herrn xxvij pfund ist die grösst buss. Item die mitlist buss ist, wer sy verschult, dem secher drü lib. vnd dem herrn nün pfund. Item die minst buss ist dem secher nün schilling vnd denn vij ss vnd ein lib. dem herrn.»

Die Busse an die Herrschaft ist dreimal so hoch wie die Busse an den verletzten Kläger. Diese Dreizahl kommt fast in allen Herrschaftsrechten vor. Wo in ländlichen Rechtsquellen lediglich von Bussen die Rede ist, ohne dass der Empfänger genannt ist, sind darunter nur die Bussgelder an den Verletzten oder seine Sippe zu verstehen. Die Busse an das Gericht verdreifacht sich, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist. Ob diese starke Uebersetzung des Bussgeldes an das herrschaftliche Gericht auf das Zurücktreten des Aussöhnungsgedankens gegenüber der verletzten Sippe — der staatliche Strafanspruch verdrängt die in den Bussgeldern an den Verletzten oder seine Sippe versteckte Familienrache — oder aber auf den Umstand, dass Leute mindern Rechtes einen Anspruch geltend machen, zurückgeht, kann mit Sicherheit nicht beantwortet werden.

II. Die grosse Busse wird geschuldet:

1. Beim Gerichtsfriedensbruch.

«Item wer an den richter oder am gericht frevnet, der sol ablegen dem secher nün pfund vnd dem herrn xxvij pfund.»

2. Beim qualifizierten Hausfriedensbruch.

Neben dem freventlichen Eindringen in das Haus wird noch zum qualifizierten Hausfriedensbruch verlangt, dass eine unter der Hausehre stehende Person geschlagen oder verwundet wird. Der Friedebrecher bezahlt eine Busse an Kläger und Herrschaft, die so gross ist wie die Einheitsquote multipliziert mit der Anzahl Dachsparren, die ein Wohnhaus hat. Die Vervielfältigung mit der Zahl der Dachsparren hängt wohl mit der darin liegenden Vermutung zusammen, dass bei einer grossen Zahl von Dachsparren auch eine grössere Zahl von Bewohnern vorhanden, deren Frieden gestört worden ist. Da man von der Zahl der tätigen Bewohner eines landwirtschaftlichen Grundstückes auf die Grösse

des Bauerngutes schliessen kann, so liegt die Folgerung nahe, dass die Bussenbestimmung beim qualifizierten Hausfriedensbruch auf eine Begünstigung des Besitzes hinausläuft.

«Item werden andern gat freuenlich in sin huss vnd under sin Trach oder In sin gemach vnd Inn schlat ost stost oder wundet oder helcht, der ist verfallen dem secher von ietlichem raffen ix Pfund vnd dem herrn xxvij pfund.»

3. Bei Körperverletzungen.

Dem Kläger muss der Schädiger ablegen: Wirt und Arztkosten, sowie Schmerzengeld und eventl. eine Entschädigung für einen bleibenden Nachteil, deren Höhe sich nach der Schätzung des Gerichtes richtet. Die Busse an den Kläger nimmt hier mehr den Charakter des Schadenersatzes an. Der Kampf ums Recht dreht sich hier um die Frage der materiellen Wiedergutmachung. Das entspricht dem Grundzug im Leben abhängiger bäuerlicher Kreise, welche die Ehre weniger hoch einschätzen als ihr Besitz und Erwerb. Dafür spricht auch der geringe Bussanschlag bei Ehrenkränkungen in den bäuerlichen Rechtsquellen. Leute mindern Rechts haben auch mindere Ehre.

«Item wer ein wundet oder schlecht, dz er wirt vnd schärer muss han, der sol Im ablegen wirt und schärer vorab vnd darnach sinen lamtag vnd smerzen vnd sumsäly, als erber lüt, die Im gerichte sind, dunkt, dz billig sy vnd nächdem als der schad ist, vnd dem herrn xxvij pfund.»

4. Beim Angriff auf offenem Felde.

Der vorsätzliche und gewaltsame Angriff auf offenem Felde ist eine Fehdeäusserung.

«Item wer dem andren wartet In offnem Feld mit verdachtem mut vnd In frevenlich angrift, der ist vervallen dem secher ix pfund vnd dem herrn xxvij pfund.»

5. Beim Erdfall.

Der Erdfall, das Zubodenwerfen, braucht nicht eine Verletzung oder eine Veränderung am Leibe notwendig zur Folge zu haben. Diese Art der Körpervergreifung, die sich der Realinjurie nähert, ist mit einer so hohen Busse belegt, weil der Erdfall auch an die Ehre greift: die Ehre personifiziert sich in der aufrechten Haltung der Genossen. Der Erdfall ist eine Demütigung für einen Mann und besonders schimpflich für eine Frau. Die Bestimmung läuft auf den Schutz der körperlich Schwächern heraus. Die Ansicht Pfenningers,[1]) dass der Erdfall mit einer so hohen Busse bedroht ist, weil

[1]) Pfenninger, das Strafrecht der Schweiz, 1891, Seite 38 f.

er die gewöhnliche Form des Versuches der Vergewaltigung des Weibes ist, lässt sich in den Quellen nicht belegen.

«Item wer den andern schlat, dz er hertvellig wirt, der vervalt dem secher ix pfund vnd dem herrn xxvij pfund.»

6. Bei der freventlichen Eigentumsverletzung.

Der Beruf verweist den Bauern auf die Arbeit. Er behauptet seine Existenz in der Bearbeitung von Grund und Boden. Seine Ehre liegt in Arbeit und Besitz. Gegen denjenigen, der die Grundlage seines Daseins in Frage stellt, wehrt er sich mit äusserster Zähigkeit. Es ist begreiflich, dass in den bäuerlichen Rechten die Eigentumsverletzung, die der Bauer als Angriff auf seine Person empfindet und der Herr als Schädigung seines Eigentums betrachtet, einen entsprechenden Platz einnimmt; sie ist unter besondere Strafandrohungen gesetzt. Der Besitz des Bauers steht unter dem erweiterten Gartenfrieden.

«Item wer den andern vber Ert oder vber mäyt vber offnen markstein, do vervalt jetlicher, wer soliche tut, von jetlicher furen oder maden, so er vber den markstein mäyt old ert, dem secher ix pfund vnd dem herrn xxvij pfund.»

7. Bei andern Freveln, die nach der Auffassung des Gerichtes den vorhergehenden Tatbeständen verwandt sind. Das richterliche Ermessen hat also einen weiten Spielraum im Aufstellen von neuen Straftatbeständen.

«Item, wer ander freven verschulte, die sich denen bussen glichenten vnd ein richter vnd ein gericht das düchte, dz sy sich glichettent den bussen, der vervalt ouch dem secher ix pfund vnd dem herrn xxvij pfund.»

III. Mit einer Busse, die zwischen der grossen und der mittlern einzureihen ist, wird die Ehrverletzung belegt. Eine eigentliche Busse an den Kläger ist nicht vorgesehen. Es sind ihm nur die gewöhnlichen Kosten zu vergüten. Der Beklagte ist gehalten, dem Verletzten seine Ehre wieder zu geben. Die Busse an die Herrschaft beträgt zehn Pfund.

«Des ersten wer dem andern an sin Er rett vnd das nüt vff In mag bringen, der sol Im sin Er wider kerren vnd dem secher gwonlichen kosten vnd dem herrn zehn pfund.»

IV. Die kleine Busse wird bei anlässigen Handlungen geschuldet: freventliches Zucken mit Messer, Faust, Stecken oder ähnlichen Dingen.

«..... wer freunelich vber den andern zuckt, es sy mit dem messer oder die fust oder stecken oder anders dz er zuckt an blutrunss, der sol dem secher ablegen ix pfund ss vnd dem herrn vij ss vnd ein pfund, er schlach ein oder nit.»

§ 25. Das Amts- und Twingrecht von Knutwil (1579)

I. Das Friedegebot.

1. Das Scheiden der Streitenden.

Vom Luzerner Stadtrecht wurde die Bestimmung übernommen, dass bei Streitigkeiten, sei es in Tat oder Wort, hinzukommende Personen die Pflicht haben, die Parteien durch körperliches Dazwischentreten zu scheiden. Der Scheidende verschuldet keine Strafe, wenn er einen Streitenden, der sich der friedenspolizeilichen Tätigkeit widersetzt, tötet oder verwundet; er ist der Rache der Sippschaft des Getöteten nicht ausgesetzt. Wird aber der Scheidende von einem Streitenden getötet, so wird über den Missetäter die Strafe des Mordes verhängt.

2. Das Friedegebot in Worten.

a) Die folgende Bestimmung macht die Satzung über das Scheiden der Parteien zum grössten Teil überflüssig. Das Trennen der Parteien durch körperliches Dazwischentreten, die ältere Form des Friedengebotes, ist durch das Friedegebot in Worten abgelöst worden.

b) Jeder, der zu einem Streitenden «mit Worten oder Werken» hinzukommt, hat die Pflicht, von den Streitenden den Frieden zu heischen oder ihnen Frieden zu gebieten. Wer den Frieden versagt, d. h. sich weigert, der Auffo d. ..ng zum Friedensgelöbnis nachzukommen, der hat i..ert Monatsfrist ohne alle Gnade für den Friedbruch fünfzig Pfund als Bussgeld, das zu den andern verschuldeten Bussen hinzutritt, abzulegen oder aus dem Amte zu ziehen.

c) Was in Missetaten über den Friedbruch hinaus erfolgt, soll vor dem Vogt in Knutwil — niedere Gerichtsbarkeit — oder vor dem Rat in Luzern — hohe Gerichtsbarkeit — zur Aburteilung kommen, je nach dem die Missetat in die niedere oder hohe Gerichtsbarkeit fällt.

d) Das Ende des besondern Friedenszustandes wird durch die gerichtliche Erledigung des Streitfalles oder aber durch eine gütliche Vereinbarung über den Streitgegenstand zwischen den Parteien, wahrscheinlich verbunden mit Bekanntmachung an das Gericht, herbeigeführt.

Die Wiederaufnahme desselben Streitgegenstandes durch eine Partei nach gerichtlichem Urteil oder parteigütlicher Schlichtung hat zur Folge, dass die Partei als Friedensbrecherin «mit Worten» betrachtet wird, ob-

wohl ein Friedensbruch im juristischen Sinne nicht vorliegt, da der Friedenszustand aufgehoben worden ist. Diese Bestimmung beugt dem Missbrauch der willkürlichen Aufhebung des Friedenszustandes durch die Parteien vor: Die Beendigung des Friedenszustandes soll nicht erfolgen, damit die Parteien in der gleichen Streitsache wieder fortfahren können ohne eine Strafverschärfung wegen Friedbruches zu befürchten. Wenn sich die Parteien aus einem andern Streitgrund heraus befehden, liegt nicht Friedbruch vor.

e) Gäste oder Fremde sollen bei Streitigkeiten Frieden geben und geloben, den Streit in Knutwil oder in Luzern rechtlich auszutragen. Das Friedensgelöbnis ist durch Geldhinterlage oder Bürgschaft sicherzustellen.

II. Ehrverletzungen.

1. Bei Ehrverletzungen, die, wenn sie wahr wären, die Todes- oder eine Leibesstrafe für den Gekränkten nach sich ziehen würden, wird der Ehrverletzer in Luzern vom Rat, als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit, bestraft. Ehrverletzungen geringerer Art beurteilt einzig der Ammann in Knutwil. Diese friedensprozessrechtliche Bestimmung hängt mit dem Talionsprinzip zusammen.

«... Und ob es an demselben gericht ussfündig würdt, das die zured an jr selbs also und die sachen so gross werent, das sy den tod, lyb oder glid berünten, dann sol der ammann zu Knutwyl umb die sach wyter nit richten, sonder denselben bezügten menschen gon Lucern in gefengknuss antworten.»

2. a) Wenn der Angeklagte den Beweis der Wahrheit für seine Behauptung nicht erbringen kann, so muss er die Ehrenkränkung widerrufen und zehn Pfund als Busse ablegen. Wenn aber die Ehrverletzung besonders schwer war, trat eine Busserhöhung ein.

b) Die falsche Anklage wegen Ehrverletzung ist mit zehn Pfund belegt — das alte, weitverbreitete Prinzip der Talion im spätern germanischen Recht, dass derjenige, welcher einen andern einer Missetat beschuldigte, aber im Gericht den Beweis dafür nicht erbringen konnte, als Rückschlag gerade das traf, was jener im Falle der Beweisüberführung als Strafe zu erdulden hätte, ist hier beibehalten worden.

«wann jemand dem anderen eerverletzlichen zuredt, und aber dasselbig nitt uff dieselbigen person bringen mag noch will, der soll nach gewonlichen bruch entschlahen und jro widerruffen, darzu x pfund ze buss geben. Es möcht aber die zured so grob und wichtig sin, unser gnedig herren der statt Lucern wurden witer darüber richten. So aber einer einen einer zured anclagte und aber das sich mit erfunde, so soll der selbig ancläger ouch x lib. buss geben.»

III. Sicherung des Landfriedens.

Ohne obrigkeitliche Erlaubnis ist jede Versammlung ausserhalb der ordentlichen Gemeinde, sowie jede Rottenbildung und gewalttätige Selbsthilfe unter Strafe an Leib und Gut gestellt.

«Es soll ouch niemand usserhalb der rechten ordentlichen gemeind ... einiche gmeind noch sonderbare versammlung berüffen noch besamlen oder rotten machen, noch sonst überall dhein uffrur anrichten, bewegen oder sonst einicher gestalt yemanden beschwären oder überfallen, dardurch schad und unfug beschehen möcht, sonder sich ein jeder gegen dem andern umb sin anligen rechtens settigen und begnügen. Wo aber jemand daran ungehorsam, so soll ein söllicher uffrürer, dero sigen einer oder meer, dem vogt geleidet und dann von der hohen oberkeit an lyb und gut gestraft werden.»

IV. Frieden und Anlass.

1. Auf Stössen, Rupfen und Schlagen steht ein Pfund.

«wer den andern fräffenlich angrifft, stosst, roupft oder mit hand oder sonst schlacht, der soll ze buss geben 1 liber.»

2. Das Kratzen mit den Fingern ist mit zehn Pfund belegt.

«Wer den andern kratzet, der gibt on alle gnad und nachlass x liber.»

3. Das Zucken mit den Waffen wird mit fünf Pfund bestraft.

«Wöcher waffen oder wehr, wölcherley das ist, gegen dem andern zuckt, der gibt ze buss v liber.»

4. Bei Verletzungen trägt der Urheber des Streites die Arztkosten; er hat ferner eine gerichtlich festzusetzende Entschädigung für die ausgestandenen Schmerzen, Saumseligkeiten und eine allfällige zurückbleibende Lähmung zu leisten. Wenn der Angegriffene den Angreifer verletzt, so ist der erstere hiefür nicht verantwortlich, ausgenommen bei tötlichem Ausgang oder bei Missetaten, die mit der grossen Busse belegt sind. Diese Bestimmung zeigt, dass das Friedensgeld im Laufe der Entwicklung Entschädigungscharakter angenommen hat. Im Schmerzengeld lebt die Loskäuflichkeit von der Privatrache fort.

«Welcher aber den andern muttwilliglich anfalt, verletzt- oder wundet, ... der anfenger demselbigen, so gern rüwig gsin wäre, wirt, schärer, sumbsäli, schmerzen und lamtag abtragen nach erkanntnuss des rechten .... so soll er dem anfenger geantwort haben und nützit ze antworten schuldig sin bis an den tod und an die gross buss.»

V. Befriedung der Nacht.

Bei Freveltaten zur Nachtzeit verübt, verdoppelt sich die Busse.

«Welcherley fräffel nachts beschechent, darfür soll man zweyfache buss geben.»

VI. Der Gerichtsfrieden.

1. Vor Gericht soll man sich ehrbarer Worte bedienen, Zuwiderhandelnde verfallen einer Busse von einem Pfund unter Vorbehalt der Busserhöhung bei allzu groben Worten.

   «Wann einer vor gericht ze thund hat, der soll sich erbarer worten gebruchen, dann der das nitt thäte, soll dem gericht 1 Pf. verfallen sin. Es möchtend aber die wort so grob sin, ein gericht wurde ine der Oberhand höher ze straffen zubekennen.»

2. Freveltaten in Wort oder Tat vor Gericht sind mit dreifacher Busse belegt.

   «Welcherlei fräfel vor gericht beschehent, es sye mit worten oder werken, die söllent mit dryfacher straff gebüsset werden.»

§ 26. Das Amtsrecht von Münster (1613)

1. Der Beamtenfrieden.

   Wer die Beamten — darunter fallen u. a. der Ammann, der Weibel, der Steuereinzieher, der Kirchenpfleger — in ihrer Amtstätigkeit durch Schmähungen hindert, verfällt einer dreifachen Busse an den Probst.

2. Die gewaltsame Pfändung.

   a) Auf der gewaltsamen Pfändung eines Amtsgenossen steht die Busse von einem Pfund und sieben Schilling.

   b) Die gewaltsame Pfändung eines Gastes wird mit dreifacher Busse belegt. Der Schutz des Gastes erklärt sich aus der Sorge für die Verkehrssicherheit heraus.

   «Aber hand wir gesetzt, wer der ist, so jemand mit Gewalt, one recht pfändt, der sol ein pfund und sieben schilling ze buss geben, und sol ouch dasselb pfand kein kraft haben; es wäre dann mit einem weibel bestättiget.»

   «Es ist ouch hieby geordnet, so jemand ein gast fienge, und den mit eignem sinem gwalt one erlouptnus eins herren oder ammanns als ohne ein weibel pfändet, desselbig soll eine herren dryfaltige buss verfallen sin.»

3. Die Reflexwirkung der Familienrache auf die Zeugnisabgabe vor Gericht.

   Verwandte dürfen, wenn nicht ein Begehren beider Parteien vorliegt, vor Gericht nicht Zeugnis für denjenigen ablegen, den sie zu rächen haben (Art. 56).

4. Der Friedbruch.

   Nach einem Bruch des engern Friedens durch eine oder beide Parteien lebt der Friede wieder auf. Die Parteien stehen nach einem Friedbruch weiter im Frieden. Das Gericht entscheidet, in Verbindung mit der Strafzumessung, die Frage, ob ein Friedbruch vorliegt oder nicht.

Die Wiederaufnahme der gleichen Streitsache nach ihrer gerichtlichen Erledigung, wird als Friedbruch bestraft (Art. 86).

5. Das Klagerecht beim Totschlag.

In erster Linie steht den Sippemitgliedern des Getöteten das Klagerecht zu. Verzichtet die Verwandtschaft des Totgeschlagenen auf die Klage — um sich den Racheweg vorzubehalten —, so soll der Probst klagen.

«.... ob der tod man nit fründ gelassen hätte, so klagen woltend, ussgenommen das erst fürgebot, das sol ein herr in sim kosten tun ....»

6. «Thädung im todtschlag.»

Wenn der flüchtige Totschläger, nach Ablauf der Gerichtstermine, mit dem Probst, der dies allein gestatten kann, sich auszusöhnen wünscht, so muss er zuerst einen Sühnevertrag mit der Sippe des Getöteten abschliessen. Der Probst hat Anspruch auf zwei Dritteile der Loskaufsumme und der Vogt auf ein Dritteil. Ohne Erlaubnis der Gemeindegenossen ist dem ausgesöhnten Totschläger im Flecken Münster der Aufenthalt untersagt.

Der Einfluss der Blutrache äussert sich in dem Privatsühneakt der Parteien, welcher der Aussöhnung mit dem Gemeinwesen vorgeht; weiter in dem nur durch die Gemeindegenossen aufzuhebenden Verbot für den Totschläger, sich auf Gemeindeboden aufzuhalten. Die letztere Bestimmung sucht einem Aufflackern der Rache nach der Aussöhnung, die ja häufig nur äusserlich ist, durch Erschwerung der Annäherungs- und Begegnungsmöglichkeit der Parteien vorzubeugen (Art. 90).

7. Der «Kriegs»-anfang (Art. 100).

Nach dem Amtsrecht von Münster gelten als «Kriegs»-anfang:

a) Der Vorwurf der Lüge,
b) ehrverletzende Bemerkungen,
c) das Anwünschen böser Dinge, wie der Fallsucht, des Fiebers,
d) die Verfluchung,
e) das freventliche Anlaufen mit bewaffneter oder unbewaffneter Hand.

Der Anfänger trägt bei Gegenhandlungen die Bussen beider Parteien.

§ 27. Das Krienser Amtsrecht (1556)

Das Krienser Amtsrecht regelt in zwei ausführlichen Artikeln — die einzigen friedensrechtlichen Bestimmungen— den Beamtenfrieden in Hinsicht auf Ehrenkränkungen.

Bei der feinen, verästelten Ausgestaltung des Friedensrechtes lag es nahe, die Beamten mit einem Sonderfrieden zu umgeben.

1. Wer Beamte in ihrer amtlichen Funktion durch Scheltworte oder ungebührliche Einmischung beeinträchtigt, verfällt einer Busse von zehn Pfund mit Androhung einer Straferhöhung bei qualifiziertem Tatbestand.

   «Wann ouch jemand so fräffen würde, der unsere amptslüt beschelkte, oder inred tätte, so sy ettwas vermog ir empter gebieten, erfordrent oder befelchend und sy das amptshalb thun müssent, dero ein jeder soll eim herren vogt bsalen one gnad zechen pfund ze buss, so das klagt wird; einer oder jemand möchte aber so grob handeln, ein vogt wurde die jrem beschulden nach strafen.»

2. Wer bei Auflehnung gegen die Amtsgewalt — durch Einmischung in Amtssachen, durch tätliches Bedrohen oder Hindern der Beamten in der Ausübung ihrer amtlichen Pflichten — zu «schaden» kommt, der soll ihn selbst tragen. Der Schaden, welcher dabei den Amtspersonen zugefügt worden ist, trägt der Angreifer.

   «So unser Herren amptlüt, das sigend undervögt, weibel, fürsprechen, schetzer oder derglichen .... si aber sich gegen sölichen personen not werende zu wör stellen müssendt und die geschwornen den anfengern schaden zufügten, selbigen schaden sond die anfenger an jnen selbs han. Fügten aber die anfenger den geschwornen schaden zu, den son sy jnen abtragen nach eins herren vogts erkandtnuss und nach gstalt des schadens.»

§ 28. Das Amtsrecht von Malters

1. Der Gerichtsfrieden, die Ehrverletzungen und der Beamtenfriede sind gleich geordnet wie im Luzerner Stadtrecht.

2. Die Ladung aus dem Hause.

   Das Laden eines unter dem Hausfrieden stehenden Genossen in der Absicht, ihn zu bekriegen, wird als Störung des Hausfriedens und als Kriegsanfang bewertet. Die Busse an die Obrigkeit beträgt ein Pfund multipliziert mit der Anzahl der Dachsparren des vom Herausgeforderten bewohnten Hauses. Die Busse an den Kläger ist nicht erwähnt.

   Die Strafzumessung für die bei der Ladung vorkommenden Freveltaten richtet sich nach dem Geschworenen-

brief der Stadt Luzern; zur Nachtzeit verübte Missetaten werden doppelt gebüsst (Art. 53).

3. Das Friedegebot und die Beendigung des Friedenszustandes.

a) Das Friedegebot wird im Auftrag und im Namen der Obrigkeit erlassen. Das Friedebieten ist also ein von oben verliehenes Recht, das zugleich eine Pflicht in sich schliesst.

b) Der Friedenszustand bleibt zunächst bestehen bis zur Urteilsfällung. Inzwischen soll keine Partei die andere weder an Leib noch an Gut beleidigen. Nach der Urteilsfällung dauert der Friedenszustand — wenn nicht durch parteivertragliche Vereinbarung eine Verkürzung eintritt — noch ein Jahr weiter; eine äusserst wirksame Einrichtung für den Fall, in welchem sich eine Partei nicht mit dem Urteil abfinden und zur Selbsthilfe greifen will. Auch wenn die Parteien wegen einer andern Streitsache während dieser Zeit sich bekriegen, machen sie sich des Friedbruches schuldig.

c) Den Parteien stand es aber frei, den Friedenszustand nach der Urteilsfällung durch vertragliche Abmachungen zu beendigen. Eine Partei, die aber fürchtet, dass die Gegenpartei den erledigten Streitgegenstand nach Aufhören des Waffenstillstandes wieder aufnimmt, wird aber schwerlich die Hand zur Friedensaufhebung geboten haben.

Nach dem Amtsrecht von Malters war das Abtrinken des Friedens der vertragliche Weg zur Abstreifung der engern Friedensfesseln.

Das Institut des Abtrinkens des Friedens können wir nur aus dem schon beim Knutwiler Amtsrecht angedeuteten Umstand erklären, dass der Frieden im e. S. als eine Last von den Parteien und ihren Sippen wegen der Strafpotenzierung der über den besonderen Frieden verübten Missetaten empfunden wurde. Aber die Parteien sollen den beengenden Friedenszustand nicht abschütteln, um den alten Streit wieder zu entfesseln — ein Axiom des Friedensrechtes.

«Wann jemand mit dem anderen stössig und ze unfriden wird, da söllendt alle die, so darzukommen by ihren Eyden darzwüschen mitlen und scheiden, so best sy mögent, ouch unpartyisch und ungeferlich, ouch die parthygen in frid nemmen und fried bethen, luth U. gg. Hhr. und Obern Mandaten. Wan ouch personen also mit einanderen in friden und in recht käment, es wäre glich fribruch klagt oder nicht, so soll der frid zwüschen ihnen bliben und bestan bis usstrag des rechten, also, das kein theil harzwüschen weder an lib, ehr noch gut beleidigen solle. Wenn den der handel umb ihren span, ouch umb den friden mit recht

usgesprochen wird und was urthel und recht gibt, dem sollend beyde theil geleben. Und ob man ouch glich den friden abtrunke, als man wohl tun mag, so soll er dannoch noch über dasselbig hin noch 24 stund wären. Trunke man aber ihne nit ab, so soll er dannoch noch demselbigen ein gantzes Jahr wären.»

§ 29. Das Herrschaftsrecht der Edlen von Trostberg (1346)

(Vogteiöffnung von Dagmersellen)

I. Der Totschlag.

Beim Totschlag soll die Sippe Klage beim Gericht erheben. Unterbleibt diese — zieht die Verwandtschaft den Racheweg vor — so sollen die freien Gerichtsgenossen klagen; offenbar darum, damit die Herrschaft zu ihrem Bussgeld gelangt. Die Freien üben also die Funktion einer Friedensanwaltschaft aus.

«Item weri aber das sich gefügti das einer liblos getan wurdi in dem dorf ze tagmersellen den mugent sin frund zu dem gerichte füren vnd das recht da suchen vnd hin wyder hein füren vntz das Inen har vmb das recht verlanget, weri aber das die fründ das nit tun wöltent so sollent es die frygen tun.»

II. Körperverletzungen.

1. Wunden.

Blutruns ist bedroht mit einer Busse von neun Pfund an den Kläger und siebenundzwanzig Pfund an die Herrschaft.

«Item aber ist z. w. wer den andren blutruns machet oder herd felligmachet, der bessret dem kläger viiij Pf. vnd der herrschaft xxvij Pf.»

Schwere Arten der Körperverletzungen, Verwundungen auf die Tiefe eines Gelenkes, sind belegt mit siebenundzwanzig Pfund an den Kläger und einundachtzig Pfund an die Herrschaft.

«Item aber ist z. w. werden andren wundet eines gleiches tief der bessret dem Kleger xxvij Pf. und der herrschaft drist- und als vil vf ir gnad.»

2. Schläge.

(Im scharf juristischen Sinne sind diese zwar nicht unter die Körperverletzungen, sondern unter die Körpervergreifungen einzureihen).

Das Herrschaftsrecht unterscheidet Schläge mit bewaffneter und unbewaffneter Hand. Die Schläge mit bewaffneter Hand sind mit einer höhern Busse belegt.

«Item ist z. w. wer den andren mit gewaffenter hand slecht, der bessret dem Kleger iij Pf. vnd der herschaft viiij Pf.»

«Item weri aber das einer den andern schlügi mit der fust oder im in sin har viel, der bessert dem Kleger 1 Pf. vnd der herschaft 11j Pf.»

3. Zwischen Wundtaten und Schläge können wir den Wurf eines Steines, der eine Wunde oder bloss einen Schlag zur Folge haben kann, einschieben. Nur ausnahmsweise wird der Tod auf einen Steinwurf eingetreten sein.

«Item wirfet einer einen mit einem steine oder mit andren waffen, triffet er ine, wie denn der wurf geratet, so sol er dem kleger bessren als obgeschriben stat, vnd der herschaft dristund als vil, ...»

III. Anlässige Handlungen.

1. Wer das Messer zuckt, «bessert» dem Kläger fünf Schilling und der Herrschaft fünfzehn Schilling. Die gleiche Busse trifft denjenigen, der auf eine andern körperlich eindringt und ihn bedrängt.

«Item ouch i. z. w. wer messer zucht in dien twingen vnd gerichten, so sol er bessern dem Kleger v. ss. vnd der Herrschaft xv. ss. dess selben glich wer vber den andern tringet, rürt er in nit, dess sol er bessern ze gelicher wis, tut er aber fürer über das utz, das sol er ablegen nach des twinges recht.»

2. Als anlässige Handlung erscheint auch das Ergreifen eines Steines (ohne zu werfen), worauf die höchste Busse steht.

«. . . . hett aber ein stein vff in zorn, der den stein vberhebt vnd nit wirfet, der sol das bessren mit der aller höchsten buss.»

3. Der Anfänger hat die Bussen allein zu tragen, d. h. auch für die Bussen, welche die Gegenpartei verschuldet hat, aufzukommen.

«Item ist es ze wissen vnd von alter har komen, wer mit dem andern ein krieg an vahet . . . . ., die oder der sullent harumb die bussen, so harumb verfalen sind, beid geben vnd tragen . . . . .»

IV. Hausfriedensbruch.

Das einfache Eindringen in ein Haus oder unter dessen Vordach, gegen das Verbot eines Hausbewohners oder in feindseliger Absicht, ist bedroht mit einer Busse von drei Pfund an den Kläger und mit einer solchen von neun Pfund an die Herrschaft. Dem ist gleich gesetzt die Verübung eines Frevels unter dem Dach zur Tageszeit. Die Busse ist von jedem Dachsparren zu entrichten. Bei Nacht und Nebel — Befriedigung der Nacht — ist die Busse auf das Dreifache erhöht. Der Frevel unterliegt als solcher noch einer besondern Strafverfolgung.

«Item wer den andern vberluffe oder keinen freven begieng vnder sinem schopff oder in sinem huse vnbervolget des rechten bi tage, der sol dem kleger bessren von ieklichem rafen iij Pf. vnd der herschaft viiij Pf. von jeklichem rafen. Weri aber dz einer ein sömlich frevel begieng bi nicht vnd bi nebel vnvervolgt des rechten, der sol bessren dem kleger von ieklichem rafen viiij Pf. vnd der herschaft xxvij Pf. von ieklichen rafen.»

V. Gerichtsfrieden.

Wer in den für Richter und Urteilsfinder bestimmten Raum eindringt oder während der Gerichtssitzung einen Gerichtsgenossen mit Worten oder mit Werken beschimpft, der büsst dies der Herrschaft mit der höchsten Busse.

«Item aber ist ze wissen wenn der richter ze gericht sitzet vnd er den stab in einer hand hatt, vberluffe in die (da) ieman oder die rechtsprecher oder si schmachti mit worten oder mit werken, der sol bessren der herschaft die allerhöchsten buss.»

3. Abschnitt.

Das Friedensrecht in den Hof- und Twingrechten

Das ausführliche Friedensrecht in den Herrschafts- und Amtsrechten macht eine ausgedehnte Friedensordnung in den Hof- und Twingrechten überflüssig. Die wenigen friedensrechtlichen Artikel zeigen aber, dass der Friedensgedanke auch in den engsten bäuerlichen Kreisen verankert war.

§ 30. Der Frieden in den Hofrechten: Emmen, Greppen, Knutwil, Luthern, Schwarzenbach und Weggis

1. Das Friedegebot.

Im Twingrecht von Schwarzenbach finden wir das Friedegebot angeführt: wenn Streit entsteht, hat jeder Hinzukommende die Pflicht, Frieden zu gebieten. Den Friedverweigernden soll man ergreifen und der Gefangenschaft des Probstes von Münster überantworten.

«Ob auch zweytracht, misshellung, stöss oder span, sich daselbsten zwüschend biderben Leüten erhuebend, soll dan jeder bei seinem Eid lauffen, da fried biethen, heüschen und scheiden. Und ob sach wäre, dass einer oder mehr so gar ungeschicykt wärend, und kein frid gen noch halten woltent, zu denen soll man griffen, gfänklich angreifen und in eines Herren Probsts Gefangenschaft antworthen.»

2. Der Gerichtszwang.

a) Im Hofrecht von Knutwil finden wir das Verbot, vor einem fremden Richter Recht zu suchen.

«Die Lüt des Hofs sollen nienen Gericht nemmen, den im Hof.»

b) bei Ansprüchen aus Leib und Ehre gegen einen Genossen wird im Twingrecht von Luthern der Gerichtszwang nicht aufrecht erhalten. Man kann auch bei einem andern Gericht Recht suchen.

«Es soll auch keiner, der im Twing sässhaft ist, Gastgericht über einen anderen Twingsgenossen halten lassen, es seye dann sach, dass einen lybsnoth darzue tribe, oder ihne betreffe sein Ehr und Gut zu beschirmen.»

c) Im Hofrecht von Weggis ist der Satz aufgestellt: wer für eine begangene Freveltat Sicherheit für die gerichtliche Erledigung und für die Erfüllung des Urteils leistet, bleibt mit Ausnahme der Bussfälligkeit unangefochten. Der Sicherheitsverweigernde soll von Ammann, Vogt und den Genossen zum Rechtnehmen gewiesen werden.

«Wer das ein frevenheit begat zu Wägis in vnsrem hof, mag der fertrösten vm die frevenheit, die er da getan het, so sol man in nienent fvrer fechen noch büssen wan ze Wetgis in dem Hof nach vnseres Hofs recht. Wer aber dz ein man ein vnfvg tetti in vnsrem Hof ze Wetgis vnd aber der nvt vertrösten wöllti, den sol ein amman vnd ein vogt vnd die genossen, die in dem hof sint, die sönt ein andren helfen, dz si den man wisen, dz er zv dem rechten standi vnd den gerichten gehorsam si.»

3. Der Gerichtsfriede.

Twinggericht von Luthern: auf Ehrbeleidigungen vor Gericht steht die zweifache Busse.

«Welicher den anderen vor gericht zu redt oder einem Geschwornen, der ist zweyfachte buss verfallen.»

4. Gewalttätige Freveltaten.

Hofrecht von Greppen: wer innerhalb des Hofbezirkes Freveltaten verübt, zahlt als Busse an den Kläger neun Schilling und an den Vogt ein Pfund und sieben Schilling.

««Wer ouch in disem hof dem andren gewaltlich vnt freventlich ze leit tvet vnt wirt dz eim vogt klagt, so ist die bves vij Pf. vnt eis pfunt vnt eim secher viiij Pf.»

5. Der Hausfriedensbruch.

Hofrecht von Weggis: Freveltaten im Hause eines andern werden mit dreifacher Busse bestraft.

«Vnd wer dem andern na lvft older iagt vnd im ze leit tvt vnder rvssigem rafen, dz ist drivalti bvs, dz ist siben schilling vnd eis pfvnt.»

6. Die Geleitspflicht.

Der Vogt hat die Pflicht, einen aus dem Hofbezirk wegziehenden Genossen bis in das nächste Gericht zu begleiten und vor allfälligen Rache- und Fehdehandlungen zu schützen.

Hofrecht von Emmen:

«Wann ouch ein gnoss vssert dem zwing hinweg ziehen wöllte, so sol inne ein vogt beleiten mit lütten vnd mit gutt bis in das nächst gericht....»

4. Abschnitt.

Schlußfolgerungen

Das luzernische Friedensrecht bildet eine gradlinige Fortsetzung dessen, was in der germanischen Rechtswelt begonnen wurde. Die Wurzel ist die gleiche. Der angestammte Sinn, die alten Kräfte sind wirksam geblieben: kein Bruch mit der deutsch-germanischen Ordnung. Das luzernische Friedensrecht wird überschattet von den innern Geschicken des deutschen Rechtslebens.

Den Friedensgedanken des luzernischen Rechts im einzelnen können wir nicht vollständig erfassen. Die Mangelhaftigkeit der Quellen empfinden wir mehr als an einer Stelle. Doch über die Auffassung im grossen und ganzen kann kein Zweifel herrschen.

Das Resultat unserer Untersuchungen können wir in eine strafrechtliche und in eine verfassungsrechtliche Seite gliedern.

§ 31. Der luzernische Friede im allgemeinen Strafrecht des Mittelalters

I. Begriff der Missetat.

1. Der Satz «nulla poena sine lege» ist in den luzernischen Rechtsquellen nicht durchgeführt. Der Richter kann neben den gesetzlichen neue strafbare Tatbestände aufstellen (vergl. S. 93).
2. Weil jeder Bürger ein Friedensorgan ist, erscheint ein Unterlassungsdelikt, ein Vergehen, begangen durch die Nichterfüllung einer rechtlichen Pflicht, besonders ausgebildet, nämlich die Unterlassung, den streitenden Parteien Frieden zu gebieten, wird vom Recht missbilligt (vergl. S. 42 f u. 94 f).
3. Der Gegensatz zwischen ehrlichen und unehrlichen Sachen ist in den luzernischen Rechtsquellen scharf herausgeschält (vergl. S. 33).

II. Die Teilnahme.

Das Luzerner Recht steht auf dem Standpunkt, dass jeden Mittäter die angedrohte Strafe trifft (vergl. S. 88).

III. Die Begünstigung.

Die Quellen setzen bestimmte Begünstigungshandlungen, die Unterstützung des Verbrechens nach der Tat, unter Strafe, so das Hausen und Hofen, das Speisen und Tränken des friedbrüchigen Missetäters (vergl. S. 71). Der Begünstiger wird in der Regel milder bestraft als der Missetäter (vergl. S. 35).

Die Notwehr.

Die rechte Notwehr ist die Verteidigung gegen bewaffnete, das Leben bedrohende Gewalt (vergl. S. 54 f).

Jede Gegenhandlung auf eine anlässige Handlung mit Waffen erscheint als ein Akt der Notwehr (vergl. S. 108).

Ferner liegt Notwehr vor bei Tötung des ertappten Ehebrechers; im luzernischen Recht wird die sofortige Rechtsverklarung nicht gefordert (vergl. S. 56 u. 88).

Zur Notwehr gehört weiter die Abwehr des Hausfriedensbrechers (vergl. S. 55 u. 84). Die Notwehr gegenüber dem Hausfriedensbrecher ist in zwei Quellen dadurch eingeschränkt, dass vorher ein ausdrückliches Betretungsverbot erlassen werden muss (vergl. S. 56 u. 68). Beim Einschleichen zur Nachtzeit wird aber die verbrecherische Absicht zum vorneherein als erwiesen angenommen (vergl. S. 55 u. 68).

Als ein Angriff auf den Frieden des Hauses stellt sich auch das Herausfordern des Hausherrn aus dem Hause dar (vergl. S. 99).

Auch die Tötung des Wegelagerers erscheint als Notwehrhandlung (vergl. S. 87).

In einer Quelle ist dem Hausfrieden ein Gartenfriede mit dem entsprechenden Selbsthilferecht nachgebildet (vergl. S. 55).

Bei einem Teil der Quellen liegt der Gedanke zugrunde, dass die Notwehrhandlung die Rache herausfordere. Daher wird der Satz ausgesprochen, dass der Angegriffene nicht der Rache preisgegeben sei, wenn er sich zur Wehr setzt (vergl. S. 87). In einer Quelle wird eine Scheinbusse für die Notwehrhandlung verlangt, weil durch sie die öffentliche Ruhe gestört wurde; man wollte eine an sich strafbare Tat nicht straflos ausgehen lassen (vergl. S. 84).

V. Der Anlass.

Diejenigen Handlungen, welche wir heute unter den Versuchsbegriff einreihen, sind im mittelalterlichen Strafrecht zu selbständigen Handlungen, zu den sog. anlässigen Handlungen, ausgebildet, wie das Messerzucken, Stösse, Ausholen zum Schlag, das Auffahren gegen den Gegner, die Wegsperre usw. (vergl. S. 37, 84, 86, 89, 90, 92, 96, 98, 102).

Hat jemand den «Urhap» eines Streites gemacht, so reiht sich in der Folge Verletzung an Verletzung, denn die unmännliche Auffassung, dass man beim Schlag auf die eine Backe auch die andere hinhalten soll, hat man unsern Verfahren nicht zumuten können. Man hat es hier offenbar mit einem Ueberrest des alten Racherechtes zu tun. Aus dieser Erfahrung heraus sucht man den Grund des Streites auf. Das Recht reagiert gegen das zuerst gesetzte Unrecht.

Der Grund der Strafbarkeit jener Tatbestände, die wir unter dem Begriff anlässige Handlungen zusammenfassen, liegt im Angriff auf das Friedensrecht. Jene Handlungen tragen friedensgefährliche Eigenschaften in sich, die in einer waffenfreudigen Zeit bei ungenügender Staats- aber ausgebildeter Selbsthilfe besonders gefährlich sich auswirken konnten. Der präventive Zug im Friedensrecht verlangt die Strafbarkeit der anlässigen Handlungen, freilich ohne Berücksichtigung der Beweggründe.

Bei Gegenhandlungen zahlt der Anfänger beide Bussen, sowohl für sich, als auch für seinen Gegner. Die Abwehr ist auf jeden Fall strafwürdig; die Quellen scheuen sich aber, den Herausgeforderten für seine Handlung haftbar zu machen. Beide Bussen werden daher dem Veranlasser des Streites auferlegt (vergl. S. 46, 84, 89, 90, 102).

VI. Die subjektive Seite im Verbrechen.

Das mittelalterliche luzernische Friedensrecht steht mitten im Flusse der Entwicklung von der reinen Erfolgshaftung nach der immer stärker werdenden Berücksichtigung des Verschuldensprinzipes. Der Grad der Berücksichtigung des subjektiven Elementes ist in den Quellen verschieden. Die Abgrenzung zur ungewollten Missetat erfolgt immerhin noch häufig nach äussern Merkmalen (vergl. z. B. S. 32 f).

Der Tatbestand umfasst in den Quellen mit wenigen Ausnahmen nur die äussere Erscheinung des Verbrechens. Der subjektive Tatbestand wird auf Grund des objektiven gewonnen (vergl. S. 35 f). In formellrechtlicher Beziehung kennt das Mittelalter beispielsweise den Versuch nicht, weil die Willensseite im Verbrechen zu wenig Beachtung findet; der

Friedensgedanke, welcher sich vorzüglich auf äussere Momente konzentriert, durchzieht im Grundton alle Strafbestimmungen (vergl. z. B. S. 32 f).

In der luzernischen Rechtssprache wird die verbrecherische Absicht mit dem Wort «freventlich» gegeben, welches das bewusste Hinwegsetzen des Täters über die Rechtsvorschriften ausdrückt. Dem Wort «Frevel» kommt aber auch hie und da die Bedeutung des Affektes zu (vergl. S. 33).

Beim Angriff durch Worte oder Werke geht die verbrecherische Absicht auf Kränkung oder Verletzung des Gegners (vergl. S. 39 f).

Bei den Tatbeständen der Beleidigung, Bedrohung und des qualifizierten Hausfriedensbruches ist die feindliche Gesinnung Voraussetzung der Strafbarkeit. Ein im Scherz ausgesprochenes Schimpfwort bleibt straflos, ebenso der Eintritt in ein fremdes Haus ohne verbrecherische Absicht, wenn ein Betretungsverbot nicht vorliegt (vergl. S. 39 f, 55 f, 68, 77 u. 84).

Bei Tötungen und Verwundungen wird die feindliche Gesinnung hervorgehoben (vergl. S. 32 f).

VII. Die Verbrechenskonkurrenz.

1. Die Quellen lassen mehr die Einheit als die Mehrheit der Verbrechen hervortreten (vergl. z. B. S. 48).
2. Die Befriedung gewisser Orte und Personen verfolgt nicht die Umwandlung einer straflosen Tat in eine strafbare, oder den Zweck, zu einer strafbaren Tat noch einen weitern strafbaren Tatbestand zu gesellen (Erfolgsdelikt + Friedbruch), sondern die Qualifizierung der Missetat zu einer schwerern. Friedbruch und Erfolgshandlung werden zu einer Einheit zusammengezogen (vergl. S. 48, 61, 99, 102 u. 105). Beim qualifizierten Hausfriedensbruch, der eine Mehrheit von Vergehen darstellt, werden z. B. die einzelnen Handlungen zu einem einzigen Delikt vereinigt (vergl. S. 77 u. 84).

VIII. Das Strafsystem.

1. Wesen und Zweck der Strafe.

Unter dem Druck der immer stärker werdenden Betonung der öffentlichen Seite des Strafrechts ist im Laufe des 13. u. 14. Jahrhunderts die Leistung an den Verletzten hinter der Leistung an den Staat zurückgetreten (vergl. S. 91). Zu dem Friedenscharakter in der Leistung an die öffentliche Gewalt kommt die Strafidee hinzu.

Durch das Aufkommen des Stadtfriedens und des Eindringens des dem einheimischen Recht unbekannten

Talionsgedankens treten häufig an Stelle der Geldbussen peinliche Strafen, die wesentlich zur Abschwächung des Racherechtes beigetragen haben. Das Einsickern der peinlichen Strafe in das städtische Friedensrecht fällt umso mehr in Betracht, weil die Tendenz herrscht, den Kreis des Stadtfriedens über das ursprüngliche Gebiet hinaus zu erweitern (vergl. S. 47). Besonders die Talion, die im luzernischen Recht bei Tötung, Körperverletzung und falscher Anklage Anwendung fand, sind Mittel zur Bekämpfung der Rache. Den Verzicht auf das Racherecht erträgt man leichter, wenn man darauf zählen kann, dass dem Missetäter die Tat in gleicher Weise vergolten wird (vergl. S. 33 f, 36 u. 95).

2. Die arbiträre Strafgewalt.

Die arbritäre Strafgewalt begegnet uns in der Wendung: nach Gnade richten, d. h. der Missetäter wird nach der Rechtssatzung straffällig, aber der Gerichtsherr darf Gnade üben und eine geringere Strafe verhängen oder die Tat straflos ausgehen lassen (vergl. S. 48, 52 u. 82). In einer Quelle findet sich ein direktes Verbot für ein solches Richten nach Gnade, damit die verletzte Partei nicht mit etwelchem Rechte zur Rache schreiten kann (vergl. S. 74).

3. Abstufung der Strafe nach dem Personenstand.

a) Alter: für jugendliche Personen sind mildere Strafen im Gebrauch (vergl. S. 53).

b) Geschlecht: die Frauen geniessen eine bevorzugte Stellung (vergl. S. 53).

c) Stand: der Fremde wird in der Regel härter bestraft als der Einheimische (vergl. S. 82). Geistliche unterstanden im Prinzip dem kanonischen Recht; diese lex fori wurde aber durch eidgenössisches und städtisches Recht durchbrochen (vergl. S. 53 u. 76). Die Juden sind, wie es scheint, anfänglich in der Stadt Luzern als Vollbürger behandelt worden; später verloren sie aber diese privilegierte Stellung (vergl. S. 33).

4. Die Friedlosigkeit und ihre Abstufung.

a) Als Bezeichnung für die Friedlosigkeit erscheinen die Worte «ehr- und rechtlos» und der Ausdruck «Huldverlust» (vergl. S. 32, 49 f, 61 u. 79 f).

b) Voraussetzung der Friedlosigkeit ist regelmässig ein gerichtliches Urteil. In einigen Fällen macht die handhafte Tat den Missetäter friedlos (vergl. S. 56, 71 und 88).

c) Wirkungen der Acht.

Der Friedlose ist aus der Gemeinschaft der Genossen ausgeschlossen. In der Verrufungsformel ist stets das Unterstützungsverbot erwähnt (vergl. S. 71 f).

Die Friedlosigkeit des Totschlägers tritt uns in abgeschwächter Gestalt entgegen: der flüchtige Totschläger wird nicht jedermann, sondern nur den Freunden des Toten erlaubt, der Mörder hingegen wird jedermann erteilt (vergl. S. 71 f u. 88).

Die Acht fand nach aussen ihren schärfsten Niederschlag im Niederbrechen des Hauses des Geächteten, der sog. Wüstung, der wohl folgender Gedanke zugrunde liegt: Der Missetäter soll nicht durch den Hausfrieden vor der Strafe geschützt sein. Im Hintergrund wird auch der sakrale Gedanke mitgespielt haben, Versöhnung mit Gott durch Vertilgung alles dessen, was an den Missetäter und die Missetat erinnert, herbeizuführen. Das Haus gilt als infiziert vom Verbrecher (vergl. S. 33 f, 64 u. 79). Später trat an Stelle des Niederreissens des Hauses der Vermögenseinzug zu Gunsten des Staates. Verschiedene Gründe werden zum Verschwinden der Sitte des Hausabbrechens geführt haben: die Möglichkeit des Rückkaufes vom Unfrieden in den Frieden; dann wird die häufig eingetretene Zerstörung von Häusern das Missliche dieser nur zur Verunstaltung der Stadt dienenden Vornahme gezeigt haben; ferner die stärkere Bauart der Häuser (vergl. S. 83).

d) Stufen der Friedlosigkeit.

Fusst die Acht auf einem gerichtlichen Urteil, so gilt sie zunächst nur für den Bezirk des betreffenden Richters. Durch Verträge mit den Waldstätten und andern Orten der Eidgenossenschaft hat der Stand Luzern unter Gewährung des Gegenrechtes die Aechtung auch in deren Gebiet rechtskräftig gemacht (vergl. S. 73 f).

Eine beschränkte Acht ist der im Stadtrecht von Sursee bei Schlägen und andern Vergehen eintretende Verlust der Huld des Stadtherrn. Der Friedlosgelegte hat noch sechs Wochen Zeit, die Huld des Herrn wieder zu gewinnen (vergl. S. 79 f).

e) Ablösung der Friedlosigkeit.

Mit Ausnahme der schwersten Fälle ist die Acht ablösbar gewesen. Solche Fälle waren anscheinend im

Stadtfriedensrecht der Mord — heimlicher Friedbruch — (vergl. S. 72) und im Herrschafts- und Amtsrecht der Totschlag (vergl. S. 88).

Die Ablösbarkeit der Acht bei Totschlag und qualifizierten Körperverletzungen wird im Stadtrecht erst in den Quellen des 15. Jahrhunderts erwähnt. Daraus darf allerdings nicht mit Sicherheit gefolgert werden, dass bis zum 15. Jahrhundert ein Ablösungsanspruch nicht bestanden habe (vergl. S. 52 f, 58 u. 83).

Der Geächtete musste sich zuerst mit der verletzten Partei und nachher mit dem Gemeinwesen aussöhnen (vergl. S. 52 f u. 98).

5. Die Todesstrafe.

Der Stadtfrieden bedroht Tötungen und Verwundungen im Frieden mit Todesstrafe (vergl. S. 32 ff u. 52).

6. Die Verstümmelungsstrafen.

Sie beruhen auf dem Talionsgedanken. Die Quellen kennen die Verstümmelungsstrafe nur bei Verletzung des Friedens durch Verwundung, wo die Strafe des Handverlustes eintritt. In einigen Quellen ist die Ablösbarkeit dieser Strafe ausdrücklich erwähnt, doch darf man bei andern Quellen, wo die Ablösung nicht erwähnt ist, nicht ohne weiteres auf deren Fehlen schliessen (vergl. S. 36, 79 u. 83).

7. Die Verbannung.

Im Laufe des Mittelalters hat die Verbannungsstrafe, eine Absplitterung der Acht, unter dem Einfluss des Stadtfriedens eine grosse Bedeutung erlangt. Frühzeitig trat zum Strafcharakter der Sicherungsgedanke hinzu: Die Verbannung ist ein wirksamer Schutz der Friedensgemeinde vor dem Missetäter. Sie ist zugleich das einfachste Mittel, um Gewalttaten zwischen den Parteien zu verhindern. Zudem werden durch die Verweisung keine Kosten verursacht (vergl. S. 43, 53, 59, 69, 70, 80 u. 83).

Neben der lebenslänglichen Verbannung, die dann eintritt, wo sie eine peinliche Strafe ersetzt, gibt es eine Verbannung auf bestimmte Zeit. Die Verbannung ist häufig Ersatzstrafe (vergl. S. 32, 34 u. 35).

8. Die Ehrenstrafe.

Als Ehrenstrafe erscheint die Verbannung des Missetäters, wenn sie auf Verlangen eines verletzten Friedensgenossen an Stelle einer Geldbusse tritt. (Vergl. S. 69 f).

9. Die Geldbusse.

Unter Busse verstehen die Quellen sowohl die Leistung an die verletzte Partei wie diejenige an das Gemeinwesen (vergl. die Bussenbestimmungen der einzelnen Verbrechen). Das Kompositionensystem der germanischen Volksrechte macht auch durch das Mittelalter hindurch seinen Einfluss geltend in der Loskäuflichkeit der Rache gegenüber dem Verletzten und dem Gemeinwesen (vergl. 52 f u. 71). Im 15. Jahrhundert lebt dieser Gedanke in umfassender Weise fort im Schmerzengeld bei Körperverletzungen (vergl. S. 96).

Bei Vermögensdelikten ist die Busse an den Verletzten zugleich Schadenersatz und Strafe (vergl. S. 93).

Wenn die Missetat besonders schwer war, kam man dazu, die festen Bussen aufzugeben und eine Busserhöhung eintreten zu lassen (vergl. S. 95).

Mit der Geldbusse steht im engen Zusammenhang das Institut der Trostung. Für jeden Angeklagten und Verurteilten musste, wenn Haft, Pfändung und andere derartige Massregeln vermieden werden sollten, sich einer oder mehrere belangbare Männer als Bürgen stellen. Der Angeklagte kann aber auch selbst Sicherheit leisten (vergl. S. 48 f u. 63 f).

IX. Strafanwendung.

1. Die Voraussetzung.

Bei Vergehen gegen Privatpersonen setzt die Bestrafung ursprünglich eine Klage der verletzten Partei voraus. Die Klageerhebung steht im allgemeinen im Ermessen der Partei (vergl. S. 51 f, 90 u. 101). Durch das Rache- und Fehdeverbot innerhalb eines bestimmten Gerichtskreises und die in den Urfehden stets wiederkehrende Verpflichtung für die Parteien, beim einheimischen Richter Recht zu suchen, ist aber ein wirklicher Klagezwang ausgesprochen (vergl. S. 41 f, 48 f, 58, 65 f u. 104 f).

Die Offizialklage muss überall dort ausgebildet gewesen sein — im Amtsrecht von Münster lässt sich das nachweisen — wo dem Gemeinwesen oder der Obrigkeit ein Anspruch auf eine Geldbusse zustand (vergl. S. 98 und 101).

Für die Vergehen gegen den Bestand des Gemeinwesens gibt es im Stadtrecht von Luzern eine Art Popularklage: eine Anzeigepflicht bei Kenntnis von hoch- oder landesverräterischen Umtrieben (vergl. S. 61).

2. Die Bestrafung.

Das Mass der Strafe richtet sich entweder nach unabänderlichen Strafansätzen oder nach richterlichem Ermessen (vergl. die Strafen der einzelnen Verbrechen und die arbiträre Strafgewalt auf S. 110).

X. Die Blutrache und Fehde.

1. Gegenstand der Rache und Fehde war die Verletzung individueller Rechte auf Leben, Leib, Ehre und Eigentum, insofern die Verletzungen derart waren, dass ein Ersatz ausgeschlossen war (vergl. S. 74 f).

Eine allgemeine Anerkennung des Fehderechtes liegt schon in der Vorschrift, dass neu in den Stadtfriedensverband eintretende Bürger keine Fehde mit sich bringen sollen (vergl. S. 27 f u. 78).

2. Die Beteiligung der Blutsfreunde an der Fehde wird im Mittelalter auf einen bestimmten Verwandtenkreis begrenzt (vergl. S. 69 u. 90).

3. Voraussetzung der rechtmässigen Fehde gegen Friedensgenossen ist in der Regel die Klage, gegen Ausleute die vorangehende Warnung, den Friedenskreis zu betreten (vergl. S. 40 f, 54 u. 81). Ein Vertrag der Stadt Luzern mit den Waldstätten gestattet die Fehde als Rache für Totschlag, Wunden und Schläge, allerdings nur am Täter selbst und nicht an seinen Blutsfreunden (vergl. S. 74 f).

Beim flüchtigen Totschläger ist die Aechtung Voraussetzung der Blutrache. Den Freunden des Toten wird der Leib des Totschlägers zuerteilt (vergl. S. 54 u. 71 f).

In bestimmten Fällen gestatten die Rechtsquellen die Rache am Täter auf handhafter Tat, z. B. die Rache des Ehemanns gegenüber dem handhaften Ehebrecher. Die Tat macht den Täter friedlos (vergl. S. 56).

4. Wenn die Gemeinwesen das Fehderecht als Rechtseinrichtung anerkennen, so haben sie doch die Tendenz, eine zu weit gehende Ausübung dieses Rechtes zu verunmöglichen. Man erfindet Mittel, um den Ausbruch von Fehden zu verhüten und bereits begonnene beizulegen. Mittel zur Bekämpfung und Einschränkung der Rache und Fehde sind namentlich:

a) ein ausdrückliches Fehdeverbot (vergl. S. 41 f u. 59);
b) die Ausschliessung der Selbsthilfe (vergl. S. 58, 61, 73 und 76);
c) das sichere Geleit zum Gericht (vergl. S. 62);
d) beim Totschlag ist die Rache nur am Geächteten erlaubt. Die Verwandten des Totschlägers sind ausser Acht und

Rachekreis. Das Band der Sippe wird durch die Aechtung zerrissen (vergl. S. 56 u. 74 f);

e) dem Totschläger kann verwehrt werden, den Friedekreis zu betreten, trotzdem er sich mit der verletzten Partei und der Obrigkeit ausgesöhnt hat. Das Verbot soll einem Aufflackern der Rache vorbeugen (vergl. S. 98);

f) die Verfolgung des Verbrechers durch das Gemeinwesen (vergl. S. 76, 98 u. 101).

g) das Friedegebot, das zur Beilegung bereits ausgebrochener Fehden dient (vergl. S. 42 f und 94 f).

h) das Waffenverbot (vergl. S. 35 f).

XI. Die Sühne.

1. Die Sühne ist zunächst die Versöhnung des Missetäters mit der verletzten Partei, aber auch die Aussöhnung des Verbrechers mit der Staatsgewalt. Die Aussöhnung geht in der Regel aussgerichtlich vor sich. Die Klage vor Gericht schliesst gewöhnlich die Aussöhnung aus (vergl. S. 37, 52 f, 71, 83, 88 und 98).
2. Eine Aussöhnung des Missetäters mit der verletzten Partei vor Gericht kennt nur das Stadtrecht von Sursee, wo dem Richter das Recht zusteht, einen Sühneversuch vorzunehmen (vergl. S. 81). In den übrigen Rechten geht die Klage auf Verwirklichung der Strafandrohung. Der Verletzte hat die Wahl zwischen Sühne und Klage (vergl. S. 51 f).
3. die Sühne wird herbeigeführt durch Einigung der Parteien unter Vermittlung von Zwischenpersonen; in Sursee kann dies durch den Richter geschehen (vergl. S. 81). Ob in den Fällen, in denen die Sühne nicht durch den Richter vorging, Anzeige an das Gericht verlangt wurde, geht aus den Statuten nicht hervor (vergl. S. 94).

   Im Friedegebot steckt der Befehl zur Aussöhnung (siehe unten).
4. Als Form der Sühne erscheint das Abtrinken des Friedens und das Beschwören der Urfehde (vergl. S. 48 f u. 100).

XII. Das Friedegebot.

1. Im Friedensrecht wird grosses Gewicht auf Prävention gelegt; vorbeugende Bestimmungen durchziehen das ganze Friedensrecht. Das alte Recht kennt in weitgehendem Masse die Pflicht des Individuums zum Handeln, Helfen, Verhüten; jeder Angehörige des Friedensverbandes ist ein Organ der öffentlichen Sicherheitspolizei (vergl. S. 42 f, 46 ff, 94 f, 104, 144 ff und 160).

2. Das Friedegebot bezweckt eine Verstärkung des allgemeinen Friedens durch ein Parteigelöbnis mit dem Inhalt, die Selbsthilfe auszuschliessen und den Streit dem richterlichen Entscheide zu unterwerfen. Das Friedegebot liegt im Interesse der Wahrung des allgemeinen Friedens. Durch den gebotenen Frieden werden tätliche Zwistigkeiten schon bei ihrem ersten Ausbruche im Keime erstickt, fortgesetzte Befehdungen und Friedensstörungen, wie sie aus einer Rauferei hervorgehen können, unterdrückt. Während des Waffenstillstandes kühlen sich die Leidenschaften ab; die Parteien sind eher zur Sühne geneigt. Durch das Friedegelöbnis erhält jede zuwiderlaufende Handlung einen höhern Grad der Strafbarkeit (vergl. S. 42 f u. 46 f).
3. Der gebotene Friede ist ein selbständiges, aus den speziellen Bedürfnissen einer rauflustigen Zeit herausgewachsenes Friedensinstitut. Die selbständige Stellung des gebotenen Friedens ergibt sich aus der ausdrücklichen Rechtspflicht, Frieden zu gebieten, wobei der Friedbietende unter Straffolge zur strengen Unparteilichkeit angehalten ist (vergl. S. 94).
4. Anfänglich stand das Recht, Frieden zu gebieten, jedem zu, Frauen, Kindern und Gästen; später verengerte sich der Kreis auf die Friedensgenossen (vergl. S. 43 u. 47).
5. Der gelobte Friede gilt auch für die Verwandten der Parteien, soweit sie zur Rache mitberechtigt und verpflichtet sind. Der Friede der Verwandten musste anfänglich gesondert geleistet werden; später sind die Verwandten im Friedensgelöbnis der streitenden Parteien miteingeschlossen. Aus den Quellen geht nicht klar hervor, ob der Wirkung nach ein Unterschied zwischen dem auf den Verwandtenkreis ausgedehnten und dem zwischen den Parteien bestehenden Frieden gemacht wird: ob die Magen nur wegen der befriedeten Sache Frieden halten müssen oder ob sie, wie die streitenden Parteien, sich jeder Streithandlung, gleich welcher Ursache, enthalten müssen (vergl. S. 48 und 63 f).
6. Die Quellen kennen zwei Formen des Friedensgebotes: das Scheiden der Parteien durch körperliches Dazwischentreten — die ältere Form — und das Friedegebot in Worten (vergl. S. 42, 46 ff u. 94).
7. Der Frieden wird zunächst bis zum gerichtlichen Austrag der Streitsache begründet (vergl. S. 66 f). In einer Quelle dauert aber die Friedenszustand noch ein Jahr weiter, wenn nicht der Friedenszustand vertraglich, z. B. durch Abtrinken des Friedens abgekürzt wird (vergl. S. 100).

§ 32. Die Friedensidee als Staatsbildnerin

1. Die mittelalterliche Staatsgewalt war in erster Linie die Erhalterin der subjektiven Rechte der durch sie zusammengefassten Volksverbände. Ihre Aufgabe war die Verwirklichung des Rechts. Ihre Daseinsberechtigung leitete sie ab von dem primär bestehenden Recht. Dieses Verhältnis der Staatsorgane zum Recht war nur möglich, weil der mittelalterliche Rechtsbegriff das ganze sittliche Empfinden, die ethischen und religiösen Grundlagen mitumfasste.

Weil nun die Staatsgewalt hinter das Recht zurücktritt und ihr Hauptzweck darin bestand, die einzelnen Rechte zu schützen, haftete dem Mittelalter die verhängnisvolle Unfähigkeit, die sich besonders stark im friedensrechtlichen Bussensystem abfärbte, an: es fiel ihm schwer, eine Grenze zu ziehen zwischen privatem und öffentlichem Recht.

An Stelle des übergeordneten, in die Rechte der Glieder zum Wohl der Gesamtheit eingreifenden Staatsrechtes, traten Vereinbarungen, welche die Pflichten der Untertanen und die Rechte der Obrigkeit auf vertragsmässigem Wege festlegten.

Die Obrigkeit konnte ihre Herrschaft nur unter der Bedingung der nicht-einseitigen Veränderung oder Verletzung der Rechte der Volksgenossen ausüben. Eine Rechtsänderung durfte nur unter Zustimmung der Volksgenossen stattfinden. Daraus erklärt sich der langsame Gang des Friedensrechtes in seiner Entwicklung. Heute bedarf das Recht zu seiner Geltung nur der Einsetzung durch den Staat. Im Mittelalter konnten wohlerworbene Rechte nicht durch einen Staatsakt illusorisch gemacht werden. Schwächung der Zentralgewalt zu Gunsten der Stärkung der untern Verbände ist die Losung des Mittelalters.

2. Das Friedensrecht bedeutet mit seinen starken Keimen höherer staatsrechtlicher Bildungen, in dieser mehr auf das Interesse Einzelner als der Gesamtheit eingestellten Rechtswelt, einen wohltuenden Einbruch. Es rückt das Staatsinteresse in den Vordergrund.

Zweifellos erwuchs die staatliche Verbindung der Menschen aus der Familie.[1]) In der Sippe herrscht Ordnung und Zucht. Aber erst in der Vereinigung der Sippen durch das allgemeine und höhere Band des Friedens wird die Ordnung zum Recht.

---

[1]) Vergl. Fehr, Rechtsgeschichte, S. 5 f.

Das Recht geht von der Volksversammlung aus, in der sich Rechte und Pflichten kreuzen. Die Volksversammlung setzt durch die Rechtssatzungen den hemmungslosen Willen des Einzelnen in Beziehung zu dem Willen der Gesamtheit, die durch das vereinigende Band des Friedens zusammengehalten wird. Die Rechtsgenossenschaft wird zur Friedensgenossenschaft. In der Friedensgenossenschaft ist es Sache jedes Einzelnen, den Frieden zu hüten (vergl. die Ausführungen unter § 3).

3. Die Idee der Volks- und Friedensgemeinschaft blieb in den alemannisch-schweizerischen Landen unverändert aufrecht. Sie ermöglichte die Umspannung aller Volksgenossen mit dem Friedensband (vergl. S. 31). So finden wir auch in den bäuerlichen Rechtsquellen Bestimmungen, die auf Blutrache, Fehden und Frieden Bezug nehmen. Der Bauer war nicht nur ein Mensch, sondern in vielen Fällen Glied eines im Rechte verwurzelten Volksverbandes (vergl. S. 85 ff).
4. Eine besondere Stellung in der luzernischen Staats- und Rechtsgechichte kommt dem Frieden der Stadt Luzern, wie er durch den Geschworenenbrief vom 4. Mai 1252 begründet wurde, zu: Er ist der Grundstein der Freiheit und Selbständigkeit der Stadt und des Standes Luzern (vergl. die Ausführungen unter § 3, insbesondere sub II).
   a) Durch den Stadtfrieden sind die Gemeindeorgane, die Bürgerversammlung und der Stadtrat, zum ersten Mal zur öffentlichen Tätigkeit herangezogen worden. In dem vom Stadtfriedensstatut gezogenen Umfang bekommt der Rat gerichtliche Kompetenzen.

      Der Rat ist der Vertreter der Gemeinde. In dem Augenblick, wo der Rat im Rahmen des Stadtfriedens zum ersten Mal die richterlichen Befugnisse, die dem Vogtgericht zukamen, aber auf Grund einer Vereinbarung zwischen Vogt und Gemeinde an den Rat delegiert worden sind, ausübte, setzte sich die Gemeinde durch ihr Organ in Gegensatz zum Stadtherrn. Damit war der Kampf zwischen stadtherrlicher Gewalt und des nach Unabhängigkeit und Selbständigkeit strebenden Gemeinwesens eröffnet. — Die Absonderung der Ratsgerichtsbarkeit von der stadtherrlichen Gerichtsbarkeit ist in dem Moment akut geworden, als die Errichtung einer besondern Friedensordnung eine Instanz erforderte, die ein besonderes Interesse für die richtige und angemessene Handhabung des Stadtfriedens hatte.

      In den vom Stadtfrieden aufgestellten Straftatbeständen hatte der Rat die ausschliessliche Gerichts-

barkeit. Die Selbständigkeit der Stadtgemeinde, die durch das Ratsorgan vertreten wurde, nahm ihren Ursprung bei der Zuerkennung der Gerichtsautonomie an den Stadtrat.

b) Der Stadtfrieden musste beschworen werden. Wer den Schwur nicht leistete oder nicht hielt, war nicht Stadtbürger, bezw. musste er aus dem Stadtbürgerverbande austreten.

Anfänglich lag der Geltung des Stadtfriedens wegen seiner vertraglichen Natur das Personalitätsprinzip zugrunde (vergl. S. 33). Frühzeitig erstreckte sich aber die strafgerichtliche Tätigkeit des Rates auch auf die Gäste, aber aus einem andern Rechtsgrund heraus (vergl. S. 44 f u. 49 f).

Es ist weiter deutlich das Bestreben wahrzunehmen, das Friedensgebiet über den Stadtraum auszudehnen. Das führte zu einer Verflachung und Verebbung des Stadtfriedens. Die höheren Bussen und die dem Stadtrecht vorbehaltenen Strafen wurden in das Recht der Landschaft verpflanzt. Hie und da wird auch umgekehrt Landrecht ins Stadtrecht aufgenommen worden sein. Dabei fällt staatsrechtlich das Moment in Betracht, dass durch die Aufnahme einzelner Stücke des Stadtrechtes in das Recht der Landschaft eine engere Verbindung zwischen Stadt und Land gewonnen wurde (vergl. S. 47 f, 85 ff u. 89).

5. Zwischen Luzern und den drei Waldstätten vollzog sich der enge staatsrechtliche Zusammenschluss, abgesehen von den Vereinbarungen über die Bündnispflicht und über die militärische Hilfeleistung, auf dem Wege der Uebereinkunft über das Friedensrecht. Es war ein Gebot der Politik, das Friedensrecht unter den Gemeinwesen zu ordnen, damit der junge Bund möglichst wenig durch Rache und Fehdehandlung erschüttert wurde (vergl. S. 41 f u. 72 ff).

6. Die Wurzeln der reich verzweigten Ausgestaltung des Friedensrechtes im Stande Luzern liegen in der geistigen Struktur, in der besondern Wesensart der Bevölkerung. Selbstbewusstsein und Ehrgefühl in Verbindung mit den politischen Unabhängigkeitsbestrebungen, den stetigen, alle Kräfte des Gemeinwesens in Anspruch nehmenden militärischen Kämpfen haben frühzeitig auf der Grundlage des Friedens das staatliche Eigenleben geweckt und gefördert.

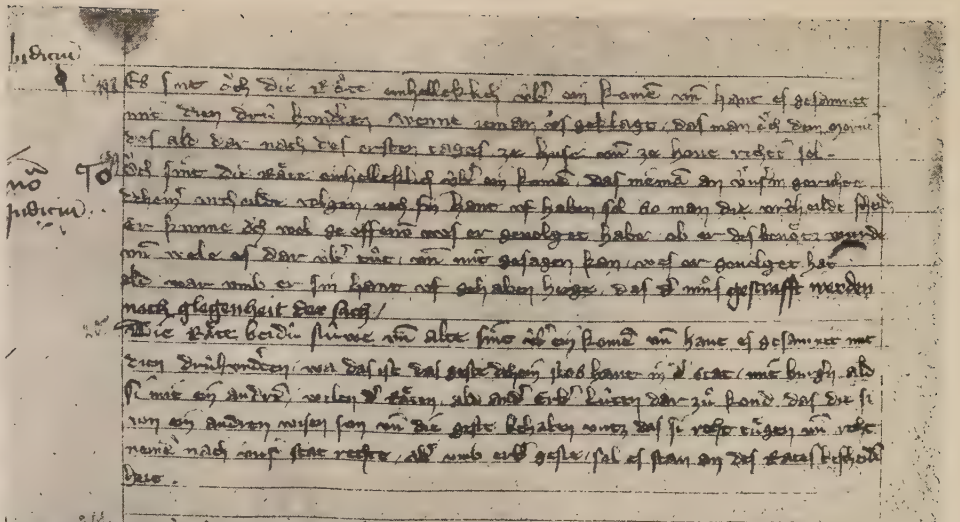

Beilage Nr. 1

Abs. 2: Die Gäste im städtischen Friedensrecht (vergl. S. 45).

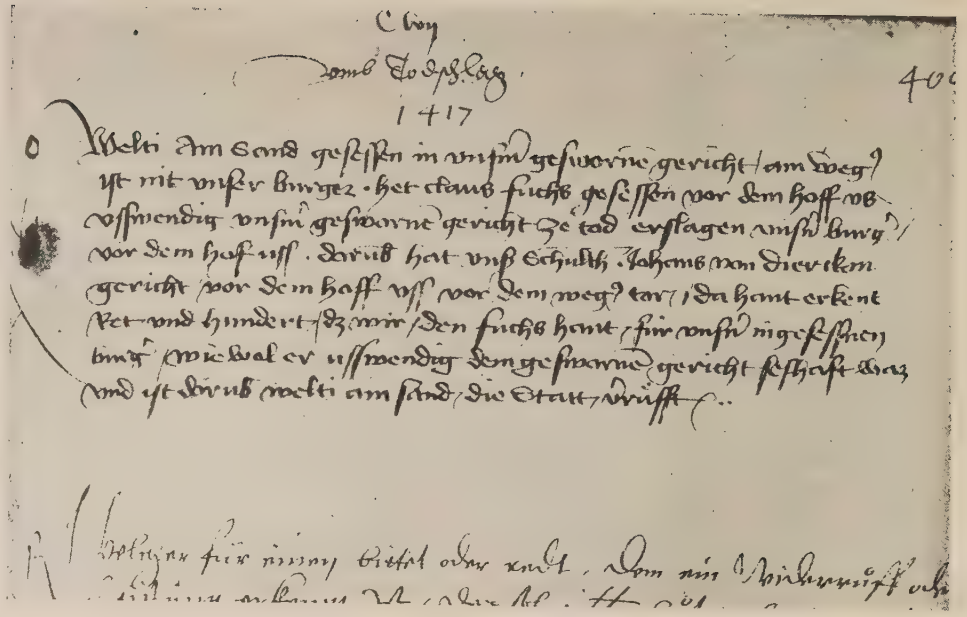

Beilage Nr. 2

Der Totschlag (vergl. S. 50).

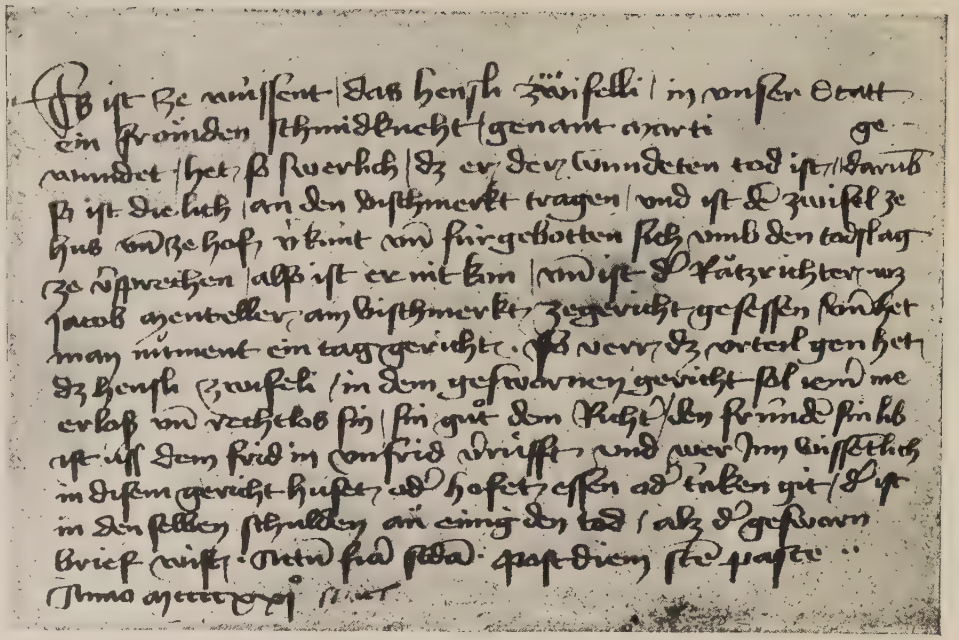

Beilage Nr. 3

Der Totschlag (vergl. S. 50).

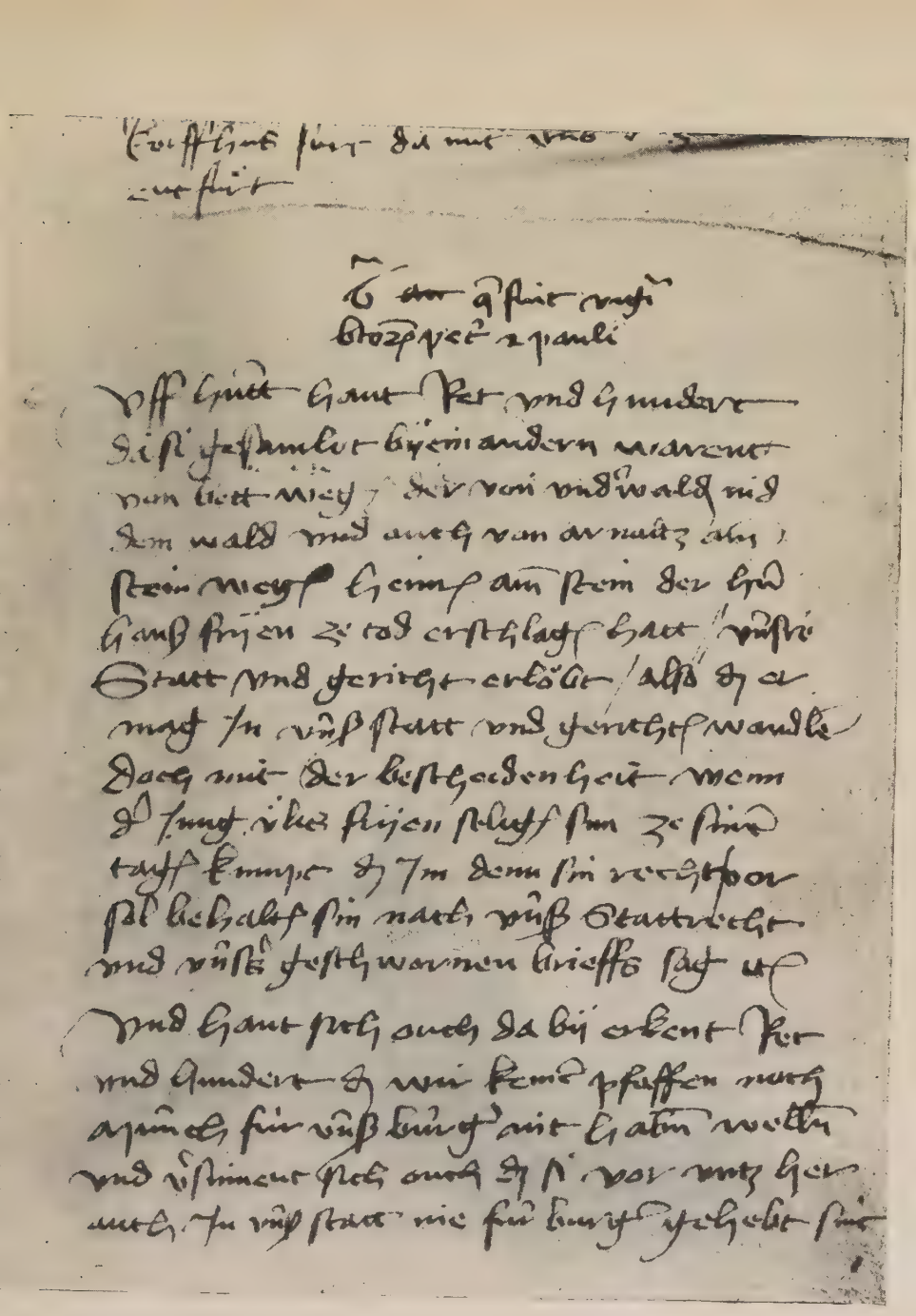

Beilage Nr. 4

Die „Tadigung" (vergl. S. 52).

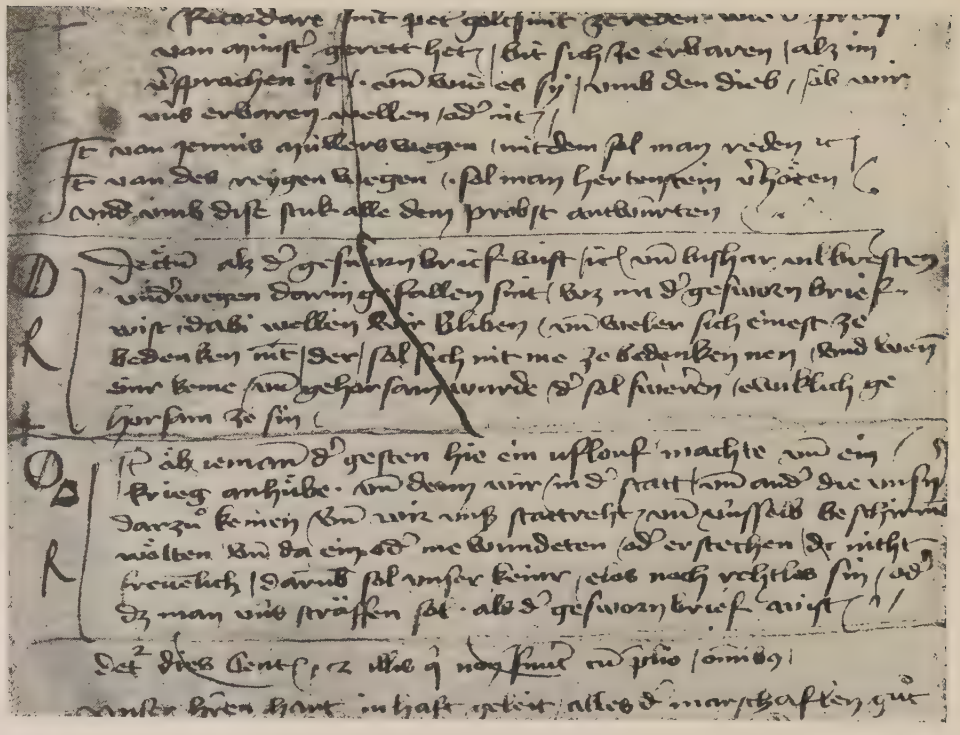

Beilage Nr. 5

Abs. 3: Tötung von Gästen (vergl. S. 56).

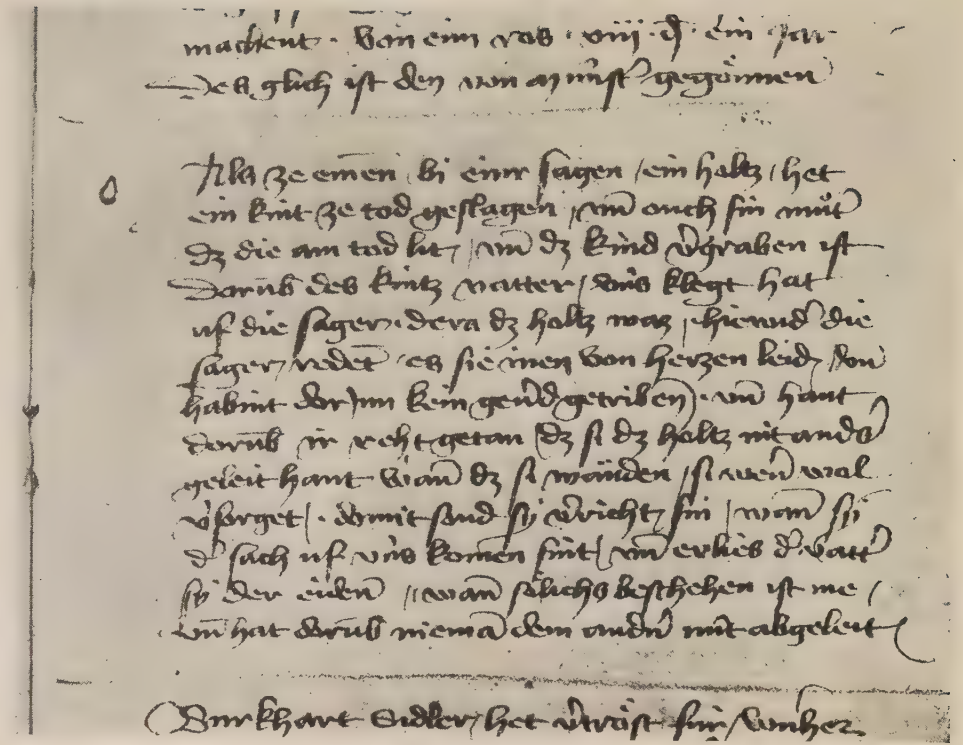

Beilage Nr. 6

Die Tötung durch Ungefährwerk (vergl. S. 57).

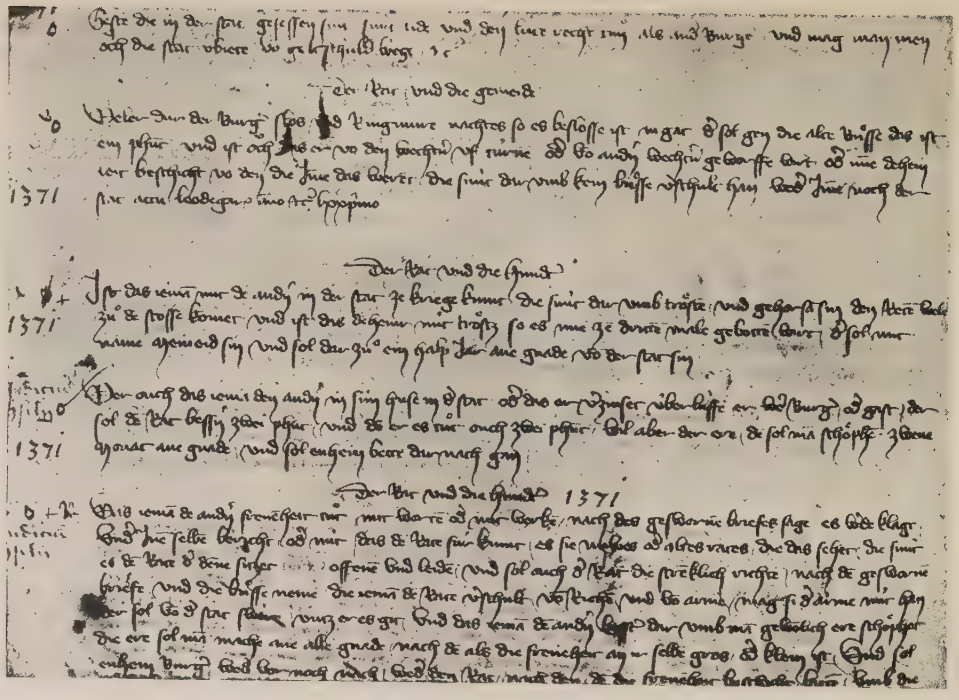

Beilage Nr. 7

Abs. 2: Uebersteigen der Stadtmauern (vergl. S. 70).
Abs. 4: Satzung von 1371: Hausfriedensbruch (vergl. S. 68).
Umwandlung der Geldbuße in Verbannung (vergl. S. 69).

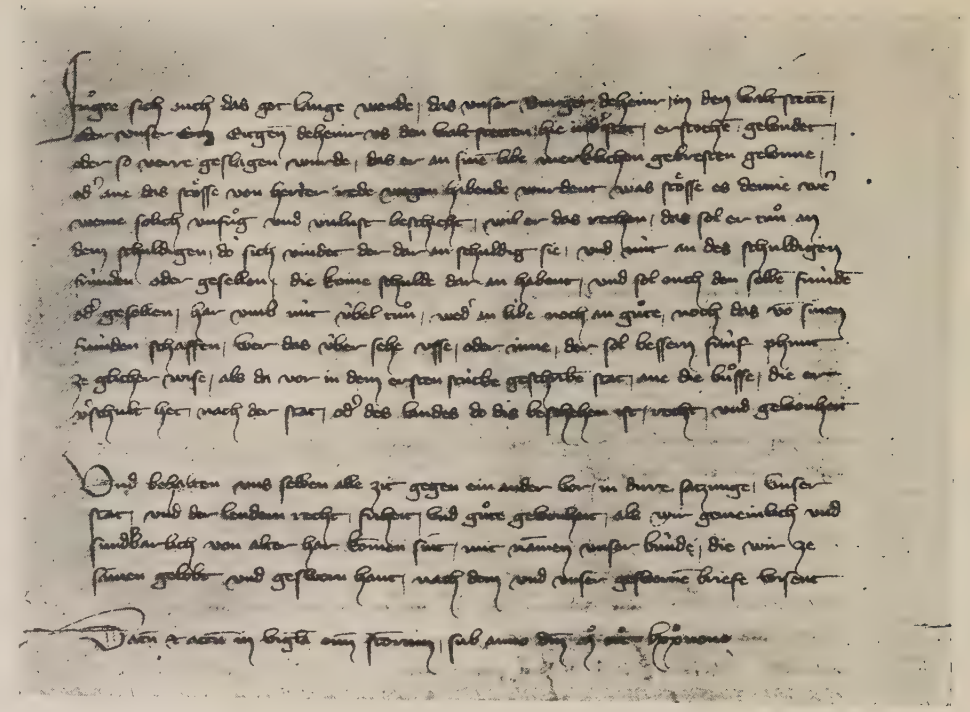

Beilage Nr. 8

Uebereinkunft vom 31. Oktober 1379
zwischen Luzern und den drei Ländern (vergl. S. 74 f.)

1379

Des sint die stucke die unser lieben eidgenoss von Ure, Schwiz, und von Underwalden unser und der kilchöre und der gemeinde der stat ze Lucern, ruf gesetzet haben ze haltende, gegen ein and[er] rosse, und inne, in dise nachgeschribe wise durch des willen und nutzes willen gemeiner eidgenossschaft, und alle zu nutz und ir gemeiner schirmunge und einigkeit der lande nutzen.

Zum ersten welle unser burger ze Lucern einen brief in der dinge wise pfenning dehein in halten, nuwen, ob sine werden, und sich des under in zwein erbern manne gezügnisse der sol uns den vorgen behalten und der bessern fünf pfenning, ze der busse, die er in de lande, do er disen brief an gewunnen hat, rechtes und des selben landes rechte, und gewonheit, und sol man die fünf pfenning von nieman nemen, me gnade, also, das man si nie mer ab lassen noch schenken sol weder durch bette, sunder gantz, nuwen, noch durch dehein ander sache, ist er aber also arm, an güte, das er die fünf pfenning nit haben mag, so sulle sine unser stat ze Lucern sin darbi gewaren, me gnade, das er nieman me dar in komme untz das er die fünf pfenning gentzlich bezalt. Dasselbe ouch dehein us den vorgen landen einen brief nuwen, ob sine werde an in unser stat, und sich des under in zwein erbern manne gezügnisse, der sol den kilchöre wo er denne hat man ist, ouch fünf pfenning bessern, me die busse, die er in unser stat, nach d'selben stat rechte, und gewonheit ist, und sol man die fünf pfenning nieme me gnade als do vor, und ob er s[ich] vor nieman, me haben mag, so sol man me die kilchöre gebieten, in alle die wise als do vor stat, ze wonne gesetzte stat. Ehe si sol man aber eigenlich merken, ob unser burger ze Lucern dehein ehe in d' stat ze Lucern, nit dehein unser[n] eigen us den vorgen landen, oder ob dehein der selben unser eigen, nit dehein unser[n] burger in den egen[n] landen dehein brief in hetten, und sich des under als do vor, der sol ouch fünf pfenning bessern in alle die wise und meinunge, als do vor geschriben stat.

Wer ouch ze einre ehe oder gesellschaft kumt, wer der ist, und ungelich gesellet und sich des under in zwein erbern manne gezügnisse, der sol ouch fünf pfenning bessern, me die busse die er ingesatzt hat in alle die wise als umb die fünf pfenning do vor von worte ze worte geschriben stat.